

Doppelt-Nummer

Kulturwehr

Zeitschrift für Minderheitenkultur und -Politik

*

Organ des Verbandes
der nationalen Minderheiten Deutschlands

*

Herausgeber: Graf Stanislaw v. Sierakowski
Gross-Waplitz

*

7. Jahrgang

Berlin
April-Mai 1931

Heft 4/5

6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18

Verlangen Sie, bitte, ein Probeheft!

Sozialistische Monatshefte

Herausgeber Joseph Bloch

Preis pro Quartal 3 Mark, Einzelheft 1 Mark

Vorzugsausgabe (auf besonders schönem Papier) pro Quartal
6 Mark, Einzelheft 2 Mark

Das neueste Heft enthält:

Dr. Carl Mierendorff (M. d. R.): Tolerieren — und was dann? — **Dr. Richard Kleineibst**: Europäische Zollunion. — **Balthasar Weingartz**: Das Britische Imperium und die Arbeiterpartei. — **Julius Kaliski**: Die deutsch-bolschewistische Politik. — **Paul Kampfmeyer**: Das Marx-Engels-Institut und die sozialistische Forschung. — **Dr. Paul Hartig**: Französisch als erste Fremdsprache. — **Gerhard Glienke**: Die deutsche Getreidewirtschaft. — **Ernst Untermann**: Der junge Geist in Amerika. — **Dr. Walther Koch**: Mensch und Buch in unserer Zeit. — **David Luschnat**: Ganz innen ist die Welt aus Licht. — **Dr. Paul Ferdinand Schmidt**: Das Expertenunwesen. — **Dr. Adolf Behne**: Form und Klassenkampf.

Die Arbeitskrise / **Dr. Erwin Rawicz** — Die Berliner Kommune / **Dr. Hanns Müller** — Das deutsche Genossenschaftswesen / **Dr. Erwin Hasselmann** — Geschlechtsproblem und Ehe / **Dr. Meta Corssen** — Das Werden des Britischen Imperiums / — **Dr. Michael Freund** — Verfassung und Notverordnung / **Dr. Karl Steinhoff** — Asiatische Tanzkultur / **Ernst Kallai** — Dramatische Scheinmoderne / **Dr. Walther Petry** — Die Fernschreibmaschine / **Dr. Heinrich Lux** — Der Fall Nobile / **Otto Schmidt** — Moral und Leben / **Lisbeth Stern** — Anna Pawlowa †; und anderes mehr.

Man abonniert in allen Buchhandlungen und auf jeder Postanstalt sowie direkt beim unterzeichneten Verlag. Für Bibliotheken bilden gebundene Bände der Sozialistischen Monatshefte ein wertvolles Nachschlagemittel.

Probehefte werden jederzeit kostenfrei übersandt.

Verlag der Sozialistischen Monatshefte, Berlin W. 35

KULTURWEHR

Zeitschrift für Minderheitenkultur und -Politik

APRIL-MAI 1931

HEFT 4-5



Ist Artikel 113 der deutschen Reichs- verfassung positives Recht?

Von Dr. B. von Openkowski.

I.

»Die fremdsprachigen Volksteile des Reichs dürfen durch die Gesetzgebung und Verwaltung nicht in ihrer freien, volkstümlichen Entwicklung, besonders nicht im Gebrauch ihrer Muttersprache beim Unterricht sowie bei der inneren Verwaltung und der Rechtspflege beeinträchtigt werden.«

So lautet Artikel 113 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919.

In der deutschen Presse kann man nun des häufigen lesen, daß die Lage der nationalen Minderheiten in Deutschland, die dort in einer Anzahl von mehr als 1½ Millionen (Dänen, Friesen, Lausitzer Serben, Litauer, Polen und Čechen) vertreten sind, aufs beste und in der idealsten Weise geregelt sei. Deutsche Politiker und verantwortliche Regierungsstellen weisen in Parlamenten, auf Kongressen und bei sonstigen Gelegenheiten in für die Öffentlichkeit bestimmten Reden bei Behandlung des Minderheitenproblems mit besonderer Vorliebe auf diese Verfassungsbestimmung hin, um der Welt zu beweisen, in wie musterhafter Weise das Minderheitenproblem in Deutschland gelöst sei, da der Schutz der nationalen Minderheiten in Deutschland sogar verfassungsmäßig garantiert sei.

II.

Zum geringen Teil steht die Doktrin auf dem Standpunkt, daß Artikel 113 der Reichsverfassung unmittelbar geltendes Recht sei und das Minderheitenproblem gänzlich umfasse, sodaß es einer weiteren Regelung auf diesem Gebiete in Deutschland, besonders des Erlasses von Ausführungsbestimmungen zu Artikel 113, nicht bedürfe.

So schreibt Dr. D a c h s e l t - München in seinem Aufsatz: »Die Rechtsverhältnisse der fremden Minderheiten in Deutsch-

land« im »Archiv für Politik und Geschichte«, 1926 (Heft 4/5) Seite 326 über den Artikel 113 der Deutschen Reichsverfassung:

». . . Der Artikel 113 stellt sich bei näherer Betrachtung nicht als blosser Programmsatz und Richtlinie für den künftigen Gesetzgeber dar, denn es heißt in ihm zu bestimmt »dürfen nicht«, d. h. nicht erst in ungewisser Zukunft, sondern vom Tage der Geltung der Verfassung an. Selbst wenn zugegeben ist, daß hinsichtlich des Begriffs »fremdsprachige Minderheiten« klare Ausführungsbestimmungen nicht zu umgehen sind, so stellt der Artikel 113 auch aus einem anderen Grunde unmittelbar geltendes Recht dar. Denn da in der Nationalversammlung bekannt war, daß bereits eine ganze Reihe von Normen bestanden, die als Minderheitenrecht anzusprechen waren, so war damit verfassungsrechtlich festgelegt, daß einfache Gesetzgebung und Verwaltung für die Zukunft nicht mehr hinter die bestehenden Normen zurückgehen können. Der Artikel 113 ist in diesem Sinne nicht nur Richtschnur für die Gesetzgebung, sondern auch unmittelbare Norm für die Verwaltung. Außerdem lassen sich auch aus Artikel 113 subjektive Rechte in der Weise geltend machen, daß man im Einzelfalle seine Heranziehung als Auslegungsnorm bei der Anwendung staatsbürgerlicher Rechte als mittelbares Minderheitenrecht im Sinne völkischer Eigenart unbedenklich verlangen kann. Bei diesen Gesichtspunkten hat auch der Artikel 113 für die völkischen Minderheiten in Deutschland außerordentliche Bedeutung.«

Dr. Gerber, Professor an der Universität in Marburg, erklärt in seiner Abhandlung: »Minderheitenrecht im Deutschen Reich« (1929) die Aufnahme der Bestimmung des Artikels 113 in die Reichsverfassung als einen Ausfluß des Bedürfnisses der Rechtsordnung, »die einheitliche Bestimmtheit des ihre Geltungsgrundlage bildenden Gerechtigkeitswertes zu sichern; denn Entscheidungsklarheit, unbedingte Entschiedenheit, Freiheit von Zweifeln ebenso über die Entscheidungsmöglichkeiten wie über die Entscheidungsrichtung ist das Wesen des Rechts« (Seite 43 a. a. O.). Er sieht (Seite 44, 77 a. a. O.) in Artikel 113 der Reichsverfassung eine »rechtssatzmäßige Ausgestaltung eines Gerechtigkeitsgrundsatzes«, der sich auch gegenüber bestehenden Gesetzen bewährt und den Richter zwingt, bei ihrer Anwendung zu prüfen, ob sie den betreffenden Wertungsgrundsätzen widersprechen, da sie alsdann rechtswidrig und nicht mehr geltungskräftig sind.

». . . Ferner verurteilt sie (sc. die Grundrechtsfassung) den Minderheitenrechtssatz (sc. Artikel 113) nicht zur Bedeutungslosigkeit und verlangt nicht das Entscheidende deutscher minderheitenrechtlicher Ordnung in noch zu erlassenden Ausführungsgesetzen. Vielmehr hat sie einen Gerechtigkeitsgrundsatz aufgestellt, der sich selbst genügt, andererseits aber jeder gestaltenden Rechtsregelung gegenüber, die es mit der inneren Durchgliederung des Staates in jeder Richtung zu tun hat, als Wertung gilt. Das hat Thoma¹⁾ richtig gesehen,

¹⁾ Grundrecht und Polizeigewalt, Festgabe für das Preuß. Oberverwaltungsgericht, 1925.

wenn er Artikel 113 unter die »völlig allgemeinen Grundrechte« einreihet. Als Gerechtigkeitsgrundsatz bindet die Bestimmung schließlich jeden, der an einer einschlägigen Rechtsgestaltung beteiligt ist, denn sie will ja gerade der Einheit des Rechtslebens dienen, der Einheit in der Gerechtigkeitswertung. Ueberall also, wo eine bestimmte Gerechtigkeitswertung entscheidend auf die die innere Staatsgliederung betreffende Rechtsgestaltung einwirkt, da gilt unmittelbar und ohne weiteres der in Artikel 113 rechtssatzmäßig niedergelegte Gerechtigkeitsgrundsatz. Das gerade ist die rechtstechnische Bedeutung der rechtssatzmäßigen Fassung von Wertungsgrundsätzen. Auf die Rechtsgestaltung wirkt die Gerechtigkeitswertung nun in erster Linie bei der Gesetzgebung ein. Deswegen gilt Artikel 113 vor allem für den Gesetzgeber. Aber es wäre irrig, dies so aufzufassen, daß nur künftige Gesetze sich an der Wertauffassung dieser Bestimmung auszurichten hätten. Vielmehr bewährt sich diese auch jedem bestehenden Gesetze gegenüber. Es ist unrichtig, wenn Anschütz (Kommentar zur Reichsverfassung) meint, bis zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen verbleibt es bei den bestehenden Gesetzen, richtig dagegen die Erklärung von Poetzsch-Heffter²⁾ (ebenso Giese-Volkmann³⁾: »Es gelten zunächst, soweit sie nicht offenbar dem Grundsatz des Artikels 113 zuwiderlaufen, noch die bisherigen Bestimmungen.« Daß alle Arten von Verordnungen in gleicher Weise von dem Grundsatz betroffen werden, versteht sich von selbst« (Seite 45 a. a. O.). » . . . Schließlich bestimmen die Gerechtigkeitsgrundsätze auch die Tätigkeit des Richters. Auch er ist zu rechtsschöpferischer Tätigkeit berufen, vor allem hinsichtlich der Handhabung der Prozeßgesetze. Jede Ausübung freien Ermessens bei der Prozeßleitung ist daher als gebunden durch Artikel 113 anzusehen. Selbst wenn sie sich sonst völlig im Rahmen des Prozeßgesetzes hält, kann sie doch unter Rückbeziehung auf Artikel 113 ungerecht und deswegen rechtswidrig sein« (Seite 46 a. a. O.). »Der Richter steht Artikel 113 Reichsverfassung ebenso gegenüber wie den §§ 138, 157 B. G. B.« (Seite 46 a. a. O., Anm. 59). »Durch das Minderheitenrecht soll das im Staate geltende Recht der Volksart der Minderheit soweit angepaßt werden, daß es im nationalstaatlichen Sinne weiter auch als ihr Recht angesehen werden kann; es ist eine Aufspaltung des geltenden Rechts in verschiedene nach unterschiedenen Volksarten gegeneinander abge sonderte Zweige. Dabei steht die sprachliche Fassung des Rechts gewiß in erster Reihe; trotzdem ist mit der Sprachenfrage das Problem nicht erschöpft« (Seite 56 a. a. O.).

²⁾ Kom. z. Reichsverf., Anm. 2 zu Art. 113.

³⁾ Kom. z. preuß. Verf., Anm. 3 zu Art. 73.

Gerber (Seite 51 a. a. O.) hält allenfalls hinsichtlich des unter den Schutz des Artikels 113 fallenden Personenkreises eine Ausführungsbestimmung zu Artikel 113 für »nützlich«.

III.

Demgegenüber steht die bei weitem überwiegende Mehrzahl der Kommentatoren auf dem Standpunkte, daß Artikel 113 der deutschen Reichsverfassung lediglich ein Programm für den zukünftigen Gesetzgeber und bis zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen unanwendbar ist. Es ist dies die herrschende Lehre. Anschütz, Professor an der Universität in Heidelberg (Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, 12. Aufl., 1930, Bemerkung zu Artikel 113) sagt wörtlich:

»Obgleich dieser Artikel sich nicht nur an die Gesetzgebung, sondern auch an die Verwaltung richtet, kann er doch nur als Richtschnur für die erstere, nicht als unmittelbar anwendbare Norm für die letztere angesehen werden, denn seine Fassung ist zu unbestimmt, als daß der Vollzug ohne Ausführungsgesetze möglich wäre. Der Gesetzgeber wird erst noch zu bestimmen haben, welche Volksteile des Reichs als fremdsprachig (das Wort ist nicht gleichlautend mit fremdstämmig!) gelten sollen, was unter freier volkstümlicher Entwicklung zu verstehen ist, und unter welchen Voraussetzungen die Fremdsprachigen von den öffentlichen Behörden und Anstalten das Verständnis und den Gebrauch ihrer Muttersprache verlangen dürfen. Bis dahin verbleibt es bei den bestehenden Gesetzen, namentlich den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, §§ 184 ff., der Strafprozeßordnung, § 259, des Freiw. Gerichtsbarkeitsgesetzes, §§ 8, 9, 179, über die Gerichtssprache und den Landesgesetzen, welche, wie das preußische Gesetz vom 28. August 1876 (G. S. S. 389) und die bayrische Verfassung vom 14. August 1919, § 73, vorschreiben, daß der Verkehr mit allen Behörden und politischen Körperschaften des Staates ausschließlich in deutscher Sprache stattfindet. Davon vollends, daß aus Artikel 113 irgendwer irgendwelche subjektiven Rechte herleiten könnte, kann keine Rede sein, einmal deshalb nicht, weil Individualrechte gegen den Gesetzgeber überhaupt undenkbar sind, und dann nicht, weil der Artikel als Destinataire der von ihm gewünschten Vergünstigungen nicht Menschen, sondern Volksteile bezeichnet, diese aber der Fähigkeit, subjektive Rechte zu haben und geltend machen zu können, entbehren.«

Giese, Meißner, Bredt, Arndt, Huber, Saenger, Hubrich, Nawiascky, Stier-Somlo in ihren Kommentaren zur Reichsverfassung⁴⁾, Wintgens⁵⁾, Erler⁶⁾ u. a. vertreten die gleiche Ansicht wie Anschütz, und zwar auch mit dem Sinne nach gleicher Argumentation⁷⁾.

⁴⁾ Die sämtlichen Kommentare zu Art. 113 Reichsverfassung sind wörtlich abgedruckt in meinem Aufsatz: »Das geltende Recht der nationalen Minderheiten in Deutschland«, Kulturwehr 1927 (Heft 5/6 Seite 205 ff.).

⁵⁾ »Der völkerrechtliche Schutz der nationalen sprachlichen und religiösen Minderheiten, im »Handbuch des Völkerrechts« von Stier-Somlo, 1930, Band II, 8. Abteilung, Seite 184 ff.

Professor Erler wendet sich Seite 182 ff. besonders gegen die oben skizzierte Auffassung von Gerber. Er sagt wörtlich:

»Es ist Gerber zuzustimmen, wenn er die Aufnahme der Bestimmung des Artikels 113 erklärt als einen Ausfluß des Bedürfnisses der Rechtsordnung, »die einheitliche Bestimmung des ihre Geltungsgrundlage bildenden Gerechtigkeitswertes zu sichern.« Wenn er aber alsdann fortfährt: »denn Entscheidungsklarheit, Freiheit von Zweifeln ebenso über die Entscheidungsmöglichkeiten wie über die Entscheidungsrichtung ist das Wesen des Rechts,« so untergräbt er selbst die Grundlagen für seine Behauptung, es handle sich bei Artikel 113 nicht allein um einen allgemeinen, schwer greifbaren Gerechtigkeitsgrundsatz, sondern um eine »rechtssatzmäßige Ausgestaltung« eines Gerechtigkeitsgrundsatzes. Niemand wird sagen können, daß der Artikel einen Tatbestand von »unbedingter Entschiedenheit«, eine »Freiheit von Zweifeln« hinterläßt, Artikel 113 deckt die Grundlagen für eine von den Vertretern des deutschen Volkes zu bestimmter Zeit als gerecht empfundene Wertung auf und zwar nur in größten Umrissen; welcher Staatsbürger Auswirkungen dieser Gerechtigkeit für sich in Anspruch nehmen kann, in welcher Hinsicht und welchem Umfang, das alles bleibt dunkel . . .«

Seite 184 a. a. O. fährt er dann bei der Bekämpfung von Gerbers Ansicht fort:

»Die unmittelbare Anwendung des Artikels 113 würde ebenfalls der Verwaltungsbehörde die Entscheidung darüber überlassen, wer zu einem fremdsprachigen Volksteil und was zu einer freien volkstümlichen Entwicklung gehört, und endlich, was als Beeinträchtigung dieser Entwicklung und des Gebrauchs der Muttersprache anzusehen ist. Die Entscheidung im Einzelfalle kann bei völliger Unklarheit von Inhalt und Anwendungsbegrenzung eines vom Gesetzgeber aufgestellten Grundsatzes nicht als eine Rechtsanwendung angesehen werden, wie sie dem Richter und der Verwaltungsbehörde mangels besonders delegierter Rechtssatzungsbefugnis lediglich zusteht, sondern als unmittelbare Festsetzung der einen bestimmten Tatbestand treffenden Rechtsfolge, mithin als unautorisierte Gesetzgebung. Der in Artikel 113 ausgedrückte Bewertungsgrundsatz enthält eben nur ein ethisches Programm, keine verbindliche Regelung menschlichen Zusammenlebens. Man kann deshalb nicht in materiellem Sinne von einer rechtssatzmäßigen Ausgestaltung eines Gerechtigkeitsgrundsatzes sprechen, sondern nur von einer förmlichen Erklärung, daß das deutsche Volk in seiner Mehrheit auf dem Boden einer bestimmten Gerechtigkeitswertung steht und diese Bewertung als nur auf verfassungsmäßigem Wege trennbaren Bestandteil der Summe von Einzelbewertungen ansieht, auf der sich das in der Verfassung, besonders ihrem Grundrechtskatalog formgewordene Rechtsbild aufbaut. Man muß deshalb umgehende Ausführungsgesetze zur Verwirklichung des Programms des Artikels 113 verlangen und abwarten.«

IV.

Konform mit der herrschenden Doktrin ist auch nach der Entstehungsgeschichte Artikel 113 der Reichsverfassung

⁶⁾ »Das Recht der nationalen Minderheiten«, Heft 37/39 von »Deutschland und Ausland« von Georg Schreiber, 1931, Seite 181 ff.

⁷⁾ Den Kommentar zu Artikel 113 von Professor Anschütz habe ich wörtlich an dieser Stelle zitiert, weil sich besonders auch die deutschen Gerichte in ihren Entscheidungen auf ihn berufen.

lediglich ein Programm für den zukünftigen Gesetzgeber und ohne praktische Bedeutung bis zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen. Bei der Beratung über Artikel 113 der Reichsverfassung in der Sitzung vom 11. Juli 1919 der deutschen Nationalversammlung wurde ausgeführt:

»Wenn man bei einem Artikel sagt — wir haben uns damit in einer Reihe von Sitzungen des Verfassungsausschusses beschäftigt — z. B. die Todesstrafe ist abgeschafft — dann ist das unmittelbar geltendes Recht, damit sind alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben. Wenn aber der Artikel sagt: die Todesstrafe ist abzuschaffen — so muß sie durch Ausführungsgesetze erst abgeschafft werden. Man muß sich daher den Wortlaut jedes einzelnen Artikels ansehen.

Es kommt allerdings noch eins hinzu. Es sind Artikel darunter, die nicht sagen, »ist aufzuheben«, oder »ist einzuführen«, sondern positiv sprechen, sodaß man annehmen könnte, sie schaffen unmittelbares Recht. Sie sind aber so allgemein gehalten, daß sie ohne nähere Bestimmung praktisch nicht leicht ausgeführt werden können. . . . Da ist das Prinzip als bindend ausgesprochen, es bedarf aber noch der Ausführungsbestimmungen.« Weiterhin: »Was die Rechtssätze angeht, so finden sich sehr zahlreiche Rechtssätze, die Programmpunkte für eine künftige Gesetzgebung bilden, beispielsweise Artikel 112 (= nunmehriger Artikel 113):

Die fremdsprachigen Volksteile des Reichs dürfen durch die Gesetzgebung und Verwaltung nicht in ihrer freien, volkstümlichen Entwicklung, besonders nicht im Gebrauch ihrer Muttersprache beim Unterricht sowie bei der inneren Verwaltung und der Rechtspflege beeinträchtigt werden. . . . Ein Programm nur, nach dem sich die Gesetzgebung künftig einzurichten hat.« (Stenographische Berichte der Deutschen Nationalversammlung 1919 Seite 1502 ff., 1499; Anschütz a. a. O. Seite 453 f.).

V.

In der Praxis wird Artikel 113 der deutschen Reichsverfassung auch nicht als unmittelbar anwendbare Norm, sondern als Programm und Richtschnur für den künftigen Gesetzgeber bewertet; sowohl die Verwaltungs- als auch die Gerichtspraxis hält daran einheitlich fest. Im folgenden sollen 3 verschieden gelagerte Gebiete aus der Praxis behandelt werden.

1.

Einmal wird Artikel 113 der deutschen Reichsverfassung von den Gerichten nicht berücksichtigt, wenn es sich um die Eintragung minderheitlicher Vereine in die gerichtlichen Vereinsregister unter ihrem fremdsprachigen Vereinsnamen und unter Vorlage des Vereinsstatuts in der Minderheitssprache handelt.

Ein Verein legt sich in der Regel einen Vereinsnamen bei, unter dem der Verein nach außen hin auftritt, und wenn ein Verein nach deutschem Recht die Rechtsfähigkeit durch Eintragung ins gerichtliche Vereinsregister erlangen will, so muß er einen aus der Vereinssatzung ersichtlichen Namen haben.

Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch, das die gerichtliche Registrierung von Vereinen regelt, enthält nun keine Bestimmungen über die Art, Form und Sprache des einzutragenden Vereinsnamens. Es bestimmt in § 57 nur, daß der Name des Vereins sich von den Namen der an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden soll. Zieht man in Ermangelung spezieller vereinsrechtlicher Bestimmungen über die Art und Form der einzutragenden Vereinsnamen analog die Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches heran, so ergibt sich, daß auch dort weder in den Bestimmungen über das Handelsregister noch über die Handelsfirma eine Regelung dahin enthalten ist, in welcher Sprache die Firma geführt und eingetragen werden soll oder darf. Sowohl das bürgerliche Gesetzbuch als auch das Handelsgesetzbuch läßt vielmehr nach seiner Fassung die Wahl der Sprache für den Namen bzw. die Firma frei, verbietet daher insbesondere auch nicht die Entlehnung des Namens oder der Firma aus einer fremdländischen Sprache, weder für ausländische noch für inländische Vereine und Institute. Aus §§ 8, 9 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 und § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 22. März 1924 sind gleichfalls keine Bedenken gegen die Wahl und Eintragung eines fremdländischen Vereinsnamens herzuleiten. Es heißt dort nur: »die Gerichtssprache ist deutsch«. Das heißt aber nur, daß die Verhandlungssprache deutsch zu sein hat. Für die Namensgebung eingetragener Vereine sind damit keine Bestimmungen getroffen, denn der Vereinsname gehört zum materiellen Inhalt der Eintragung. Durch die Wahl eines fremdländischen Namens ist dem Gericht auch nicht etwa die Möglichkeit der Prüfung entzogen, ob der Zweck des Vereins dem § 21 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches entspricht oder ob der Verein sonst nicht eintragungsfähig ist. Derartige Bedenken sind schon deshalb nicht begründet, da in vielen Fällen es geradezu unmöglich ist, durch einen kurzen Namen die Ziele eines Vereins klarzustellen. Und da nun auch gesetzliche Beschränkungen in der Freiheit der Namensgebung nicht bestehen, erscheint es nicht zulässig, solche Beschränkungen durch entsprechende Anwendung firmenrechtlicher Bestimmungen des Handelsgesetzbuches einzuführen. In ständiger Übung haben denn auch die Registergerichte Vereinsnamen zugelassen, die für sich allein noch keinen Rückschluß auf den Zweck und die Tätigkeit der Vereine zulassen. Die Rechtslehre und Rechtsprechung vertritt auch einheitlich die Auffassung, daß danach auch der Eintragung fremdländischer Vereinsnamen keine Bedenken entgegenstehen. Das Kammergericht in Berlin als höchstes

preußisches Gericht hat in ständiger Rechtsprechung diese Meinung vertreten (vgl. K. G. 8. 23; K. G. in Rechtsprechung, Beilage zur Deutschen Richterzeitung 1930 Sp. 433 Nr. 643). Gleicher Meinung sind auch die Kommentare zum Registerwesen, die als einzige Beschränkung bei der Namengebung anerkennen, daß verwechselbare oder täuschende Vereinsnamen unzulässig sind (vgl. Michaelis 1930, S. 214; Brand-Meyer 1929, S. 383; Sternberg-Sieher Seite 439; Staub, 9. Aufl. Anm. 22 zu § 17, Lehmann-Ring, 1914, Seite 101, Bem. 11). Es ergibt sich also, daß ohne Rücksicht auf Artikel 113 der deutschen Reichsverfassung schon auf Grund bestehenden Rechts die Eintragung fremdländischer Vereinsnamen in die Vereinsregister zulässig ist. Die Registergerichte haben auch stets bedenkenfrei fremdländische Vereinsnamen bei ausländischen Vereinen eingetragen. In den uns bekannten Fällen haben die Registergerichte aber Schwierigkeiten gemacht, wenn minderheitliche Vereine ihrer Muttersprache die Vereinsbezeichnung entnommen und zur Eintragung beim Vereinsregister angemeldet haben, und zwar mit der Begründung, daß die Gerichtssprache deutsch ist und daß daher nur ein deutscher Vereinsname eintragungsfähig ist. Erst auf Beschwerden der beteiligten Vereine hin sind dann bei minderheitlichen Vereinen die der Muttersprache entlehnten Vereinsnamen in die Vereinsregister eingetragen worden.

Hierzu einige Fälle.

a) Der Verein »Towarzystwo Szkolne na obwód rejencji Kolonji« meldete die Eintragung zum Vereinsregister im Jahre 1925 beim Amtsgericht in Köln an. Laut Mitteilung des Amtsgerichts vom 10. 11. 1926 und 9. 12. 1926 — 24 VR 1030/15 — ist der Verein am 10. 11. 26 ins Vereinsregister mit der deutschen Namensübersetzung: »Polnischer Schulverein für den Regierungsbezirk Köln a./Rh.« eingetragen worden. In der gerichtlichen Begründung (Schreiben vom 9. 12. 1926) heißt es: »Als Name ist Polnischer Schulverein für den Regierungsbezirk Köln a./Rh. eingetragen, weil es sich um eine Eintragung in ein deutsches Register handelt.« Der Beschwerde gab das Landgericht in Köln durch Beschluß vom 13. Januar 1927 — 8 T 12/27 — statt. Ein Eingehen auf den in der Beschwerdeschrift in Bezug genommenen Artikel 113 der Reichsverfassung hat das Landgericht vermieden, vielmehr aufgrund des bestehenden Rechts die Eintragung des fremdsprachigen Vereinsnamens für zulässig erklärt.

b) Der Verein »Polskie Towarzystwo Szkolne na Hannover i okolicę« meldete seine Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht in Hannover an. Der Antrag wurde durch Beschluß vom 4. März 1925 — 129 R. 2/25 — mit der Begründung abgelehnt:

»Nach § 1 der Satzungen lautet der Name des Vereins: »Polskie Towarzystwo Szkolne na Hannover i okolice, Hannover« (Polnischer Schulverein für Hannover u. Umgegend). Das Gericht hat durch Zwischenverfügung vom 8. Jan. 1925 die Anmeldung insofern beanstandet, als es gefordert hat, daß der deutsche Name des Vereins an 1. Stelle zu stehen habe. Diese Beanstandung ist nicht behoben und soll nach der mündlichen Erklärung des Rechtsanwalts Israel auch nicht behoben werden.

Die vom Gericht geltend gemachte Beanstandung findet zwar im Gesetz keine positive Stütze, sie folgt jedoch aus dem Wesen eines bei einem deutschen Gericht geführten Vereinsregisters. Im Interesse der Uebersichtlichkeit des Registers ist es notwendig, daß bei dem Namen eines Vereins, der eine deutsche und nichtdeutsche Bezeichnung trägt, diese an 1. Stelle geführt wird.«

Die hiergegen eingelegte Beschwerde wurde vom Landgericht in Hannover durch Beschluß vom 8. April 1925 — 8 T 224/25 — mit gleicher Argumentation zurückgewiesen. Schließlich ist die Eintragung in der beantragten Form doch erfolgt.

c) Der Verein »Polskie Towarzystwo Przyjaciół Ligi Narodów w Niemczech« meldete unter dem 11. 3. 1926 die Eintragung zum Vereinsregister des Amtsgerichts in Charlottenburg an. Der Antrag wurde durch Verfügung vom 4. 12. 1926 — 6 E R 379. 26/1 wie folgt, abgelehnt: »Die Aufnahme des Vereinsnamens in der fremdsprachlichen Bezeichnung wird abgelehnt. Es ist der Antrag zu stellen, daß nur der Name in der deutschen Uebersetzung eingetragen wird.« Schließlich wurde der Verein am 11. Juni 1927 ins Vereinsregister in der beantragten Form eingetragen, da der Verein auf der Eintragung der polnischen Namensform ausdrücklich beharrte.

d) Der Verein »Polskie Towarzystwo Szkolne Szczecin« meldete am 16. 10. 1930 beim Amtsgericht in Stettin die Eintragung ins Vereinsregister an. Durch Beschluß vom 18. 11. 1930 — 5 E R 159/30 — wurde der Antrag mit der Begründung zurückgewiesen:

»Dadurch, daß der Verein einen Namen in polnischer Sprache ohne jeden Zusatz in deutscher Sprache gewählt hat, ist dem Gericht die Möglichkeit der Prüfung entzogen, ob der Zweck des Vereins dem § 21 BGB entspricht oder ob der Verein sonst nicht eintragungsfähig ist. Bevor aber eine solche Prüfung nicht möglich ist, kann eine Eintragung nicht erfolgen.

Ebenso wie eine Handelsfirma nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Firmenwahrheit einen klaren,

eindeutigen, keine Täuschung herbeizuführen geeigneten Namen führen muß, kann auch von einem Verein, der Rechtsfähigkeit erlangen will, verlangt werden, daß er seine Namensbezeichnung diesem Grundsatz entsprechend vornimmt (Brand-Meyer S. 385 Anm. 1). Der Zweck der Eintragung ins Vereinsregister besteht gerade darin, daß die Art des Vereins zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird. Dieser Zweck kann aber nur erreicht werden, und es besteht sogar ein Anspruch der Öffentlichkeit darauf, daß der Name und die Art eines Vereins in einer ihr verständlichen Sprache aus dem Vereinsregister ersichtlich gemacht werde.

Da nach der bisherigen Anmeldung die Unterlagen für eine solche Eintragung nicht vorliegen, kann dem Antrag nicht entsprochen werden.«

Der Beschwerde wurde durch Beschluß des Landgerichts in Stettin vom 12. 12. 1930 — 8 T 557/30. V/11 stattgegeben. Betreffs des Artikels 113 heißt es in dem Beschluß:

»Nicht gerechtfertigt ist allerdings der Hinweis in der Beschwerdeschrift auf die Reichsverfassung. Artikel 113 der Reichsverfassung enthält nur eine Anweisung an die Gesetzgebung und Verwaltung, gibt aber den einzelnen Interessenten keine subjektiven Rechte gegen die Gerichte.«

*

Ein Verein, der sich ins gerichtliche Vereinsregister eintragen lassen will, muß nach deutschem Recht eine schriftliche **S a t z u n g** haben. Dies ergibt sich aus § 59 des bürgerlichen Gesetzbuches, wonach der Vereinsvorstand der Anmeldung außer einer Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes die Vereinssatzung in Urschrift und Abschrift beizufügen hat. In den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Inhalt und Form der Vereinssatzung (vgl. §§ 57 ff.), ist nun keine Bestimmung über die Sprache enthalten, in welcher die Vereinssatzung abgefaßt sein muß. Da, wie schon oben dargelegt ist, die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache, die gemäß §§ 8, 9 des Reichsgesetzes über die Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch in der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit Anwendung finden, sich lediglich auf das Gerichtsverfahren, auf die Verhandlungssprache beziehen, nicht auf den Inhalt einer gerichtlichen Eintragung, so ist ebenso wie hinsichtlich des Vereinsnamens so auch hinsichtlich der Vereinssatzung die Sprache dem freien Belieben des Vereins überlassen; denn ebenso wie der Vereinsname gehört auch die Vereinssatzung zum **I n h a l t** der gerichtlichen Eintragung. Auch aus dem deutschen Handelsgesetzbuch können bei analoger Heranziehung Einschränkungen auf diesem Gebiete nicht hergeleitet werden. Es ergibt sich also, daß schon

ohne Rücksicht auf den Artikel 113 der Reichsverfassung der Einreichung des Vereinsstatuts in einer nichtdeutschen Sprache Bedenken nicht entgegenstehen. Es werden aber in dieser Beziehung deutscherseits sogar in der Provinz Oberschlesien, in der außer der Reichsverfassung auch die Genfer Konvention vom 15. Mai 1922 gilt und in der sich die deutsche Reichsregierung zu besonderem Schutze der dortigen polnischen Bevölkerung verpflichtet hat, Schwierigkeiten bereitet. In Artikel 67 Absatz 4 ist über die Gerichtssprache der Grundsatz aufgestellt: »Unbeschadet des Rechts der deutschen Regierung, eine Staats- und Amtssprache zu bestimmen, müssen den fremdsprachigen deutschen Reichsangehörigen für den schriftlichen oder mündlichen Gebrauch ihrer Sprache vor den Gerichten angemessene Erleichterungen gewährt werden,« und in Ergänzung dieses Satzes sind dann in den Artikeln 140—146 der Genfer Konvention, betitelt »Gerichtssprache« eingehende Bestimmungen über den Gebrauch der polnischen Sprache vor den Gerichten enthalten, die mit dem Satz (Art. 140) eingeleitet wurden: »Vor den ordentlichen Gerichten des Abstimmungsgebiets wird jedermann gestattet, in Wort und Schrift die deutsche oder die polnische Sprache an Stelle der Amtssprache zu gebrauchen.«

Und die Praxis? Ein Beispiel:

e) Als der *Związek Polskiej Młodzieży Katolickiej na Śląsku Opolskim* sich durch seinen Vorstand zur Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht in Oppeln anmeldete und die Vereinssatzung in polnischer Sprache vorlegte, lehnte das angegangene Amtsgericht zunächst die Eintragung ab. Es teilte mit Schreiben vom 11. Februar 1930 — 8 V. R. — dem Vereinsvorstand folgendes mit:

»Anliegende Satzung wird mit dem Ersuchen zurückgesandt, eine deutsche Uebersetzung der Satzung beizufügen.

Schon jetzt wird darauf hingewiesen, daß der Verein, sobald er eingetragen ist, den Zusatz *eingetragener Verein* in deutscher Sprache zu führen hat.»

Erst nachdem der Vereinsvorstand durch Schreiben vom 24. Februar 1930 ausdrücklich auf der Weigerung der Erfüllung der Auflage unter Rücksendung der polnischsprachigen Satzung bestand und um einen offiziellen Gerichtsbeschluß ersuchte, um ev. den Beschwerdeweg zu beschreiten, teilte das Amtsgericht unter dem 10. 4. 1930 folgendes mit:

»In unser Vereinsregister ist am 10. April 1930 unter Nr. 87 der Verein *Związek Polskiej Młodzieży Katolickiej na Śląsku Opolskim*, *Eingetragener Verein*, Sitz Oppeln, eingetragen.«

Das Amtsgericht gab sich also schließlich mit der polnischen Satzung zufrieden. Der Vereinsname ist auch in der

beantragten polnischen Form, der Zusatz »eingetragener Verein« dagegen in deutscher Sprache eingetragen worden.

§ 65 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt nämlich: »Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz: »eingetragener Verein«.

Gegen die Eintragung ist nun, soweit es sich um die deutsche Bezeichnung »eingetragener Verein« handelt, Beschwerde vom Verein eingelegt und beantragt worden, statt der deutschen Bezeichnung: »Eingetragener Verein« die polnische Bezeichnung »Towarzystwo zapisane« oder abgekürzt: »T. Z.« ins Vereinsregister einzutragen. In der Begründung wurde darauf hingewiesen, daß die Sprache des an sich nicht eintragungspflichtigen Zusatzes »eingetragener Verein« der Wahl des betr. Vereins überlassen bleiben müsse, daß die prozessualen Vorschriften über den Gebrauch der deutschen Sprache als amtlicher Gerichtssprache auf diesen Zusatz als Namensbestandteil und damit als Inhalt der (an sich nicht obligatorischen) Eintragung keine Anwendung finden; schließlich wurde noch auf Artikel 113 der Reichsverfassung hingewiesen. Das Landgericht in Oppeln verwarf durch Beschluß vom 9. Mai 1930 — 2 a T 191/30 — die Beschwerde. Zu dem in Bezug genommenen Artikel 113 wurde keine Stellung genommen. Das Kammergericht in Berlin hat durch Beschluß vom 10. Juli 1930 — 1 b X 397/30 — die weitere Beschwerde des Vereins aus formalen und dann auch aus sachlichen Gründen zurückgewiesen. Bezüglich des Artikels 113 der deutschen Reichsverfassung ist in der Begründung des Kammergerichtsbeschlusses ausgeführt:

»Der beschwerdeführende Verein beruft sich endlich zur Rechtfertigung seines Antrages auf Artikel 113 der Reichsverfassung und auf das deutsch-polnische Abkommen über Oberschlesien. Was zunächst Artikel 113 der Reichsverfassung angeht, so bestimmt dieser, daß die fremdsprachigen Volksteile des Reichs durch die Gesetzgebung und Verwaltung nicht in ihrer freien, volkstümlichen Entwicklung, besonders nicht im Gebrauch ihrer Muttersprache beim Unterricht sowie bei der inneren Verwaltung und der Rechtspflege beeinträchtigt werden dürfen. Mit Anschutz, Anmerkung zu Artikel 113 Reichsverfassung, und der herrschenden Meinung kann nun Artikel 113 Reichsverfassung nicht als eine Rechtsquelle angesehen werden, aus der die fremdsprachigen Volksteile oder sogar ihre Angehörigen unmittelbare Rechte für sich herleiten können. Auch der in der weiteren Beschwerde angeführte Dachselt gibt in Deutscher Juristenzeitung 1926, 610 dem Artikel 113 nur die Auslegung, daß er über die Wirkung eines bloßen Programmsatzes hinaus in dem Umfange unmittelbar geltendes Recht sei, als er verhindere, daß einfache Reichsgesetzgebung, Landesgesetzgebung und Verwaltung in Zukunft hinter die bereits bestehenden Minderheitenrechtsnormen zurückgehen könnten.«⁵⁾ Es kann daher dahingestellt bleiben, ob polnisch

⁵⁾ Vergl. auch Dachselt, »Die Rechtsverhältnisse der fremden Minderheiten in Deutschland« im »Archiv für Politik und Geschichte«, 1926 (Heft 4/5) Seite 326.

sprechende Reichsangehörige überhaupt im Gebrauch ihrer Muttersprache im Sinne des Artikels 113 Reichsverfassung bei der Rechtspflege beeinträchtigt werden, wenn ein von ihnen gegründeter Verein mit dem Zusatz »eingetragener Verein« im Vereinsregister eingetragen wird.

Die Eintragung dieses Zusatzes verstößt aber auch nicht gegen das deutsch-polnische Abkommen über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 (RGBl. II 237). Dessen Artikel 67 Absatz 4 (a. a. O. S. 273) lautet: »Unbeschadet des Rechts der deutschen Regierung, eine Staats- und Amtssprache zu bestimmen, müssen den fremdsprachigen deutschen Reichsangehörigen für den schriftlichen oder mündlichen Gebrauch ihrer Sprache angemessene Erleichterungen gewährt werden. Es soll ihnen also, wie Artikel 140 des Abkommens ergänzend bestimmt, vor den ordentlichen Gerichten im Abstimmungsgebiet gestattet sein, in Wort und Schrift die polnische Sprache zu gebrauchen, insbesondere also bei Anträgen, Verhandlungen, Vernehmungen, Einlegung von Rechtsmitteln und dgl. Die Frage, ob ein Verein den Zusatz »eingetragener Verein« in polnischer Sprache führen darf, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.«

f) In diesem Zusammenhang soll noch aus einem Beschluß des Landgerichts in Breslau vom 9. Dezember 1930 — 13. T 374/30 — eine Stellungnahme zu Artikel 113 der deutschen Reichsverfassung erwähnt werden.

Das Amtsgericht in Breslau hatte die Eintragung des »Polskie Towarzystwo Szkolne na Śląsk Dolny« ins Vereinsregister mit folgendem Beschluß abgelehnt:

62 E. R. 194/30.

Betr.: Schulverein für Niederschlesien (Towarzystwo Szkolne na Śląsk Dolny), Breslau.

Beschluß.

Die Anmeldung vom 4. Oktober 1930 wird kostenpflichtig zurückgewiesen, da die Tendenz derartiger polnischer Gründungen gegen den Bestand des preußischen Staates oder von Teilen desselben gerichtet ist, demnach gegen die guten Sitten verstößt. Durch derartige Gründungen wird bezweckt, Teile des Staates als von nationaler polnischer Bevölkerung bewohnt erscheinen zu lassen, um bei passender Gelegenheit diese Teile als polnisches Gebiet in Anspruch zu nehmen.
Breslau, den 3. November 1930.

Das Amtsgericht.

(Siegel) gez. Becker, Amtsgerichtsrat.

Ausgefertigt: Breslau, den 3. November 1930.

Also: polnische Schulvereine, die in Preußen gegründet werden, um die polnischen Minderheitsschulen in Preußen auf Grund der »Ordnung zur Regelung des Schulwesens für die polnische Minderheit vom 31. Dezember 1928 — St. M. I 15514/28, M. f. W. K. und V. A. III O 3662/28, 1 —, die das preußische Staatsministerium in Teilanwendung des Artikels 113 der Deutschen Reichsverfassung erlassen hat, und auf Grund der Ausführungsbestimmungen des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 21. Februar 1928 — A. III O. Nr. 481. U III D 1 — zu diesem

Staatsministerialerlaß erstehen zu lassen, sind nach Ansicht des Amtsgerichts in Breslau staatsfeindlich und verstoßen gegen die guten Sitten. Gegen diesen sonderbaren Beschluß ist Beschwerde eingelegt worden, und das Landgericht in Breslau hat, nachdem auch der Vorsitzende des »Związek Polskich Towarzystw Szkolnych w Niemczech T. z.« und ehemalige Landtagsabgeordnete Jan Baczewski in Berlin einen Protest beim preußischen Justizminister und beim Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung eingelegt hatte, durch Beschluß vom 9. Dezember 1930 — 13 T. 374/30 — der Beschwerde stattgegeben. Bezüglich des in der Beschwerde in Bezug genommenen Artikels 113 der Deutschen Reichsverfassung heißt es in dem Beschluß vom 9. 12. 1930:

»Der Verein bezweckt, wie es sich aus § 1 Absatz 2 der Satzung ergibt, die Pflege des polnischen Volkstums, der polnischen Sprache und der polnischen Kultur. Er verfolgt damit einen Zweck, der unter dem Schutz des Artikels 113 der Reichsverfassung steht. Nun bildet allerdings dieser Artikel nicht eine unmittelbar anwendbare Rechtsnorm, sondern er stellt sich nur als eine Anweisung an die Gesetzgebung dar (vgl. dazu Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs, Anmerkung zu Artikel 113). Da aber der Verein nach seiner Satzung nur etwas bezweckt, was nach dem Inhalt des genannten Artikels der Reichsverfassung ausdrücklich unter verfassungsmäßigen Schutz gestellt ist, so kann keine Rede davon sein, daß die Gründung des Vereins eben um dieses Zweckes willen gegen die guten Sitten verstoße. Die Sachlage könnte vielleicht davon anders beurteilt werden, wenn der Verein es sich zur Aufgabe machte, polnisches Volkstum, polnische Sprache und polnische Kultur über den Kreis der jetzt bestehenden polnischen Minderheit hinauszubreiten und so eine fortschreitende Polonisierung schlesischen Landes anzustreben. Eine solche Bestrebung würde den Schutz des Artikels 113 der Reichsverfassung nicht genießen. Nach dem Inhalt der Satzung liegen jedoch derartige Bestrebungen nicht vor. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 1 der Satzung, in dem die Erwerbung der Mitgliedschaft davon abhängig gemacht wird, daß derjenige, der Aufnahme begehrt, sich zur polnischen Minderheit bekennt.

Mit dieser Bezeichnung der Minderheit hält sich die Satzung durchaus im Rahmen dessen, was von der preußischen Regierung als Minderheit angesehen wird. Dies zeigt der Artikel 1 der vom Preussischen Staatsministerium offenbar in Ausführung des Artikels 113 der Reichsverfassung erlassenen »Ordnung zur Regelung des Schulwesens für die polnische Minderheit« vom 31. 12. 1928. Dieser Artikel lautet: »Unter Minderheit im Sinne der folgenden Bestimmungen werden diejenigen Volksteile des Reichs verstanden, die sich zum polnischen Volkstum bekennen.«

2.

Artikel 113 der deutschen Reichsverfassung findet auch bei mündlichen gerichtlichen Verhandlungen keine Berücksichtigung, wenn ein Minderheitsangehöriger als Partei oder Zeuge auftritt und unter Berufung auf Artikel 113 der Reichsverfassung den Wunsch äußert, sich seiner Muttersprache zu bedienen, und den Antrag um Stellung eines Dolmetschers

stellt. In den dem Verfasser bekannten Fällen sind derartige auf Artikel 113 der Reichsverfassung gestützte Anträge von den Gerichten stets abgelehnt worden. Sogar in solchen Fällen wurden behördlicherseits Schwierigkeiten gemacht, wenn der als Partei oder Zeuge auftretende Minderheitsangehörige ausdrücklich erklärt hat, er kenne und verstehe nicht oder nicht genau die deutsche Sprache und könne sich in seiner Muttersprache besser ausdrücken, auch dem Gang der Verhandlung verständlicher folgen, sich ausreichend verteidigen, seine Rechte genügend wahrnehmen. Der oben bereits erwähnte § 184 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 in der Fassung vom 22. März 1924 — Reichsgesetzblatt I Seite 299 —, wonach die Gerichtssprache die deutsche Sprache ist, gilt auch für mündliche Gerichtsverhandlungen und gerichtliche Vernehmungen. Auf diese Bestimmungen haben sich in den bekannt gewordenen Fällen die Gerichte berufen, wenn sie den Antrag eines Minderheitsangehörigen um Stellung eines Dolmetschers zurückwiesen, obschon sogar nach geltendem Recht — ohne Rücksicht auf den Artikel 113 der deutschen Reichsverfassung — unter bestimmten Bedingungen ein Dolmetscher zu stellen ist. Die §§ 185 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes lassen nämlich Erleichterungen zu und sehen insbesondere die Stellung eines Dolmetschers für Fälle vor, in denen die betr. Person der deutschen Sprache nicht mächtig ist. Das materielle Recht (vgl. z. B. die erbrechtlichen Bestimmungen des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches, §§ 2244 ff., ferner das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. 5. 1898 in der Fassung vom 20. 5. 1898, §§ 175 ff.) und das Prozeßrecht (z. B. § 259 der Reichsprozeßordnung vom 1. Februar 1877 in der Fassung vom 22. März 1924) ergänzen die betr. Bestimmungen des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes.

Entgegen der deutscherseits vielfach vertretenen Auffassung muß abgelehnt werden, die Vorschriften des geltenden Rechts, die die Berücksichtigung einer Fremdsprache bei gewissen Amtshandlungen unter gewisser Voraussetzung zu lassen, als Minderheitenschutz im Rechtssinne und auch aus tatsächlichen Gründen anzusehen, schon um deswillen, weil darin ausdrücklich bestimmt ist, daß nur die des Deutschen »Nichtmächtigen« Berücksichtigung ihrer Muttersprache in beschränktem Ausmaße finden, d. h. mit anderen Worten: wer zur nationalen Minderheit gehört und außer seiner Muttersprache auch die deutsche Sprache versteht, genießt nicht das Recht aus den genannten Vorschriften. Der Minderheitenschutz muß aber — wenn von einem solchen überhaupt die Rede sein soll — weiter reichen. Auch der des Deutschen kundige Minderheitsangehörige muß das Recht der Berück-

sichtigung seiner Muttersprache im behördlichen Verkehr für sich in Anspruch nehmen können, wie dies in der Genfer Konvention vom 15. 5. 1922 vorgesehen ist, die allerdings, wie wir sehen, von den deutschen Ausführungsbehörden vielfach gebrochen wird. Im übrigen steht es nach den geltenden Bestimmungen im Ermessen des Richters, zu entscheiden, ob eine Person der deutschen Sprache mächtig ist oder nicht und ob daher das Recht aus den genannten Bestimmungen einzutreten habe. Es muß vielmehr dem Belieben des Minderheitsangehörigen anheim gestellt bleiben, sich der Deutschen oder seiner Muttersprache im Amtsverkehr zu bedienen, soll von einem wahren Minderheitenrecht und Minderheitenschutz die Rede sein. Dadurch, daß nach bestehendem Recht es letzten Endes der Richter in der Hand hat, die Sprache zu bestimmen, sind der Willkür und der Illoyalität gegenüber den nationalen Minderheiten, wie die Erfahrung lehrt, Tür und Tor geöffnet. Soweit nach bestehendem Recht Ausnahmen für die Zulassung einer Fremdsprache vor Gerichten und sonst im behördlichen Verkehr zugelassen sind, handelt es sich weiter um nichts als um ein sogenanntes Fremdenrecht, wie es jeder Kulturstaat in seiner Gesetzgebung für Fremdsprachige ohne Rücksicht auf deren Staatszugehörigkeit vorgesehen hat.

Zur Charakteristik mögen einige Fälle genannt werden:

a) Vor dem Amtsgericht in Hohenstein (Ostpreußen) fand am 17. Juni 1924 eine Strafverhandlung gegen einen polnischen Minderheitsangehörigen, den Landwirt Johann Burchert in Klein-Maransen, statt. Den Vorsitz führte Amtsgerichtsrat Dr. Müller. Es handelt sich um die Sache C 37/24. Der Angeklagte verlangte in der mündlichen Verhandlung die Stellung eines Dolmetschers, was ihm aber abgelehnt wurde.

Am 11. Februar 1927 war der gleiche Minderheitsangehörige in einer Aufwertungssache zu einer Verhandlung vor dasselbe Amtsgericht in Hohenstein geladen. Auch jetzt beantragte er die Stellung eines polnischen Dolmetschers, der ihm jedoch nicht zugebilligt wurde; die Verhandlung fand vielmehr in deutscher Sprache statt.

Der frühere Landtagsabgeordnete Jan Baczewski in Berlin hatte sich der Sache angenommen. In einer Beschwerde vom 16. Juli 1926 an den preußischen Justizminister stellte er bezügl. des betr. Minderheitsangehörigen fest: »Der Genannte spricht nur polnisch und versteht kein Wort deutsch. Er hat während der Hauptverhandlung (sc. am 17. 6. 1924) einen Dolmetscher verlangt, diesem Verlangen wurde nicht stattgegeben. Der Richter soll insbesondere geantwortet haben, es gibt jetzt keine Dolmetscher mehr.« Der Justizminister gibt die Äußerung des Amtsgerichtsrats Dr. Müller

zu dem Angeklagten im Schreiben vom 30. August 1924 — IV e 5212 a —, in dem er erklärte, daß die Beschwerde vom 16. Juli 1924 »nach Prüfung des Sachverhalts zu Maßnahmen im Dienstaufsichtswege keinen Anlaß gebe,« wie folgt wieder: »Amtsgerichtsrat Dr. Müller hat dem Landwirt Burchert nur erklärt, daß der einzige am Amtsgericht Hohenstein bestellte Dolmetscher abwesend sei.« In einer weiteren Beschwerde vom 22. Februar 1927 an den Preußischen Justizminister schreibt hierzu der frühere Landtagsabgeordnete Baczewski:

»Ich nehme ergebenst Bezug auf meine Eingabe vom 16. Juli 1924 und die Antwort des Herrn Ministers vom 30. 8. 1924. Danach habe ich dem Herrn Minister berichtet, daß das Amtsgericht in Hohenstein in Ostpreußen in der Sitzung vom 17. Juni 1924 die Stellung eines Dolmetschers trotz ausdrücklichen Antrages mit der Erklärung verweigert hat, es gäbe jetzt keine Dolmetscher mehr. Im Antwortschreiben des Herrn Ministers vom 30. August 1924 — IV e 5212 — ist dieser Sachverhalt in Abrede gestellt bzw. entstellt wiedergegeben. Ich kann nur annehmen, daß der Herr Minister damals falsch informiert worden ist. Es scheint beim Amtsgericht in Hohenstein die Tendenz zu bestehen, überhaupt die Stellung eines Dolmetschers abzulehnen, wenn ein der deutschen Sprache nicht mächtiger Angehöriger der polnischen Minderheit mit dem Gericht zu tun hat. Ein Fall, der sich unlängst wiederum beim Amtsgericht in Hohenstein ereignet hat, gibt mir diese Gewißheit.«

Er kommt dann auf den Vorgang vom 11. Februar 1927 zu sprechen und führt hierzu aus:

»Die Verhandlung vor dem Gericht sollte in deutscher Sprache stattfinden. Dem Gericht ist bekannt, daß Burchert der deutschen Sprache nicht mächtig ist, sondern nur polnisch spricht. Um nun eine Verständigung zu ermöglichen, beantragte Burchert auch jetzt, daß ihm ein Dolmetscher beigegeben werden sollte. Dies wurde jedoch abgelehnt, und die Verhandlung fand in deutscher Sprache statt. Burchert konnte der Verhandlung nicht mit dem erforderlichen Verständnis folgen, mit Recht fühlt er sich benachteiligt. In dem Verhalten des Amtsgerichts zu Hohenstein muß weiterhin ein Verstoß gegen Artikel 113 der deutschen Reichsverfassung sowie insbesondere auch gegen § 187 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes erblickt werden. Das Amtsgericht zu Hohenstein wird sich, wie aus dem Antwortschreiben des Herrn Ministers vom 30. August 1924 auf meine vorhin genannte Eingabe zu folgern ist, vielleicht wieder damit zu entschuldigen suchen, daß der Minderheitsangehörige der deutschen Sprache mächtig sei. Doch kann durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, insbesondere auch durch den Minderheitsangehörigen selbst festgestellt werden, daß dieser die deutsche Sprache nicht beherrscht.«

Mit Schreiben vom 16. Mai 1927 — II a 2005 — hat der preußische Justizminister auf das Schreiben des früheren Abgeordneten Baczewski vom 22. Februar 1927 geantwortet:

Die Ermittlungen haben keinen Anhalt dafür erbracht, daß seitens des Amtsgerichts in Hohenstein grundsätzlich die Zuziehung eines Dolmetschers abgelehnt wird, vielmehr erfolgt die Zuziehung stets, wenn sie nach dem Gesetz erforderlich ist. Der Bescheid vom 30. August 1924 muß nach nochmaliger Prüfung aufrechterhalten werden. Der Landwirt Johann Burchert, durch dessen Verhalten sowohl der damalige Bescheid wie auch die jetzige Beschwerde veranlaßt worden ist, beherrscht nach einwandfreien Feststellungen

zweifelloß die deutsche Sprache, wie aus verschiedenen Verhandlungen mit ihm und insbesondere auch aus einem von ihm selbst in deutscher Sprache abgeschlossenen notariellen Kaufvertrag hervorgeht. Das Verfahren des Amtsgerichts in Hohenstein steht daher durchaus im Einklang mit dem § 187 des Gerichtsverfassungsgesetzes, welcher unbeschadet der im Artikel 113 der Reichsverfassung gegebenen Richtschnur in Wirksamkeit geblieben ist. Ich vermag die Beschwerde daher nicht als begründet zu erachten.

Darauf entgegnete der damalige Landtagsabgeordnete Baczewski mit Schreiben vom 22. Mai 1927 wie folgt:

»Ich stelle fest, daß der Landwirt Johann Burchert aus Klein Maransen die deutsche Sprache in Wort und Schrift nicht beherrscht, sondern lediglich die polnische. Ich kenne ihn persönlich. Wenn der Herr Justizminister im Schreiben vom 16. Mai erklärt, daß Burchert »zweifelloß die deutsche Sprache beherrscht«, so kann ich diese Feststellung des Herrn Ministers lediglich auf unrichtige Information der untergeordneten Behörden zurückführen. Aus dem im gleichen Schreiben erwähnten in deutscher Sprache abgeschlossenen notariellen Kaufvertrag geht auch nicht hervor, daß Burchert des Deutschen mächtig wäre. Der Notar, vor dem der Kaufvertrag abgeschlossen ist, beherrscht die polnische Sprache, er hat die Verhandlungen mit Burchert in polnischer Sprache geführt und dann den Vertrag schriftlich in deutscher Sprache abgefaßt, den dann Burchert mit seinem Namen unterzeichnet hat.«

b) In der Privatklegesache des Breslauer Universitätsprofessors Laubert gegen den verantwortlichen Redakteur der »Kulturwehr« Jan Skala in Berlin verlangte der Angeklagte unter Berufung auf Art. 113 der deutschen Reichsverfassung als Angehöriger der lausitzserbischen Minderheit für den mündlichen Verhandlungstermin am 17. Dezember 1928 vor dem Amtsgericht in Breslau — Aktenzeichen: 35 B 591/28 — einen beeidigten Dolmetscher der lausitzserbischen Sprache. Das Amtsgericht in Breslau lehnte die Forderung mit der Begründung ab, daß die Gerichtssprache die deutsche Sprache ist und daß der Angeklagte der deutschen Sprache mächtig sei, was daraus hervorgehe, daß er verantwortlicher Redakteur einer deutschgeschriebenen Zeitschrift sei, weiter, daß er selbst in dieser Sprache Artikel schreibe und die Kenntnis der deutschen Sprache auch garnicht in Abrede stelle. Die Beschwerde gegen diesen erstinstanzlichen Beschluß hat das Landgericht in Breslau als zweite Instanz durch Beschluß vom 17. 11. 1928 — Aktenzeichen: 36 Q 463/28 — verworfen. In der Gerichtsverhandlung am 17. 12. 1928 trat der Verteidiger des Angeklagten noch einmal die Forderung auf Stellung eines Dolmetschers unter Berufung auf Artikel 113 der deutschen Reichsverfassung; dies wurde abgelehnt⁹⁾. Der Angeklagte antwortete nunmehr auf die Frage

⁹⁾ Die Stellung eines Dolmetschers ist hier selbstverständlich nur für den Richter notwendig, um die Durchführung der Verhandlungen überhaupt zu ermöglichen, da zwar der Angeklagte der deutschen Sprache mächtig war, nicht aber der Richter der Muttersprache des Angeklagten, der sein Recht aus Art. 113 geltend machte.

nach seinen Personalien in seiner Muttersprache, um damit seinen Rechtsanspruch auch faktisch zum Ausdruck zu bringen. Er gab dann folgende Erklärung ab:

»Durch die Entscheidung der ersten und zweiten Instanz werde ich in der Geltendmachung meines verfassungsmäßigen Rechts auf den Gebrauch meiner Muttersprache vor Gericht gehindert. Da es mir daran liegt, die Durchführung der Verhandlung zu ermöglichen, werde ich im weiteren Verlauf mich der deutschen Sprache bedienen. Ausdrücklich möchte ich dabei aber wiederholen, daß dies nicht einen Verzicht auf meine verfassungsmäßigen Rechte bedeutet, wenn ich hier der höheren Gewalt nachgebe; weiter erkläre ich, daß ich mich der deutschen Sprache nur unter ausdrücklichem Protest bedienen werde.«

c) Der verantwortliche Schriftleiter der »Kulturwehr« hatte in seiner eigenen Privatbeleidigungsklage gegen den verantwortlichen Schriftleiter der »Leipziger Neuesten Nachrichten« Dr. Günther in Leipzig beim Amtsgericht Berlin-Mitte, vor dem die Gerichtsverhandlung auf den 25. März 1930 anberaumt war — Aktenzeichen: 147 B 33.30 — mit Schriftsatz vom 15. März 1930 unter ausdrücklicher Berufung auf Artikel 113 der deutschen Reichsverfassung die Ladung eines beeidigten Dolmetschers der lausitzerbischen (oberwendischen) Sprache beantragt. Durch Beschluß vom 18. März 1930 — 147 B 33.30/7 — lehnte das Amtsgericht, nachdem der Termin vom 25. März 1930 vertagt worden war, den Antrag ab. Nach dem Wortlaut des Beschlusses ist die Stellung eines Dolmetschers abgelehnt, »da die Voraussetzungen dazu nicht vorliegen«. Die Beschwerde wurde durch Beschluß des Landgerichts I in Berlin vom 26. März 1930 — Aktenzeichen: 10 Q. 47.30/10 — verworfen.

Im Hauptverhandlungstermin am 1. Mai 1930 gab der Privatkläger die Erklärung ab, daß er auf sein Recht aus Artikel 113 der deutschen Reichsverfassung als Angehöriger einer nationalen Minderheit nicht verzichte, aber, um die Verhandlung stattfinden zu lassen, bereit sei, in deutscher Sprache zu verhandeln, worauf dann die Verhandlung in deutscher Sprache vor sich ging. In dem alsdann ergangenen Urteil — den Vorsitz in der Verhandlung führte Amtsgerichtsrat Dr. B u e s — heißt es wörtlich:

». . . es war dem Angeklagten das Recht nicht zu nehmen, das Verhalten des Privatklägers vor dem Breslauer Gericht zu besprechen. Er durfte es auch kritisieren und seiner Enttäuschung über das weite Kreise befremdende Verlangen des Privatklägers (sc. auf Stellung eines Dolmetschers) Ausdruck verleihen. . . «

Diesem Prozeß lag nämlich eine Zeitungsnotiz der »Leipziger Neuesten Nachrichten« zu Grunde, in der der Angeklagte Dr. Günther das Verlangen des Privatklägers Redakteur Skala im Beleidigungsprozeß vor dem Amtsgericht

in Breslau auf Stellung eines Dolmetschers auf Grund des Artikels 113 der deutschen Reichsverfassung als »wendische Unverfrorenheit« bezeichnete. Der Gerichtsvorsitzende hat durch die Wortfassung im Urteil seine Auffassung bezüglich des Anspruchs auf Stellung eines Dolmetschers deutlich gekennzeichnet.

Aehnlich liegt ferner der folgende Fall:

In der Privatbeleidigungssache des Generalsekretärs des Verbandes der nationalen Minderheiten Deutschlands Dr. Kaczmarek gegen den verantwortlichen Schriftleiter des »Reichsboten«, einer in Berlin erscheinenden Zeitung, wünschte der Privatkläger unter ausdrücklicher Berufung auf Artikel 113 der deutschen Reichsverfassung im mündlichen Verhandlungstermin am 22. Januar 1931 — Aktenzeichen: 149 B 804.30 — vor dem Amtsgericht Berlin-Mitte sich der polnischen Sprache zu bedienen und verlangte die Stellung eines polnischen Dolmetschers für das Gericht. Dies wurde vom Gerichtsvorsitzenden, Amtsgerichtsrat Dr. Büchert mit den Worten abgelehnt: »Sie können sich ja der polnischen Sprache bedienen, aber ich betrachte dann das von Ihnen in polnischer Sprache Gesagte als nicht von Ihnen vorgetragen.« Dr. Kaczmarek erklärte darauf, daß er unter Protest sich der deutschen Sprache bedienen werde, auf sein verfassungsmäßiges Recht jedoch nicht verzichte.

*

Sogar in Oberschlesien, wo durch die bereits oben zitierten Bestimmungen der Genfer Konvention vom 15. Mai 1922 der Gebrauch der polnischen Sprache vor Gericht ausdrücklich dem freien Belieben der Beteiligten überlassen ist, werden behördlicherseits Schwierigkeiten gemacht. Es ist hier sogar der Fall vorgekommen, daß ein Richter erklärt hat, die Bestimmungen der speziell für Oberschlesien geschaffenen Genfer Konvention nicht zu kennen. Zwei charakteristische Fälle werden die Situation am besten beleuchten:

d) In der Strafsache gegen den polnischen Minderheitsangehörigen Baron in Sorowski wegen wissentlich falscher Anschuldigung fand vor dem Amtsgericht in Rosenberg am 14. April 1926 — Aktenzeichen: 5 D 119/25 — die Hauptverhandlung statt. Die Fragen des Vorsitzenden Amtsgerichtsrats Kammler beantwortete der Angeklagte in polnischer Sprache, weil er die deutsche Sprache nicht vollständig beherrscht. Amtsgerichtsrat Kammler verbot ihm dies mit folgenden Worten: »Herr Baron, ich bitte Sie, sprechen Sie deutsch, denn ich kenne Sie schon aus früheren Prozessen und Sie können deutsch. Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß es allein von mir abhängt, wie das Strafmaß aus-

fällt. Das wollen Sie sich zu Gemüte ziehen.« Auf weiteres Befragen antwortete der Angeklagte wiederum teilweise polnisch, weil er die deutschen Ausdrücke nicht schnell genug finden konnte. Der Amtsgerichtsrat Kammler entgegnete ihm: »Ich mache Sie noch einmal darauf aufmerksam, daß, wenn Sie mir ein deutsch-polnisches Theater aufführen wollen, werden Sie sich selbst die Härte des Gesetzes zuzuschreiben haben.« Baron wurde unverhältnismäßig schwer bestraft. Bemerkenswert ist, daß er in der Berufungsinstanz durch Urteil der kleinen Strafkammer in Kreuzburg vom 17. 5. 1927 — Aktenzeichen: N 27/27 — freigesprochen wurde.

Die Vorgänge wurden vom Związek Polaków w Niemczech bzw. von dem früheren Landtagsabgeordneten Klimaszewski zum Gegenstand von Beschwerden an die vorgeordneten Behörden gemacht. Der Preußische Justizminister hat die Verfehlungen des Amtsgerichtsrats Kammler durch Schreiben vom 28. Februar 1927 — Aktenzeichen: II d 556 — und 11. Mai 1927 — II d. 1486 — anerkannt. In seinem Schreiben vom 28. Februar 1927 heißt es darüber:

»Auf Ihre Beschwerde vom 28. Oktober v. Js. gegen den Amtsgerichtsrat Kammler in Rosenberg wegen seines Verhaltens in der Strafsache gegen Baron in 5 D 119/25 habe ich eine endgültige Entscheidung noch nicht treffen können, weil Kammler seit längerer Zeit krankheitshalber zur Kur im Auslande weilt und seine Vernehmung daher nicht erfolgen konnte.

Ohne der endgültigen Entscheidung vorgreifen zu wollen, glaube ich aber jetzt schon in Uebereinstimmung mit Ihrer Auffassung feststellen zu können, daß das Verhalten des Richters mit Artikel 140 des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 nicht im Einklang steht, wie dies auch bereits in dem Bescheide des Oberlandesgerichtspräsidenten in Breslau an den Bund der Polen Deutschlands vom 23. Oktober 1926 — 13 IX 1.190/79.2 — zum Ausdruck gebracht worden ist. Ob die aus diesem Grunde dem Richter gemachten Vorhaltungen als ausreichend anzusehen oder ob etwa andere Maßnahmen am Platze sind, kann erst nach Anhörung des Richters abschließend geprüft werden.

Eine Verletzung des Art. 75 Abs. 3 a. a. O. halte ich nicht für vorliegend; denn selbst wenn der Ausdruck von einem deutsch-polnischen Theater gefallen sein sollte, woran sich der Richter, der Protokollführer und der Oberlandjäger Teichmann nicht erinnern können, so waren diese Worte doch nach dem Zeugnis des Büroangestellten Wawrzynek jedenfalls nicht als eine Beleidigung des Barons in seiner Eigenschaft als Pole aufzufassen. Ob der Richter durch Ankündigung einer höheren Strafe den Baron zur Anwendung der deutschen Sprache hat zwingen wollen, bedarf noch weiterer Klärung.

Nach Abschluß der Ermittlungen werde ich auf die Angelegenheit zurückkommen.«

Im Schreiben vom 11. Mai 1927 heißt es dann weiter:

»Die in meinem Schreiben vom 28. Februar 1927 — II d. 556 — in Aussicht gestellte weitere Nachprüfung hat nicht ergeben, daß der Richter den Angeklagten Baron durch den Hinweis auf die Höhe der von ihm zu verhängenden Strafe zum Gebrauch der deutschen Sprache hat bewegen wollen. Wenn auch das Verhalten des Richters, wie bereits in meinem oben bezeichneten Schreiben ausgeführt ist, nicht in

allen Punkten gebilligt werden kann, so liegt danach doch keine Veranlassung vor, über die ihm erteilte Vorhaltung hinaus noch weitere disziplinarische Maßnahmen zur Anwendung zu bringen.«

Schließlich wurde Amtsgerichtsrat Kammler außerhalb des gemischtsprachigen Gebiets, und zwar nach Friedland in Oberschlesien, versetzt; er hat sich noch weitere Verstöße gegen polnische Minderheitsangehörige zuschulden kommen lassen; dies wurde gleichfalls beschwerdeführend gerügt.

e) Ein zweiter Vorfall in Oberschlesien: In einer Zivilprozeßsache des *Polsko-Katolickie Towarzystwo Szkolne na Śląsk Opolski* stand am 16. September 1927 vor dem Amtsgericht in Beuthen — Aktenzeichen: 7 G 687/27 — Termin zur mündlichen Verhandlung an. Bei Eröffnung der mündlichen Verhandlung beantragte der Kläger für seinen Geschäftsführer und zwei zu vernehmende Zeugen die Stellung eines polnischen Dolmetschers.

Der Verhandlungsvorsitzende Amtsgerichtsrat Dr. Streubel wandte sich daraufhin an den Geschäftsführer Dr. Józef Michałek und sagte: »Ja, wie denn, Sie können doch gut deutsch.« Dr. Józef Michałek entgegnete, daß er sowie die Zeugen verlangen, in polnischer Sprache auszusagen, da sie nicht auf die ihnen in der Genfer Konvention garantierten Rechte verzichten wollen. Amtsgerichtsrat Dr. Streubel erwiderte: »Ich weiß, daß ein Vertrag zwischen Deutschland und Polen geschlossen worden ist, aber ich kenne nicht die Bestimmungen.« Er fragte dann die einzelnen Zeugen, weshalb sie sich der polnischen Sprache bedienen wollten, obgleich sie gut deutsch sprechen könnten. Die Zeugen Stanisław Feliks und Wojciech Michałek erklärten, daß ihnen die polnische Muttersprache geläufiger sei und sie sich daher dieser bedienen möchten. Darauf entgegnete der Amtsgerichtsrat: »Ich höre, Sie können gut deutsch. Die deutsche Sprache ist die Amtssprache, und ich kann nicht zulassen, daß vor deutschen Gerichten polnisch gesprochen wird, wenn die Partei der deutschen Sprache mächtig ist. In Königshütte müssen auch alle polnisch sprechen.«

Die Verhandlung wurde sodann vertagt, und es erging dann unter dem 17. September 1927 ein Beschluß des Amtsgerichts, wonach die Vernehmung der Zeugen Stanisław Feliks und Wojciech Michałek in polnischer Sprache stattfinden würde. Die Angelegenheit war gleichfalls Gegenstand von Beschwerden an die vorgeordneten Behörden. Der preussische Justizminister hat auf dahingehende Beschwerden des früheren Landtagsabgeordneten Klimas durch Schreiben vom 15. 10. 1927 — I Nr. 1443 — und vom 29. November 1927 — I Fr. 1614 — die Verfehlungen des Amtsgerichtsrats Dr. Streubel anerkannt. Im Schreiben vom 15. 10. 1927 schrieb er:

»Wegen des in dem gefl. Schreiben vom 3. d. Mts. erörterten Vorgangs ist bereits das Erforderliche gegen den Amtsgerichtsrat Dr.

Streubel im Dienstaufsichtswege veranlaßt worden. Ein Hinweis auf die für das Abstimmungsgebiet geltenden Bestimmungen der Genfer Konvention ist schon in der allgemeinen Verfügung vom 21. Juni 1922 — J. M. Bl. S. 230 — enthalten. Ihre peinliche Beachtung ist neuerdings den Richtern wieder eingeschärft worden, sodaß die Kenntnis der Bestimmungen bei sämtlichen Richtern des Abstimmungsgebiets gewährleistet wird.«

Und im Schreiben vom 22. November teilt der Minister mit:

»Auf das gefällige Schreiben vom 15. ds. Mts. betreffend die Beschwerde über den Amtsgerichtsrat Dr. Streubel in Beuthen teile ich Ihnen ergebend folgendes mit:

»Streubel hat allerdings, als die der deutschen Sprache mächtigen Zeugen erklärt hatten, polnisch sprechen zu wollen, zunächst ohne genauere Kenntnis der Bestimmungen des Genfer Abkommens versucht, sie zur Benutzung der deutschen Sprache zu veranlassen, und dabei die Frage aufgeworfen, ob die polnischen Richter in Königshütte im umgekehrten Falle die deutsche Sprache zulassen würden. Er hat aber keinerlei Zwangsmaßnahmen angewandt oder auch nur angedroht, sondern sich, als sein Versuch ergebnislos verlief, über die Rechtslage unterrichtet und sodann einen Beschluß erlassen, der den Vorschriften des Genfer Abkommens in allen Punkten Genüge tut. Hiernach ist sein Verhalten nur insoweit zu beanstanden, als er vor einer sachgemäßen Entscheidung und vor Einsichtnahme in den Wortlaut des ihm bedauerlicherweise nicht gegenwärtigen Artikels 140 den Zeugen und Parteien die Benutzung der deutschen Sprache nahe gelegt hat. Wegen dieses Verhaltens ist ihm eine förmliche Mißbilligung ausgesprochen worden. Eine weitgehende disziplinäre Ahndung kann nicht in Frage kommen; eine Versetzung Streubels gegen seinen Willen ist nur im Wege eines Disziplinarverfahrens möglich, zu dessen Einleitung nach Lage des Falles eine Veranlassung nicht gegeben ist. Daß Streubel bewußt und aus nationaler Voreingenommenheit heraus gehandelt haben sollte, ist gänzlich ausgeschlossen.«

3.

Ein weiteres Gebiet, auf dem nach den bisherigen Erfahrungen der Artikel 113 der Deutschen Reichsverfassung in Preußen-Deutschland keine Berücksichtigung findet, ist das der **Namensgebung**.

Das Recht der Beilegung des Vornamens ist ein Ausfluß des Rechts und der Pflicht zur Sorge für die Person des Kindes und gebührt dem Träger dieser Rechtsame, also den Eltern, in der Regel dem Vater (§§ 1627 ff. 1684 ff. des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs). Eine Beschränkung dieses Rechts bezüglich der Auswahl der Vornamen ist weder im Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch noch sonst reichsgesetzlich ausgesprochen. Auch die Rechtslehre erklärt die Auswahl des Vornamens in Deutschland für unbeschränkt; sie stellt lediglich die sich aus der Natur der Sache ergebende und darum selbstverständliche, mithin nicht als Einschränkung im eigentlichen Sinne zu wertende Grenze auf, daß der gewählte Vorname nicht unanständig oder anstößig sein dürfe und daß er außerdem zur Kennzeichnung einer Person innerhalb ihrer Familie geeignet sein müsse.

Im Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875, § 22 Ziffer 4, ist bezüglich des Vornamens nur allgemein bestimmt, daß die Eintragung des Geburtsfalles ins Geburtsregister den bzw. die »Vornamen des Kindes« enthalten soll; kein Wort ist dort erwähnt über die Art, Form oder Sprache des einzutragenden Vornamens. In den Ausführungsbestimmungen zum Personenstandsgesetz, und zwar in der Bundesratsordnung vom 25. März 1899 — Reichsgesetzblatt Seite 225 — heißt es in § 11 Absatz 1: »Die Standesregister sind in deutscher Sprache zu führen.« Wie sich aber schon aus der Ueberschrift dieser Bundesratsverordnung: »Register- und Geschäftsführung« ergibt, hat diese Vorschrift lediglich formalrechtliche Bedeutung für die Einrichtung und Behandlung der Standesregister; sie bezieht sich nicht auf den materiellen Inhalt einer Eintragung, und zum materiellen Inhalt der Eintragung gehört auch der einzutragende Vorname.

In der Literatur finden sich nun vereinzelt Hinweise auf vorhandene Verwaltungsvorschriften der standesamtlichen Aufsichtsbehörden, durch welche diese angewiesen werden, bei Anmeldung von fremdländischen Vornamen lediglich die etwa vorhandene deutsche Sprachform zu beurkunden. Allein solche Verwaltungsvorschriften haben nicht die Kraft, ein reichsgesetzlich unbeschränkt gelassenes Recht einzuengen.

Auf Grund bestehenden Reichsrechts und mangels ausdrücklicher diesbezüglicher Gesetzesregelung in Preußen ist daher in Preußen schon ohne Rücksicht auf Artikel 113 der deutschen Reichsverfassung die Eintragung fremdländischer Vornamen in der fremdländischen Form in die Geburtsregister nicht nur für Ausländer, für die im übrigen bezüglich der Vornamen eine besondere administrative Vorschrift (der Erlaß des preußischen Innenministers vom 27. 10. 1903, abgedruckt in der Zeitschrift: Der Standesbeamte 1904 Seite 1), ergangen ist, sondern auch für Inländer unbeschränkt zulässig (vergl. Beschluß des Landgerichts II in Berlin vom 21. 10. 1929 — Aktenzeichen: 2 T 39/29 —). Für die Provinz Oberschlesien gilt allerdings bei Vorhandensein einer deutschen Form für den fremdländischen Vornamen laut Schlußprotokoll zum deutsch-polnischen Abkommen über Oberschlesien vom 15. Mai 1922, Ziffer XVI, Absatz IV, die Sonderregelung: »Weicht die Schreibart oder die Form des Vornamens in der Sprache der Minderheit von der Schreibart oder der Form der Amtssprache ab, so ist auf Antrag der Vorname neben der amtlichen Schreibart oder Form auch in der Schreibart oder Form der Minderheit einzutragen oder nachträglich hinzuzufügen.«

Nach den gemachten Erfahrungen verweigern aber die Standesbeamten, die auf Grund des Reichsgesetzes über die

Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875 für die Beurkundung der Geburten zuständig sind, bei Minderheitsangehörigen die Eintragung von Vornamen, die der Minderheitssprache entlehnt werden.

Lehnt nun der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann er dazu auf Antrag der Beteiligten nach § 11 des Personenstandesgesetzes durch das zuständige Amtsgericht angewiesen werden, und in Fällen, in denen eine falsche Beurkundung erfolgt ist, kann nach §§ 65 ff. des Personenstandesgesetzes auf Grund gerichtlicher Anordnung die Berichtigung im Standesregister erfolgen. Gegen die Entscheidungen des Amtsgerichts ist auf Grund des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (§§ 19 ff.) die Beschwerde ans Landgericht und gegen dessen Entscheidung in Standesregistersachen die weitere Beschwerde an das Kammergericht in Berlin gegeben.

In wiederholten, mir bekannt gewordenen Fällen ist dieser Beschwerdeweg auch beschritten worden; die diesbezüglichen Verfahren haben sich teilweise jahrelang hingezogen, da sie zum Teil mehrfach durch die sämtlichen Instanzen gegangen sind; ein Erfolg ist jedoch nicht zeitigt worden. Die Standesbeamten wie auch die Gerichte bis zur höchsten Instanz haben die Anträge bezw. Beschwerden betr. die Eintragung der gewünschten fremdsprachigen Vornamen der Minderheitsangehörigen stets unter Bezugnahme auf § 11 der Bundesratsverordnung vom 25. März 1899 — Reichsgesetzblatt S. 225 — wonach die Standesregister in deutscher Sprache zu führen sind — zurückgewiesen und nur solche fremdsprachige Vornamen zugelassen, für die es keine anerkannte deutsche Sprachform gebe. Die Berücksichtigung des Artikels 113 der deutschen Reichsverfassung ist dabei stets unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den oben wörtlich zitierten Kommentar von Anschütz abgelehnt worden.

Vom Kammergericht in Berlin sind z. B. in allerjüngster Zeit drei Entscheidungen auf eingelegte weitere Beschwerden ergangen, die sämtlich die Eintragung polnischer Vornamen in die Geburtsregister ablehnen.

Ein Beschluß datiert vom 9. Januar 1931 und hat das Aktenzeichen 1 a X 713/30. Er lehnt die Eintragung des polnischen Vornamens »Ludomila« für das am 3. Juni 1927 geborene Kind des Redakteurs Waclaw Jankowski ab und bestätigt die vom Standesbeamten in Halbendorf (Oberschlesien) vorgenommene Eintragung der deutschen Form »Ludmilla«.

Der zweite Kammergerichtsbeschluß allerneuester Zeit datiert vom 16. Januar 1931 und hat das Aktenzeichen 1 a X 770/30; er lehnt die Eintragung der polnischen Vornamen

»Wojciech« und »Józef« ab und bestätigt die Eintragung der deutschen Form »Josef«, die vom Standesbeamten in Allenstein-Stadt getätigt wurde, während für den polnischen Vornamen »Wojciech« eine Eintragung überhaupt nicht stattgefunden hat. Es handelt sich in diesem Falle um den am 5. März 1929 geborenen Sohn des Geschäftsführers Franz Barcz in Allenstein. Bezüglich des Artikels 113 der Reichsverfassung hatte das Landgericht in Allenstein als Vorinstanz im Beschluß vom 26. 8. 1929 — Aktenzeichen: 4 T 562/29/11 — ausgeführt.

»Diese Vorschriften (s. § 11 Bundesratsbekanntmachung vom 25. 3. 1899, Allgemeine Verfügung des Preuß. Justiz- und Innenministers vom 11. 3. 1898 — Min. Bl. f. d. inn. Verw. 1898 Seite 58) haben auch durch die Reichsverfassung vom 11. August 1919 ihre Wirksamkeit nicht verloren; denn die Vorschrift des Artikels 113 Reichsverfassung über die Rechte der nationalen Minderheiten stellt, wie sich aus seiner Fassung ergibt, keine unmittelbar anwendbare Norm, sondern lediglich eine Richtschnur für die Gesetzgebung (vgl. Anschütz, Kom. zur Reichsverfassung, Bemerkung zu Artikel 113) dar. Ausführungsvorschriften über fremdsprachige Vornamen sind auf Grund des Artikels 113 Reichsverfassung bisher nicht erlassen worden. Infolgedessen sind die bisherigen Vorschriften in Geltung geblieben. Aus diesen folgt aber, daß das Verlangen, einen Vornamen in polnischer Form einzutragen, in jedem Falle un begründet ist.«

Der dritte Kammergerichtsbeschluß jüngster Zeit datiert vom 30. Januar 1931 und hat das Aktenzeichen: 1 a X 1341/30. Er verwirft die Eintragung des Vornamens »J o a n n a« und bestätigt die vom Standesbeamten in Ahlen in Westfalen getätigte Eintragung des Vornamens in der deutschen Form: »Johanna« (d. h. mit h) für die am 18. Februar 1930 geborene Tochter des Bergmanns Jan Sikora. Das Amtsgericht in Ahlen hatte als unterste Gerichtsstanz bezüglich des Artikels 113 der Reichsverfassung zum Beschluß vom 25. Juni 1930 — Aktenzeichen: III 374/30 — ausgeführt:

»Nach § 11 Absatz 1 der Ausführungsvorschriften des Personenstandsgesetzes (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. 3. 1899 — R. G. Bl. S. 227) sind die Standesregister in deutscher Sprache zu führen. Es fragt sich, ob der Anwendbarkeit dieser Vorschrift der Artikel 113 der Reichsverfassung entgegensteht. Abgesehen davon, daß die Eintragung der deutschen Namensform in das Standesregister eine Beeinträchtigung des Antragstellers im Gebrauch seiner polnischen Muttersprache nicht enthält und schon aus diesem Grunde der Artikel 113 Reichsverfassung im vorliegenden Falle garnicht zur Anwendung kommen dürfte, enthält der Artikel 113 Reichsverfassung entgegen der Auffassung des Antragstellers nach absolut herrschender Ansicht lediglich ein Programm für den zukünftigen Gesetzgeber, ohne bestehende Vorschriften in ihrer Geltungskraft irgendwie zu beeinträchtigen. Die Fassung des Artikels 113 Reichsverfassung ist zu unbestimmt, als daß der Vollzug ohne Ausführungsgesetze möglich wäre (Anschütz zu Artikel 113). Der von dem Antragsteller in seinem Schriftsatze vom 3. 6. 1930 angezogene Kommentar Gerber weist selbst darauf hin, daß sämtliche Kommentare der Reichsverfassung und

sämtliche Lehrbücher des Reichsverfassungsgesetzes den Artikel 113 der Reichsverfassung lediglich für einen vorläufig praktisch bedeutungslosen Programmpunkt halten. Auch die Rechtsprechung hat diesen Standpunkt stets vertreten. Es sei hier auf die Beschlüsse des Kammergerichts vom 10. Dezember 1926 und vom 5. Juli 1929 (Standesregisterachen des Amtsgerichts Ahlen III 6/26 und III 11/28) verwiesen. Das Gericht sieht daher keine Veranlassung, den bisher in der Rechtsprechung vertretenen Standpunkt zu verlassen. Somit kommt der Artikel 113 Reichsverfassung für die Beantwortung der Frage nach der Unzulässigkeit der Eintragung eines polnischen Vornamens nicht in betracht.«

Das Landgericht in Münster in Westfalen hat als zweite Instanz im Beschluß vom 29. Juli 1930 — Aktenzeichen: 4 T. 512/30 — bezüglich des Artikels 113 der Reichsverfassung ausgeführt:

»Daß . . . § 11 Absatz 1 a. a. O. auch gegenüber Artikel 113 Reichsverfassung wirksam ist, ist auch trotz der hiergegen gerichteten Angriffe des Beschwerdeführers und der von ihm vorgelegten Entscheidung des Landgericht II in Berlin die Ansicht der Kammer.«

Die drei genannten Kammergerichtsbeschlüsse vom 9. Januar, 16. Januar und 30. Januar 1931 geben dieselbe Begründung. Im folgenden soll die Begründung des Beschlusses vom 9. Januar 1931 auszugsweise im Wortlaut wiedergegeben werden:

»Das Kammergericht hat aus § 11 Abs. 1 Ausf. Vorschr. PSTG. vom 25. März 1899 (RGBl. 225) den Grundsatz abgeleitet, daß, wie jedes in die Standesregister aufzunehmende deutsche Wort, so auch ein Vorname, für den eine deutsche Form existiere, grundsätzlich in der letzteren Form in das Standesregister einzutragen sei; und zwar auch dann, wenn für einen Vornamen sowohl eine deutsche als auch eine fremdsprachliche Form bestehe, weil der in deutscher Sprache vorhandene Vorname dadurch, daß er in einer fremden Sprache abweichend laute, für den deutschen Standesbeamten nicht zu einem fremdsprachlichen werden könne; vielmehr entspreche es dem Grundsatz, nach welchem die Führung der Standesregister in der deutschen Sprache erfolge, daß ein Wort, für welches eine anerkannte deutsche Sprachform bestehe, auch in dieser Form in das Standesregister aufgenommen werde. Für seine Auffassung beruft sich das Kammergericht vor allem auf die Entstehungsgeschichte des Personenstandsgesetzes. Bei dessen Beratung (Sten. Ber. des Reichstags 1874/75 Bd. 2 S. 1237) ist nämlich eine von dem Abgeordneten Prinz Radziwill vorgeschlagene Resolution angenommen worden, wonach der Reichskanzler ersucht werden sollte, bei der preußischen Regierung dahin zu wirken, daß die Standesbeamten in den Landesteilen mit polnischer Bevölkerung angewiesen würden, diejenigen Vornamen, welche in beiden Sprachen eine verschiedene Form haben, zwar in deutscher Schreibweise in die Register einzutragen, die polnische Form aber in Klammern beizufügen. Hieraus entnimmt das Kammergericht unzweideutig die Auffassung des Reichstags, daß die Eintragung von solchen Vornamen in die Standesregister in deutscher Sprache zu bewirken sei. In Verfolg dieser Resolution sind in Preußen entsprechende Verwaltungsanordnungen ergangen. Die Minister des Innern und der Justiz haben mit Erlaß vom 27. Juli 1875 die Oberpräsidenten bzw. Regierungspräsidenten ersucht, den Standesbeamten in den Landesteilen mit polnischer Bevölkerung aufzugeben, danach zu verfahren (vgl. OLG. Marienwerder in Jur. Monatsschrift für Posen/Westpreus-



sen 1898 S. 43). Diese Vorschriften sind in dem Schlusssatz der A. V. der Minister der Justiz und des Innern vom 11. März 1898 (Min. Bl. f. d. innere Verwalt. 1898 S. 58) ausdrücklich aufrecht erhalten und auch in die preußischen Vorschriften vom 16. Januar 1907 (abgedr. bei Stölzel PSTG. 3. Aufl. S. 346) Ziffer 14c übergegangen.

Die Rechtsauffassung des Kammergerichts, die bis in die letzte Zeit aufrecht erhalten worden ist, (vgl. KGJ. 20 A S. 252; Beschl. v. 10. 12. 1926, 1 a X 1019/26; STAZ. 1926; STAZ. 1927 S. 65; Beschl. v. 5. 7. 1929 1 a X 470.29), wird auch von der Literatur geteilt (vgl. Hinschins-Boschan PSTG. 4. Aufl. § 12 Anm. 10 S. 437; Stölzel a. a. O. Anh. IX S. 736). Sie liegt übrigens auch dem Schlußprotokoll zum Deutsch-Polnischen Abkommen über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 (RGL. II S. 237, insbes. S. 533) zu Grunde, welches in Ziff. XVI bestimmt, daß, falls die Schreibart oder die Form des Vornamens in der Sprache der Minderheit von der Schreibart oder der Form der Amtssprache abweicht, auf Antrag der Vorname neben der amtlichen Schreibart oder Form auch in der Form oder Schreibart der Minderheit einzutragen oder nachträglich hinzuzufügen ist. Auch daraus erhellt also, daß die eigentliche Eintragung stets in der deutschen Sprachform zu erfolgen hat (vgl. dazu KG. v. 4. V. 1928 — 1 a X 310/457.28 — STAZ. 1928 S. 374).

An dieser Rechtsansicht hält der Senat auch nach nochmaliger Prüfung fest. Die auf Grund des § 83 PSTG. erlassene Bundesratsverordnung vom 25. März 1899 (RGL. S. 225) enthält allerdings, wie ihre Ueberschrift besagt, nur Vorschriften zur Ausführung des PSTG. Wenn also § 11 Abs. 1 bestimmt, daß die Standesregister in deutscher Sprache zu führen sind, so bedeutet das zunächst nichts weiter, als daß die Eintragungen und Verhandlungen in dieser Sprache stattzufinden haben. Die Vorschrift bezieht sich also in erster Linie nur auf die Geschäftssprache, nicht auf den materiellen Inhalt der Eintragung. Infolgedessen wird die Eintragung fremdsprachlicher Namen dadurch, wie auch das Landgericht nicht verkennt, nicht ausgeschlossen. Dies ergibt sich schon daraus, daß die Minister der Justiz und des Innern in dem oben erwähnten Erlaß vom 11. März 1898 (Min. Bl. f. d. innere Verw. S. 58) ausdrückliche Bestimmungen über die Schreibweise fremdsprachlicher Namen getroffen haben. Außerdem hat der Minister des Innern durch Erlaß vom 27. Oktober 1903 (STAZ. 1904 S. 1) ausdrücklich entschieden, daß bei dem Mangel entgegenstehender Vorschriften die Standesbeamten für verpflichtet zu erachten sind, bei der Anzeige der Geburt des Kindes eines ausländischen Staatsangehörigen auf Verlangen die der Landessprache desselben angehörigen Vornamen in das Geburtsregister einzutragen. Die Frage aber, welche Vornamen einem deutschen Kinde beigelegt werden können, gehört dem Gebiete des öffentlichen Rechts an und bestimmt sich nach dem Landesrecht (Standinger BGB. 9. Aufl. § 1616 Anm. 3c; RGL. Komm. BGB. 6. Aufl. § 1616 Anm. 1). In Preußen fehlt es in dieser Beziehung an ausdrücklichen Gesetzschriften. Deshalb ist die Auswahl der Vornamen, abgesehen von unanständigen und anstößigen Worten- grundsätzlich unbeschränkt (Stölzel a. a. O. Anh. IX § 15 S. 335). Es steht also nichts im Wege, auch bei Kindern von Inländern Vornamen einzutragen, die lediglich einer fremden Sprache angehören (so KG. in 1 a X 1019 26 STAZ. 1927 S. 65; Hinschins-Boschan a. a. O. S. 472). Wählen aber Inländer für ihr Kind einen Vornamen, für den sowohl eine deutsche als auch eine ausländische Sprachform besteht, so ist aus dem formellrechtlichen Grundsatz, daß die Standesregister in deutscher Sprache zu führen sind, die materiellrechtliche Forderung zu ziehen, daß alsdann auch nur die deutsche Sprachform in das Standesregister eingetragen werden kann. Selbst wenn man aber zu dem Ergebnis käme, daß § 11 Abs. 1 Ausf. Vorsch. PSTG.

diesen Schluß nicht rechtfertige, wäre zum mindesten anzunehmen, daß der aufgestellte Rechtssatz durch die langjährige Rechtsprechung des Kammergerichts und die Uebung der Vermittlungsbehörden partikuläres Gewohnheitsrecht geworden ist. Daß sich ein solches Gewohnheitsrecht auf den dem Landesrecht vorbehaltenen Gebieten und unter örtlicher Beschränkung seiner Wirksamkeit auf das Gebiet des betreffenden deutschen Landes auch heute noch bilden kann, ist unbestritten (vgl. Staudinger BGB. 9. Aufl. EG. § 2 Anm. III 5, insbes. b. hs.). Voraussetzung für seine Entstehung ist, daß es in gleichmäßiger dauernder Uebung als Recht in der Ueberzeugung von der rechtlichen Notwendigkeit der Uebung angewendet wird. Diese Voraussetzungen ergeben sich für Preußen aus der dargelegten Rechtsprechung der Gerichte, den Erlassen der Minister des Innern und der Justiz und der entsprechenden Praxis der Standesämter (vgl. Staudinger a. a. O. § 12 Anm. 5 a). Selbst wenn bei der Uebung eine rechtsirrtümliche Auslegung des § 11 Abs. 1 der Ausf. Vorschr. PSTG. mitgewirkt hätte, würde dieser Irrtum doch die Entstehung eines Gewohnheitsrechts nicht hindern, weil daneben volkliche Gesichtspunkte den Hauptgrund für die Ausübung des Rechtssatzes gebildet haben und der neuen Rechtsbildung durch die Berufung auf die Bundesratsvorschriften nur leichter Eingang verschafft werden sollte (vgl. Enneccerus-Kipp-Wolff BGB. 30.—34. Aufl. Bd. I § 36, insbes. Ziff. 5 a u. b).

An dem bisherigen Rechtszustand ist auch durch Art. 113 RV. nichts geändert worden. Diese Vorschrift besagt: »Die fremdsprachlichen Volksteile des Reichs dürfen durch die Gesetzgebung und Verwaltung nicht in ihrer freien, volkstümlichen Entwicklung, besonders nicht im Gebrauch ihrer Muttersprache beim Unterricht sowie bei der inneren Verwaltung und der Rechtspflege beeinträchtigt werden.« Bereits in dem Beschluß des Senats vom 5. Juli 1929 — I a X 470/29 — ist die Ansicht vertreten worden, daß diese Vorschrift nur als Richtschnur für die Gesetzgebung, nicht als Rechtsnorm für die Verwaltung angesehen werden könne, weil sie in ihrer Fassung zu unbestimmt sei, als daß ein Vollzug ohne Ausführungsgesetz möglich wäre. Bei dieser Auffassung wird auch nach nochmaliger Prüfung verblieben. Die lediglich programmatische Erklärung des Art. 113 bedarf erst einer gesetzlichen Erläuterung, welche Volksteile als »fremdsprachlich« gelten sollen, was unter »freier volkstümlicher Entwicklung« zu verstehen ist und unter welchen Voraussetzungen die fremdsprachigen Volksteile von den öffentlichen Behörden und Anstalten das Verständnis und den Gebrauch der Muttersprache verlangen können (so Anschütz RV. 12. Aufl. Anm. zu Art. 113). Welche Zweifel in letzterer Hinsicht entstehen können, beweist z. B. die von dem Senat in den erwähnten Beschlüssen vom 10. Dezemer 1926 — I a X 1019/29 — verneinte Frage, ob die Eintragung der deutschen Form eines Vornamens in das Standesregister eine Beeinträchtigung des Antragstellers im Gebrauch seiner Muttersprache darstellen würde. Die von dem Beschwerdeführer gegen diese Rechtsauffassung ins Feld geführten Darlegungen von Gerber (Minderheitenrecht im Deutschen Reich, Berlin 1929) vermögen nicht zu überzeugen. Gerber (a. a. O. S. 41 ff.) sieht in Art. 113 der RV. eine »rechtsatzmäßige Ausgestaltung eines Gerechtigkeitsgrundsatzes«, der sich auch gegenüber bestehenden Gesetzen bewährt und den Richter zwingt, bei ihrer Anwendung zu prüfen, ob sie den betreffenden Wertungsgrundsätzen widersprechen, da sie alsdann rechtswidrig und nicht mehr geltungskräftig sind. In Verfolg dieser Auffassung meint Gerber bei Behandlung des Personenstandsrechtes (a. a. O. S. 58), daß der von den Eltern in der Volkssprache der Minderheit erteilte Vorname der rechtlich richtige sei und der Standesbeamte nicht die Befugnis habe, den Vornamen anders zu bestimmen oder rechtswirksam zu ändern. Die Ausführungen Gerbers scheitern aber an der Unklarheit des Artikels 113 RV, welcher die von

den Vertretern des deutschen Volks zu bestimmter Zeit als gerecht empfundene Wertung nur in allgemeinsten Umrissen aufdeckt und im Dunkeln läßt, welche Staatsbürger, in welcher Hinsicht und in welchem Umfang die Gerechtigkeit für sich in Anspruch nehmen können. Die unmittelbare Anwendung des Art. 113 könnte nicht mehr als eine Rechtsanwendung, sondern nur als eine unmittelbare Festsetzung der einen bestimmten Tatbestand treffenden Rechtsfolge, mithin als unautorisierte Gesetzgebung angesehen werden (so mit Recht Erl. d. Das Recht der nationalen Minderheiten 1931, S. 181 ff., insb. S. 183, 184).«

Auf die Entscheidung des Kammergerichts vom 16. Januar 1931 (1 a X 770/30/1) stützt sich das Landgericht in Allenstein in einem Beschluß vom 23. Februar 1931 — 4 T. 138/31 —, worin unter wörtlicher Anpassung an die Gründe jenes Kammergerichtsbeschlusses die Eintragung des polnischen Vornamens »Zygunt« für den am 16. 5. 1928 geborenen Sohn des Landwirts Skodowski in Lengainen abgelehnt und die vom Standesbeamten in Lengainen vorgenommene Eintragung der deutschen Form »Siegmund« bestätigt wurde. Die Registersache Skodowski war schon einmal sämtliche Gerichtsstufen durchgegangen. Im ersten Instanzenzug hatte das Amtsgericht in Wartenburg durch Beschluß vom 2. Oktober 1928 — Aktenzeichen: III Nr. 4/28 sowie das Landgericht in Allenstein durch Beschluß vom 29. 12. 1928 — 4 T. 761/28 — den zuvorigen auf die Allgemeine Ministerialverordnung vom 11. 3. 1898 gestützten Antrag des Vaters auf Eintragung des polnischen Vornamens in Klammern hinter der deutschen Form, also: »Siegmund (Zygunt)« mit der Begründung abgelehnt, daß Lengainen nicht ein Gebiet mit »vorwiegend polnischer Bevölkerung« im Sinne jener Ministerialverordnung sei. Nach jener im übrigen als rechtswirksam bestrittenen Ministerialverordnung können nämlich in Gegenden mit »vorwiegend polnischer Bevölkerung« polnische Vornamen in einer Klammer hinter der deutschen Form ins Geburtsregister eingetragen werden, falls eine anerkannt deutsche Form besteht. Nach der Entwicklungsgeschichte des Personenstandsrechts sind nun aber als Gebiete mit »vorwiegend polnischer Bevölkerung« im Sinne jener Ministerialverordnung die Landgebiete Preußens zu verstehen, die zum früheren Staatsgebiet Polen einstens gehört haben, und das gilt auch für Lengainen.

Das Amtsgericht in Allenstein hat im Beschluß vom 26. Februar 1931 — Aktenzeichen 2 III 16/30 — die Eintragung der polnischen Namen »Stanisław Tadeusz« für den am 30. März 1930 geborenen zweiten Sohn des Geschäftsführers Franz Barcz in Allenstein gleichfalls unter ausdrücklicher Berufung auf die vom Kammergericht in Berlin vertretene Ansicht abgelehnt und die vom Standesbeamten vorgenommene Eintragung in der deutschen Form: »Stanislaus Thaddaeus« gebilligt.

In der Registersache 1 a X 1019/26 hatte das Kammergericht in Berlin bereits im Beschluß vom 10. Dezember 1926 zu Artikel 113 der Reichsverfassung wie folgt Stellung genommen:

»Andererseits steht dem oben Gesagten (d. h. § 11 Bundesratsverordnung vom 25. März 1899 und die Allgemeine Verfügung vom 11. März 1898, Ministerial-BI. f. d. inn. Verw. 1898 Seite 58) auch nicht die von der weiteren Beschwerde angezogene Vorschrift des Artikels 113 der Reichsverfassung entgegen, da die durch den Standesbeamten erfolgende Eintragung der deutschen Namensform in das Standesregister keine Beeinträchtigung des Antragstellers im Gebrauch seiner Muttersprache bedeutet.«

Als die Sache erneut ans Kammergericht kam, hat es im Beschluß vom 5. Juli 1929 — 1 a X 470/29 — bezüglich des Artikels 113 der Reichsverfassung wie folgt Stellung genommen:

»Nach § 11 Absatz 1 der Ausführungsverordnung zum Personenstandsgesetz (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. 3. 1899 RGBI. K. 227 —) sind die Standesregister in deutscher Sprache zu führen. Diese Vorschrift ist nicht, wie die weitere Beschwerde meint, durch Artikel 113 in Verbindung mit Artikel 178 Absatz 2 Satz 1 der Reichsverfassung für Angehörige einer nationalen Minderheit aufgehoben. Denn Artikel 113 kann nur als Richtschnur für die Gesetzgebung, nicht als Rechtsnorm für die Verwaltung angesehen werden; er ist in seiner Fassung zu unbestimmt, als daß ein Vollzug ohne Ausführungsgesetz möglich wäre (vgl. Anschütz, Reichsverfassung, zu Artikel 113). Außerdem bedeutet die Eintragung der deutschen Namensform in das Standesregister, wie bereits in dem früheren Beschluß des Senats vom 10. Dezember 1926 — 1 a X 1019/26 — dargestellt worden ist, keine Beeinträchtigung des Antragstellers im Gebrauch seiner polnischen Muttersprache.«

In dieser Registersache, in der das Kammergericht die genannten Beschlüsse vom 10. 12. 1926 und 5. 7. 1929 erlassen hatte, handelt es sich um den polnischen Vornamen »Czesław«; statt dessen trug der Standesbeamte in Ahlen bei dem am 1. 7. 1926 geborenen ersten Kinde des Bergmanns Jan Sikora daselbst die Form »Czeslaus« ein. Die Sache beschäftigt bereits im dritten Instanzenwege das Amtsgericht in Ahlen. — Eigenartig ist, daß das Landgericht in Münster i. W. durch Beschluß vom 21. Januar 1927 — I 12/27 — die Eintragung des polnischen Vornamens »Czesław« gebilligt hat. Auf dahingehenden Antrag des Regierungspräsidenten in Münster vom 26. 1. 1928 wurde dann auf Anordnung des Amtsgerichts in Ahlen wieder »Czeslaus« ins Geburtsregister eingetragen.

Gegen die nunmehr auch von den unteren Gerichten übernommene Auffassung des Kammergerichts bezüglich der Tragweite des § 11 der Bundesverordnung vom 25. März 1899 hat das Landgericht II in Berlin im Beschluß vom 21. Oktober 1929 — 2 T. 39/29 — Stellung genommen. In diesem Beschluß wurde die Eintragung des französischen Vornamens »Charles« im Geburtsregister zu Berlin-Neukölln zugelassen; es hat

sich um einen Inländer gehandelt, nicht aber um einen Minderheitsangehörigen. In den Gründen führt das Landgericht II in Berlin aus:

»Das Kammergericht hat nun freilich wiederholt noch eine rechtliche Einschränkung im engeren Sinne für das Recht zur Beilegung des Vornamens auf Grund von § 11 der Ausführungsvorschriften zum Pers. St. Ges. vom 25. März 1899 (RGBl. S. 225) aufgestellt. Es nimmt an, daß diese Vorschrift, nach welcher die Personenstandsregister in deutscher Sprache zu führen sind, für den zur Beilegung des Vornamens Berechtigten auch die Pflicht begründe, bei Vorhandensein einer deutschen Sprachform für einen etwa gewählten ausländischen Vornamen die deutsche Form zu wählen (vgl. Beschlüsse des Kammergerichts vom 10. 12. 1926 und 4. 5. 1928, abgedruckt in der Zeitschrift für das Standesamtswesen 1927 Seite 65 und 1928 Seite 374, ferner Beschluß des Kammergerichts vom 11. 6. 1900, abgedruckt Johow Bd. 20 A. S. 252).

Allein diesem Standpunkt vermag sich das Beschwerdegericht nicht anzuschließen. Die genannte Bundesratsverordnung vom 25. März 1899 hat — entsprechend ihrer Ueberschrift — eine rein formalrechtliche Tragweite, sie gibt lediglich die formellen Vorschriften für die Einrichtung und Behandlung der Personenstandsregister, und zwar überall nur in Ausführung der Bestimmungen des Personenstandsgesetzes selbst. Dagegen enthält sie nirgends materielle Ausführungsvorschriften nicht einmal zu den materiellrechtlichen Bestimmungen des Personenstandsgesetzes, geschweige denn zum Familienrecht des BGB. Wollte man der Verordnung eine Beschränkung des in den Bestimmungen des BGB. wurzelnden Rechts zur Erteilung des Vornamens auf deutsche Namensformen, sei es auch nur für die Fälle des Zusammentreffens von in- und ausländischen Sprachformen, entnehmen, so würde man die obenbezeichneten Grenzen überschreiten, die ihrer Tragweite gesteckt sein müssen und wie die Ueberschrift der Verordnung bestätigt, auch gesteckt sind. Hiernach beschränkt sich die Bedeutung des § 11 der Ausführungsverordnung dahin, daß damit dem Standesbeamten zur Pflicht gemacht wird, den jeweils zur Beurkundung gelangenden personenstandsrechtlichen Vorgang in deutscher Sprache zu beurkunden. Dieser Rechtssatz wird aber naturgemäß durch Entgegennahme eines fremdländischen Vornamens seitens des Standesbeamten zum Geburtenregister nicht verletzt. Anderenfalls müßte die folgerichtige Durchführung des Standpunkts des Kammergerichts sogar dahin führen, auch von Heirats- und Sterbeurkunden die Aufnahme ausländischer Vornamensformen auszuschließen, und es wäre selbst nicht abzusehen, weshalb alsdann vor ausländischen Familiennamen, für die gleichzeitig eine deutsche Sprachform besteht, wie z. B. Lejeune, Young, Leblanc, White, Meunier, Renard usw. Halt zu machen wäre. Alle diese Folgerungen sind aber auch von der Gegenmeinung niemals gezogen worden. Die vorstehend mißbilligte Auslegung des § 11 der Ausführungsverordnung wird in dem obenangeführten Beschluß des Kammergerichts vom 11. 6. 1900 aus den parlamentarischen Verhandlungen zum Reichspersonenstandsgesetz begründet. Indes kommen derartige Erwägungen gegenüber dem oben dargestellten heutigen Rechtszustande nicht mehr in Betracht.

Hiernach verbleibt es bei dem Ergebnis, daß die Wahl des Vornamens rechtlich frei ist. Demgemäß steht es im Ermessen auch deutscher Eltern, ihren Kindern einen ausländischen Vornamen beizulegen, mag er zugleich eine deutsche Sprachform haben oder nicht. Diese Folgerung ist bereits früher gezogen worden in dem Beschluß des Landgerichts Freiburg in Baden vom 31. Mai 1927 (ab-

ged
wä

he
ver
pra
Re
g u
aus
Ber
rei
ger
den
ger
Un
Mir
Čec
obi
anc
Art
vor

die
fer
9. M
son
ste
sta

hun
Sch

der
Re
gen

gat
deu
kor

n a
mü
sen
gen
Abt
ist
Ein
ten

gedruckt Zeitschrift für Standesamtswesen 1927 Seite 229); seinen Er-
wägungen ist im einzelnen völlig beizutreten.«

IV.

Wir sehen aus den obigen Ausführungen, daß nach der herrschenden Auffassung Artikel 113 der Deutschen Reichsverfassung bis zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen praktisch unanwendbar ist und daher kein positives Recht darstellt, daß sogar bestehende Gesetze zu Ungunsten der nationalen Minderheiten in Deutschland ausgelegt und angewandt werden. Nach langjährigen Bemühungen der Minderheitenvertreter ist schließlich erreicht worden, daß in Preußen Minderheitsschulverordnungen für die polnische und dänische Minderheit erlassen worden sind, die man als partikuläre Ausführungsbestimmungen zu Artikel 113 der Reichsverfassung ansprechen kann. Unberücksichtigt geblieben sind aber auf dem Gebiete des Minderheitsschulwesens die Lausitzer Serben, die Litauer, die Čechen und die Friesen. Des weiteren verbleiben, wie die obigen Ausführungen deutlich gezeigt haben, noch zahlreiche andere Gebiete im Wege von Ausführungsbestimmungen zu Artikel 113 der Reichsverfassung zu regeln, so unter anderem vor allem auch die Sprachenfrage.

Die deutsche Regierung hatte seinerzeit Vorschläge für die Errichtung eines Völkerbunds der Pariser Friedenskonferenz durch die deutsche Friedensdelegation mit Note vom 9. Mai 1919 überreicht, in denen unter anderem in einem besonderen Abschnitt folgende Forderungen allgemein zu Gunsten sämtlicher Minderheiten innerhalb der Völkerbundsstaaten aufgestellt wurden:

»Den nationalen Minderheiten innerhalb der einzelnen Völkerbundsstaaten wird ein nationales Eigenleben, insbesondere in Sprache, Schule, Kunst, Wissenschaft und Presse verbürgt.

Ueber die Durchführung dieses Grundsatzes entscheidet ein besonderes Abkommen, das vornehmlich bestimmt, in welcher Weise das Recht der Minderheiten vor den Organen des Völkerbundes geltend gemacht werden kann . . .«

[Ferner wurden Bemerkungen der deutschen Friedensdelegation zu den Friedensbedingungen, Anlage zur Note der deutschen Friedensdelegation vom 29. Mai 1919, der Friedenskonferenz in Versailles folgenden Inhalts vorgelegt:

»Deutschland tritt allgemein für den Schutz der nationalen Minderheiten ein. Dieser Schutz wird am zweckmäßigsten im Rahmen des Völkerbundes zu regeln sein. Jedoch müssen deutscherseits bereits im Friedensvertrag bestimmte Zusicherungen für diejenigen deutschen Minderheiten verlangt werden, die durch Abtretung unter fremde Staatshoheit gelangen. Diesen Minderheiten ist die Pflege ihrer deutschen Art zu ermöglichen, insbesondere durch Einräumung des Rechts, deutsche Schulen und Kirchen zu unterhalten und zu besuchen sowie deutsche Zeitungen erscheinen zu lassen.

Erwünscht wäre es, wenn noch weitergehend eine kulturelle Autonomie auf Grund nationaler Kataster geschaffen würde. Deutschland ist seinerseits entschlossen, fremdstämmige Minderheiten auf seinem Gebiet nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln.»

Die alliierten und associierten Mächte entgegneten mit folgender Erklärung, die der deutschen Regierung mit der Mantelnote vom 16. Juni 1919 überreicht wurde:

»Les Puissances alliées et associées sont prêtes à accorder des garanties aux droits des minorités allemandes en matière d'éducation, de religion et de culture dans les territoires transférés de l'Empire allemand aux nouveaux Etats créés par le Traité. Ces garanties seront placées sous la protection de la Société des Nations. Les Puissances alliées et associées prennent acte de la déclaration des Délégués allemands que l'Allemagne est décidée à traiter sur son territoire les minorités étrangères conformément aux mêmes principes ...«

Während nun entsprechend den Anregungen der deutschen Regierung in den Friedensverträgen anderen Staaten, wie z. B. Polen im Artikel 93 des Versailler Friedensvertrages und im speziellen Minderheitenschutzvertrag vom 28. 6. 1919, zugunsten der deutschen Minderheiten eingehende Schutzverpflichtungen unter der Garantie des Völkerbundes auferlegt worden sind, ist in Gemäßheit der Zusicherungen der deutschen Regierung in den genannten Erklärungen vom 9. und 29. Mai 1919 für Deutschland eine gleiche Verpflichtung in den Versailler Friedensvertrag nicht aufgenommen worden; auch besteht — abgesehen von dem zwischen Polen und dem Deutschen Reich auf Grund des Botschafterbeschlusses (Genfer Note) vom 20. Oktober 1921 geschlossenen Abkommen über Oberschlesien (Genfer Konvention) vom 15. Mai 1922 — kein Minderheitenschutzvertrag zwischen dem Deutschen Reich einerseits und den alliierten und associierten Mächten andererseits zugunsten der nationalen Minderheiten Deutschlands analog dem Minderheitenschutzvertrag vom 28. 6. 1919, der zwischen den alliierten und assoziierten Mächten einerseits und Polen andererseits zugunsten der dortigen Minoritäten abgeschlossen worden ist.

Wenn nun deutscherseits an hohen und höchsten Stellen mit der Begründung, daß für das Deutsche Reich in den Versailler Friedensvertrag eine Minderheitenschutzverpflichtung nicht aufgenommen worden sei, auch sonst — abgesehen vom Genfer Vertrag vom 15. Mai 1922 — ein Deutschland verpflichtender Minderheitenschutzvertrag nicht bestehe, der Standpunkt vertreten wird, daß die Betreuung der nationalen Minderheiten im Deutschen Reich ein durchaus freiwilliger Entschluß des Deutschen Reiches sei, so muß immerhin aus den der eigenen Initiative entsprungenen Anregungen und Zusicherungen in den deutschen Erklärungen vom 9. und 29. Mai 1919 und aus der ausdrücklichen Annahme dieser Vorschläge und Erklärungen seitens der alliierten

und associierten Mächte in der Entgegnung vom 16. Juni 1919 zum mindesten eine moralische Verpflichtung für das Deutsche Reich hergeleitet werden, den nationalen Minderheiten im eigenen Lande die Rechte zu geben, die zugunsten der deutschen Minderheiten in den Fremdstaaten den Anregungen der deutschen Regierung gemäß den Pflichtstaaten unter der Garantie des Völkerbundes auferlegt worden sind. Nicht mit Unrecht wird verschiedentlich zum Nachweis des Reziprozitätsverhältnisses auf die deutschen Erklärungen vom 9. und 29. Mai 1919, sowie auf die Entgegnung der alliierten und associierten Mächte vom 16. Juni 1919 hingewiesen, und zwar im Zusammenhang mit einem Memorandum, das die polnische Friedensdelegation der Friedenskonferenz in Versailles vorgelegt hatte¹⁰⁾.

Dessenungeachtet ist das Deutsche Reich bisher, trotzdem es schon Mitglied des Völkerbundes ist, an die Realisierung jener Zusicherungen nicht herangetreten. Nach langen Beratungen war zwar durch die weimarer Nationalversammlung 1919 Artikel 113 in die Reichsverfassung aufgenommen worden; auch in die Verfassung des Freistaates Preußen wurde der Artikel 73 aufgenommen, wonach die Provinziallandtage durch Provinzialgesetze neben der deutschen Sprache zulassen können: a) eine andere Unterrichtssprache für fremdsprachige Volksteile, wobei für den Schutz der deutschen Minderheiten zu sorgen ist; und b) eine andere Amtssprache in den gemischtsprachigen Landesteilen.

Aus den obigen Ausführungen haben wir jedoch gesehen, daß der Artikel 113 der deutschen Reichsverfassung vom 11. August 1919 nach deutscher herrschender Auffassung vor Erlaß von Ausführungsbestimmungen keine praktische Bedeutung hat. Im Sinne des Artikels 73 der preußischen Staatsverfassung vom 30. November 1920 sind bisher auch noch keine Bestimmungen ergangen. Die Tatsache, daß seit Bestehen der beiden Verfassungen bereits mehr als zehn Jahre vergangen sind, ohne daß den dortigen beiden Minderheitenbestimmungen durch Erlaß von Ausführungsbestimmungen — sieht man von den lediglich die polnische und dänische Minderheit berücksichtigenden Minderheitenschulerlassen ab — praktische Bedeutung verliehen worden ist, sowie auch die Entstehungsgeschichte besonders des Artikels 113 der deutschen Reichsverfassung erwecken den Eindruck, daß deren Schöpfern die Schaffung eines positiven modernen Minderheitenrechts als Ziel nicht vorgeschwebt haben kann und daß vor allem in Artikel 113 der Reichsverfassung lediglich ein Mittel für die minderheitspolitische

¹⁰⁾ Dr. Szagunn, Forderungen und Anklagen völkischer Minderheiten im neuen Europa, in: Tiedje, Heft 8 der Schriftenfolge des Ausschusses für Minderheitenrecht: Das Selbstbestimmungsrecht der Deutschen, Berlin, 1923, Seite 11/12, Bemerkung 2.

Propaganda zu gunsten der deutschen Minoritäten in den europäischen Staaten gewonnen werden sollte, um nach außen zu zeigen, daß das Deutsche Reich das liberalste Minderheitenrecht der Kulturwelt besitze und daß der Minderheitenschutz in Deutschland sogar verfassungsmäßig garantiert sei. Solange die deutsche Regierung ihre programmatischen Vorschläge und Zusicherungen gegenüber der Pariser Friedenskonferenz nicht in vollem Umfange und für alle im Reichsgebiet befindliche nationale Minderheiten realisiert, solange nicht in Ausführung des Artikels 113 der Deutschen Reichsverfassung die rechtliche Lage der nationalen Minderheiten im Deutschen Reich zufriedenstellend geregelt wird, solange kann von einem Minderheitenrecht in Deutschland keine Rede sein, auch können die Ansprüche der deutschen Minderheiten in anderen Staaten nicht weitergehende Berücksichtigung finden, als sie das Deutsche Reich seinen eigenen nichtdeutschen Volkstumsangehörigen gewährt. Die reichsgesetzliche Regelung des Minderheitenrechts unter gutachtlicher Hinzuziehung der minderheitlichen Verbände und die reichsgesetzliche Garantie für die loyale Handhabung des zu schaffenden alle nationale Minderheiten Deutschlands berücksichtigenden Minderheitenrechts durch die Ausführungsorgane war von jeher und ist weiterhin die Forderung der nationalen Minderheiten in Deutschland.

Schleswigsche Minderheitenprobleme und ihr historischer Hintergrund

Von M. F.

In dem Gebiet des ehemaligen dänischen Herzogtums Schleswig, das seit dem Plebiszit im Jahre 1920 zur Hälfte an Dänemark zurückgefallen ist, gibt es heute eine deutsche Minderheit im dänischen Staatsgebiet und eine dänische Minderheit in dem bei Deutschland bzw. Preußen verbliebenen südlichen Teil Schleswigs. Keine Grenzziehung vermag eben Staatsgrenze und Volksgrenze miteinander in Einklang zu bringen, die gleiche Erscheinung trifft man ja auch in vielen anderen Grenzgebieten der europäischen Staaten. Eigenartig an den schleswigschen Minderheitenproblemen ist aber die Tatsache, daß es hier dänischsprachige Glieder der deutschen Minderheit Dänemarks und deutschsprachige Glieder der dänischen Minderheit Deutschlands gibt. Die Sprache ist hier also nicht das entscheidende Kriterium bei der jeweiligen Minderheit, sondern allein das Volkstum bzw. die rein subjektive Willenskundgebung des einzelnen Minderheitsangehörigen.

In Dänemark nennt man die dänischsprachigen, aber deutschgesinnten Nordschleswiger (die übrigens zwei Drittel der gesamten deutschen Minderheit ausmachen) »Heimdeutsche«, und ihr Vorhan-

densein ist dort nachgerade zu einem Problem geworden, das neuerdings in der dänischen Oeffentlichkeit eingehend diskutiert wird. Die Deutschen ihrerseits haben für plattdeutschsprechende, aber dänischgesinnte Südschleswiger die Bezeichnung »Neudänen« geprägt, um sie dadurch von den »Altdänen«, wie sie die Glieder der dänischen Minderheit nennen, die noch ihre dänische Muttersprache bewahrt haben, zu unterscheiden — von den gehässigen Bezeichnungen wie »Spekdänen« usw., wie sie in deutschnationalen Kreisen des Grenzgebiets leider auch heute noch üblich sind, ganz zu schweigen.

Warum decken sich nun Sprache und Gesinnung in den schleswischen Grenzgebieten nicht? Die Antwort gibt uns die Geschichte Schleswigs.

»Eydora Terminus Imperii Romani« las man einst über dem Südertore der Stadt Rendsburg, der südlichsten Stadt des ehemaligen Herzogtums Schleswig. Diese alte historische Inschrift deutete auf die Zeit des karolingischen Frankenreiches zurück, dessen Grenzen um das Jahr 800 nach der Niederwerfung der Sachsen bis zum Eiderstrom ausgedehnt wurden. Damit begann für Dänemark der tausendjährige deutsche Kampf um sein südliches Grenzland Schleswig, in dem das kleine Dänemark dem großen Deutschland gegenüber nicht nur deswegen unterlag, weil es der schwächere Teil war, sondern in erster Linie, weil der dänische Staat vom Mittelalter an seine südliche Grenzprovinz leider nationalpolitisch vernachlässigt und sie mehr oder weniger unbewußt der Germanisation preisgegeben hat. Zur Entschuldigung dient allein die Tatsache, daß die Staatsgewalten des Mittelalters fast überall für die nationalpolitischen Belange ihrer Untertanen wenig Verständnis hatten, wie das ja überhaupt der damaligen absolutistischen Zeitrichtung entsprach.

Eine generelle Uebersicht über die geschichtliche Entwicklung Schleswigs möge das beweisen.

Im Jahre 815 überschritt zum ersten Male in der Geschichte Dänemarks ein deutsches Heer die Eider. Dieser erste zeitlich nur kurze Einfall blieb aber ohne politische Folgen. 934 erfolgte der zweite und 974 der dritte deutsche Einfall ins dänische Land. Der deutsche Kaiser Otto I. errichtete damals eine »deutsche Mark Schleswig«, die aber nur das kleine Gebiet zwischen Eider und Schlei (Stadt Schleswig) bezw. dem Danewerk (ein um 800 errichteter dänischer Grenzwall quer durchs Land), aus welchem die Dänen ihn nicht vertreiben konnten, umfaßte. Schon im Jahre 983, also 9 Jahre später, zerstörten die Dänen Otto's Markgrafenburg, deren genaue Lage sich heute nicht mehr geschichtlich feststellen läßt, und damit hatte die deutsche Mark Schleswig ein schnelles Ende gefunden. Im Jahre 1027 bestätigt der deutsche Kaiser Konrad dem dänischen König Knud dem Großen (der über Dänemark, Norwegen und England herrschte) erneut die alte Eidergrenze. Nach einer kurzen dänischen Glanzperiode unter dem Geschlecht der Valdemare, die nicht nur Holstein und Hannover, sondern auch Mecklenburg und Pommern für kurze Zeit eroberten, folgte eine Zeit des zunehmenden Niedergangs unter unfähigen Königen. Unter

ihrer Mißwirtschaft nahm die Verdeutschung Schleswigs durch die holsteinischen Grafen ihren Anfang. Die schleswigschen Herzöge aus dem Geschlecht des königlichen Brudermörders Abel gerieten nämlich in dieser Zeit immer mehr in Abhängigkeit zum holsteinischen Grafengeschlecht der Schauenburger, mit dem sie sich verschwägert hatten. Hinzu trat das durch schwache Könige erleichterte Streben der schleswigschen Herzöge nach der dänischen Königskrone, das einen dauernden Kriegszustand und die steigende Verarmung des Landes zur Folge hatte. Im Schatten der fürstlichen Streitigkeiten war es dem deutschen Adel Holsteins und den Schauenburgern ein Leichtes, den alten dänischen Adel Schleswigs zu verdrängen. Im Jahre 1260 mußte Herzog Erich Abelsohn den Teil seines Landes, der zwischen Eider und Schlei lag, dem holsteinischen Grafen Gerhardt verpfänden. An dem Tage, an dem dann Gerhardt seine Residenz nach Rendsburg verlegte, faßten die Holsteiner zum ersten Male festen Fuß auf schleswigschem Boden. Aber nicht nur die Herzöge, auch die dänischen Könige gerieten damals immer tiefer in finanzielle Abhängigkeit zu den Schauenburgern, sodaß diese zuletzt fast ganz Dänemark als Fautspfang besaßen (nach damals herrschendem allgemeinem Usus betrachteten ja die Landesfürsten ihre Staaten als ein Privateigentum, das sie für geldliche Verpflichtungen ihren Gläubigern verpfänden konnten). Graf Gerhard III. (der Große, wie die Holsteiner ihn nannten) von Rendsburg wurde im Jahre 1325 Vormund des jungen schleswigschen Herzogs Valdemar, und nach der von ihm bewerkstelligten Vertreibung des unfähigen dänischen Königs Christoffer II., der ihm gegenüber tief verschuldet war, auch Reichsverweser ganz Dänemarks, und als solcher setzte er kurzerhand den erst elfjährigen Valdemar auf den dänischen Königsthron und ließ sich dann selber von seinem jungen Mündel im Jahre 1326 mit dem Herzogtum Schleswig belehnen. Aus jenen Tagen stammt auch die vielumstrittene »Constitutio Valdemariana«, die den Passus enthalten haben soll, Schleswig dürfe niemals mit Dänemark und der dänischen Krone dergestalt verbunden werden, daß nur ein Herr über beiden sei. Die Urkunde selbst ist aber heute nirgends auffindbar und die einzige von ihr existierende Abschrift enthält gerade diesen Passus nicht. Im Jahre 1330 gewann der vertriebene Christoffer II. aber schon seinen Thron zurück und Valdemar wurde nun wieder an Gerhards III. Stelle Herzog von Schleswig. Nach dem Aussterben der Abelschen Linie im Jahre 1374 hätte eigentlich Schleswig als Lehen rechtlich ans dänische Reich zurückfallen müssen, aber die holsteinischen Grafen griffen zu den Waffen und hatten im Jahre 1380 nach vielen Kämpfen das ganze Herzogtum — teils mit Gewalt, teils mit List durch Bestechung der dänischen Lehnsleute — sich erobert. Die dänische Königin Margrete, die mit ihren vielen Kämpfen um Schweden vollauf beschäftigt war, sah es daher für das Klügste an, den jungen holsteinischen Grafen Gerhardt mit Schleswig zu belehnen — das er und seine Brüder ja sowieso sich schon erobert hatten. Die Holsteiner fühlten dies als eine Niederlage und versuchten später die Belehnung aufzuheben, und so tobte der

Kamp
burge
der E
gewo
Urtei
über
jede
nicht
den d
von
und
chen
began
wech
zeln
entst
F
stein
irgen
dann
Refo
nord
Verb
Gene
der
geb
torpe
Geist
konn
Spra
Seit
Seite
liche
wigs
war,
sond
Schl
den.
herr
lung
dam
1864
inzw
halt
die
doch
um
und

Kampf auf Schleswigs Erde zwischen Dänemark und dem Schauenburger Geschlecht mit kleinen Unterbrechungen weiter zum Schaden der Einwohner, deren Heimat zu einem dauernden Kriegsschauplatz geworden war. Die holsteinischen Grafen ließen sich auch durch ein Urteil des deutschen Kaisers Siegismund, das jener als Schiedsrichter über beide Parteien im Jahre 1415 fällte, wonach die Schauenburger jedes Recht auf Schleswig durch Traktatbruch usw. verwirkt hätten, nicht beirren. Friede wurde erst, als das Oldenburger-Geschlecht auf den dänischen Thron gelangte und Christian I. im Jahre 1460 in Ribe von Vertretern des Adels beider Länder zum Herzog von Schleswig und Grafen von Holstein gewählt wurde. Obgleich er hatte versprechen müssen, daß beide Länder »bliwen ewich tosamende ungedeeft«, begann gerade mit ihm und seinen Nachfolgern eine Aera dauernd wechselnder Aufteilungen des Landes unter die königliche und die einzelnen fürstlichen Linien der Oldenburger, die im Laufe der Jahre entstanden.

Ein Blick auf eine Karte aus jener Zeit zeigt Schleswig und Holstein zerstückelt in lauter kleine Teile, die bald dem Könige, bald irgend einem der vielen Herzöge der Seitenlinien gehörten. Dazu kam dann noch zum Nachtheile der dänischen Bevölkerung Schlesiens die Reformation, die nämlich zur Folge hatte, daß Schleswig, bisher dem nordischen Erzbistum Lund angehörend, aus dem skandinavischen Verbande herausgerissen wurde und mit Holstein zusammen einen Generalsuperintendenten erhielt. Fortan wurden die Geistlichen in der Mehrzahl aus Deutschland herbeigerufen, während die ihm noch gebliebene heimische Geistlichkeit ihrerseits auf der von den Gottorpern neu errichteten Kieler Universität ebenfalls nur in deutschem Geiste ausgebildet wurde. Welche Mißstände sich hieraus ergaben — konnte doch bald die gesamte Geistlichkeit kaum mehr die dänische Sprache ihrer Gemeindeglieder verstehen — liegt klar auf der Hand. Seit 1500 beginnt die Regierungszeit der Gottorper Herzöge, einer Seitenlinie der Oldenburger, die nunmehr ganz offen ihre dänenfeindliche Einstellung zeigten und alles taten, um ihren Anteil im Schlesienschen zu verdeutschen, weil ihr ganzes Streben darauf gerichtet war, nicht nur ganz Schleswig mit Holstein zusammen zu gewinnen, sondern auch das verhaßte dänische Lehnverhältnis in Bezug auf Schleswig zu lösen und souveräne Herren des ganzen Landes zu werden. Die ewigen Verrätereien der Gottorper ihrem königlichen Lehnsherren gegenüber (dauernd arbeiteten sie bei kriegerischen Verwicklungen mit den Feinden Dänemarks zusammen), endeten schließlich damit, daß sie 1713 ihren gesamten herzoglichen Besitz verloren. Bis 1864 verwaltete dann Dänemark beide Herzogtümer (Holstein war inzwischen auch Herzogtum geworden) durch einen königlichen Statthalter, der in Schleswig seinen Sitz hatte. Aber auch nach 1713 konnte die Germanisation Schlesiens fast ungestört fortgesetzt werden, saßen doch überall deutsche Beamte in der dänischen Administration. Erst um das Jahr 1840 herum begann Dänemark diese Gefahr zu erkennen und sich dagegen zu wehren, aber jetzt war es zu spät. Bismarcks Er-

oberung beider Herzogtümer 1864 bzw. 1866 bildete den militärischen Schlußstein einer jahrhundertlangen systematischen Eroberung Schleswigs auf kulturellem Gebiete unter dem Schutze der dänischen Krone.

Sieht man sich nun eine historische Karte Schleswigs aus den Tagen der Gottorper Herrschaft von 1500—1700 genauer an, so ist es geradezu auffallend, wie sich das damalige Gottorpsche Gebiet in Nordschleswig mit dem Gebiet deckt, in welchem man heutzutage den Kern des Heimdeutschtums vorfindet; in jener Zeit sind also die ersten Anfänge des Heimdeutschtums zu finden. Der Gottorper Hof war vollkommen deutsch eingestellt, die gesamten Verwaltungsbehörden und das Rechtswesen ebenfalls, die Pastoren und Lehrer — soweit es damals Schulen gab — hatten ihre Ausbildung teils außer Landes an deutschen Universitäten und teils an der deutschgeprägten Landesuniversität Kiel empfangen und fühlten sich in erster Linie als Vermittler der deutschen Kultur. Der Adel war mit wenigen Ausnahmen prodeutsch und antidänisch. Ja, der deutsche Einfluß erstreckte sich zuletzt sogar bis nach Kopenhagen, der Landeshauptstadt, empor (die Oldenburger Könige bis zu Christian VII. einschließlich standen fast ohne Ausnahme vollkommen unter deutschem Einfluß und waren in der Regel mit deutschen Prinzessinnen verheiratet), war doch sogar dort Deutsch nachgerade die Sprache der Gebildeten und der gesamten Oberschicht geworden und die dänische Landessprache zum verachteten Idiom von Bauern und Dienstboten herabgesunken. Den Höhepunkt erreichte die Germanisation Dänemarks mit der bekannten Aera Struensee in der Regierungszeit des geisteskranken Königs Christian VII. Struensee, Hofarzt, Günstling und allmächtiger Minister des schwachen Königs, ging nämlich schließlich soweit, daß er auch in der obersten Verwaltung ganz Dänemarks die deutsche Sprache als Regierungssprache (im dänischen Heer war sie schon seit langem Kommandosprache gewesen) einführen wollte — weil er selber dänisch nicht verstand! Das ging aber den Dänen denn doch zu weit, in elfter Stunde erhob sich das dänische Volk aus seiner Lethargie und eine nationale Welle der Selbstbesinnung, der am Anfang des 19. Jahrhunderts eine klassische Periode dänischer Literatur und Kunst folgte, rettete das Land vor völligem nationalen Untergang. Struensee mußte seine Tat mit dem Leben büßen, ein allzu hartes Urteil, hatte er doch auch als begeisterter Anhänger der französischen Aufklärungsideen manchem Guten auf gesetzlichem Wege in Dänemark zum Durchbruch verholfen (Pressefreiheit u. a. m.).

Darf man sich wundern, daß auf einem solchen Hintergrunde deutsches Wesen und deutsche Art im dänischen Schleswig, dem am meisten ausgesetzten Teile Dänemarks, tiefe Wurzeln schlugen? Muß man sich nicht vielmehr darüber wundern, daß nicht ganz Schleswig bis zur Königsau empor dem Dänentum verloren ging? Es wäre vielleicht auch geschehen, wenn nicht die unvernünftige, brutale preußische Unterdrückungspolitik alles Dänischen unter dem Regierungspräsidenten v. Köller in den 90iger Jahren das Dänentum Nordschleswigs wach-

gerüt
veran
drück
schen
einen
aber
senen
wachs
sich j
schen
Mutte
deuts
auf da
heute
nur zu
M
Landg
Sonde
überw
ist, da
dem E
deuts
Minde
etwa
Sprac
den H
sonde
zu wo
währe
sche v
W
vorge
in der
Mittel
dänisc
Kirche
dadur
dern d
lichen
dänisc
Stadt
in ein
dänisc
heit S
typisc
zahlre
der ja
der dä

gerüttelt hätte. So stark war das dänische Volkstum im Schleswiger verankert, daß es auch die schwersten Zeiten nationaler Unterdrückung überdauert hat und sogar von 1840, dem Einsetzen der dänischen Bewegung in Schleswig, an, auch langsam Schritt für Schritt einen Teil des verlorenen Terrains sich zurückgewonnen hat. Wenn aber damals noch nordschleswigsche Familien im Laufe der verflossenen Jahrhunderte sich so fest mit dem deutschen Geistesleben verwachsen hatten und sich mit ihm so eng verbunden fühlten, daß sie sich jetzt der gleichzeitig 1840 vom Süden kommenden deutschen politischen Bewegung, dem Schleswigholsteinismus, trotz ihrer dänischen Muttersprache anschlossen, und wenn ihre Nachkommen heute zur deutschen Minderheit gehören wollen, so muß man das im Hinblick auf das geschichtliche Werden verstehen können. Wenn sie aber auch heute noch zähe an der dänischen Sprache festhalten, so ist das ein nur zu lobender schöner Zug des Festhaltens am Heimatlichen.

Man findet heute das Heimdeutschtum in erster Linie in den Landgebieten um Tønder, Tinglev und Aabenraa und zum Teil auch Sønderborg, während das Deutschtum in den Städten Nordschleswigs überwiegend deutschsprachig ist, was schon darauf zurückzuführen ist, daß diese Städte zuerst, und zwar bereits im Mittelalter, unter dem Einfluß des deutschen Handelsverkehrs dem Eindringen der plattdeutschen Sprache zugänglich waren. Dänemark treibt heute loyale Minderheitenpolitik und denkt garnicht daran, dies Heimdeutschtum etwa aufsaugen zu wollen, was ja nahe liegen würde, weil weder Sprache, noch Konfession, noch Volkstum im eigentlichsten Sinne den Heimdeutschen von seinem dänischgesinnten Nachbarn scheidet, sondern einzig der subjektive Wille, zur deutschen Minderheit gehören zu wollen. Das Heimdeutschtum ist ja insofern durchaus autochthon, während in den Städten zahlreiche vom Süden eingewanderte Deutsche wohnen.

War so einerseits das Deutschtum weit nach Nordschleswig hinein vorgedrungen, so hatte sich doch auch andererseits in Südschleswig in den von den Städten weitab liegenden mageren Heidegegenden Mittelschleswigs und in der alten dänischen Handelsstadt Flensburg dänische Art und dänisches Wesen trotz aller Verdeutschung in Kirche, Schule und Verwaltung halten können. Das wurde wohl schon dadurch etwas erleichtert, weil hier kein Gottorper Gebiet war, sondern das ganze Gebiet um Flensburg herum im Mittelalter zum königlichen Anteil Schleswigs gehörte. Uebrigens hielt sich die alte dänisch-jütische Muttersprache bis 1800 sogar bis vor die Tore der Stadt Schleswig, und noch heute lebt sie im deutschen Teil Schleswigs in einigen Geestdörfern in der Mitte des Landes. Um diesen festen dänischen Kern gruppiert sich heute der Teil der dänischen Minderheit Südschleswigs, der zu Hause plattdeutsch spricht, allerdings ein typisch schleswigisches Platt mit überwiegend dänischer Syntax und zahlreichen dänischen Lehnwörtern aus der Zeit des Sprachwechsels, der ja erst im vergangenen Jahrhundert — zum Teil nicht ohne Schuld der dänischen Verwaltung, wenn man an die Zeit der »Sprachreskripte«

denkt*) — vollzogen wurde. Heute fühlen sie sich als dänisch gesinnte Schleswiger, und die meisten von ihnen haben auch inzwischen gelernt, dänisch zu lesen, um dadurch mit der gesamten dänischen Kultur in Kontakt kommen zu können. Als nämlich nach dem Weltkrieg und dem Zusammenbruch des deutschen Kaiserreichs die bewegte Plebiszit-Zeit kam, wurde vielen Südschleswigern durch die dänische Werbung in Wort und Schrift die Augen über ihre wahre völkische Abstammung geöffnet. Was schon bei manchen draußen im Schützengraben begonnen hatte, wo der Südschleswiger im Nordschleswiger den Landsmann erkannte, der ihm doch unendlich näher stand als etwa der Bayer oder der Ostpreuße, das kam jetzt endgültig zum Durchbruch. Zum ersten Male in ihrem Leben lasen sie jetzt etwas über die wahre Geschichte ihrer schleswigschen Heimat, denn die preußische Schule hatte ihnen bisher nur einen winzigen Ausschnitt daraus übermittelt, und auch den natürlich nur mit preußischen Augen gesehen. Sie entdeckten, daß ihr Volkstum nach dem Norden und nicht nach dem Süden zeigt, und jetzt erst lernten sie, in dem Buche der Heimat, das ihnen fremd geworden war, zu lesen, und die vielen bisher so fremdklingenden altdänischen Orts- und Flurnamen zu entziffern und zu verstehen.

»Es liegt eine gewisse Romantik über der dänischen südschleswigschen Bewegung«, hat Pastor Schmidt-Wodder, der Führer der deutschen Minderheit Dänemarks, einmal gesagt. Wenn Romantik das Zurückfinden zu den Quellen des eigenen Volkstums, das Wieder-Heimischwerden in der Geschichte seines Landes, seiner Kultur und seiner Sprache, das Wieder-Einswerden mit dem, was einmal die Väter vor einem Jahrhundert — wenn auch mehr unbewußt — schon waren, bedeutet, dann hat Pastor Schmidt mit diesem Ausspruch den tatsächlichen Vorgang charakterisiert, der zum Entstehen des »Neudänentums« innerhalb der dänischen Minderheit führte.

Der Südschleswiger ist aus jahrhundertelangem völkischen Schlummer erwacht, er ist aus seiner politischen Gleichgültigkeit durch die Ereignisse der letzten Decennien aufgerüttelt worden und lauscht heute mehr und mehr den Stimmen der nordischen Heimat-erde. Es ist wie mit der Sage von den versunkenen Glocken, nur die mit gläubigem Herzen Suchenden können ihr stilles Läuten vernehmen und ihre Sprache deuten . . . !

Eins aber vereint Heimdeutsche und Dänen Nordschleswigs, Dänischgesinnte und Deutschgesinnte Südschleswigs: sie alle sind Kinder eines Landes, entsprossen der gemeinsamen schleswigschen Heimat-erde. Und darum können sie auch heute in ruhiger, gegenseitiger Achtung der Eigenart des Andersdenkenden, trotz der politi-

*) In den Jahren von 1851—64 versuchte die dänische Regierung, dem Sprachwechsel in Angeln durch sogenannte »Sprachreskripte«, die in einem Teile Angelns dänischen Gottesdienst und dänischen Schulunterricht einführten, Einhalt zu tun, was aber als Zwang von oben empfunden wurde und die Bevölkerung nur noch mehr von Dänemark abwandte, sodaß sie jetzt bewußt ihre alte dänische Muttersprache aufgab und sich dem Deutschen zuwandte.

schen Trennungslinie, die oft sogar mitten durch die einzelnen Familien geht, im Frieden zusammenleben (vgl. auch hiermit den Artikel »Grenzlanddualismus« in Nr. 9 1930 der »Kulturwehr«). Liegt nicht gerade hierin der Grund dafür, daß das Minderheitenproblem in keinem europäischen Grenzgebiet so friedlich gelöst wird wie in Schleswig?

Die Tradition der Zusammenarbeit fremder Nationalitäten in Deutschland

Erinnerungen des früheren dänischen Ministers und Abgeordneten im deutschen Reichstag, H. P. Hanssen, Aabenraa.

Der Gyldendal'sche Verlag in Kopenhagen hat zu Weihnachten den zweiten Band der Erinnerungen des früheren dänischen Ministers und Abgeordneten im deutschen Reichstag, H. P. Hanssen, Aabenraa, herausgebracht. (H. P. Hanssen: »Et Tilbageblik«, Gyldendalske Boghandel — Nordisk Forlag — MCMXXX.) Der dänische Führer ist nicht nur ein überragender Politiker, sondern auch ein überaus fleißiger Autor. Aus seiner Feder liegen bereits mehrere Bücher vor, unter denen namentlich seine Tagebuchaufzeichnungen aus der Kriegszeit größtes Interesse besitzen. Die zwei Bände »Erinnerungen«, die bis jetzt erschienen sind, werden dagegen unzweifelhaft einmal zu der wichtigen europäischen Memoirenliteratur gehören, welche die nationalen Kämpfe Ausgang des XIX. und Anfang des XX. Jahrhunderts zum Gegenstand hat. Beinahe ein Menschenalter hindurch hat der Verfasser an hervorragender Stelle im Brennpunkt dieser Kämpfe gestanden und einen Schatz an Erinnerungen gesammelt, den er jetzt der Nachwelt übergibt. Wir gestatten uns in Verbindung mit diesem kurzen vorläufigen Hinweis ein Kapitel aus dem letzten, jetzt vorliegenden Bande in der Uebersetzung wiederzugeben, in dem der Verfasser sein Verhältnis zu den polnischen Abgeordneten in den deutschen Parlamenten schildert. Für uns ist dies Kapitel dadurch besonders wertvoll, als es den Beweis dafür liefert, wie schon vor dem Kriege die fremden Nationalitäten in Deutschland in enger Zusammenarbeit mit einander gestanden haben. Die heutige Zusammenarbeit der nationalen Minderheiten in Deutschland ist also begründet auf einer Tradition, auf die wir stolz sein können. Das an Hand eines Seniors nationaler Arbeit feststellen zu können, ist uns ganz besonders wertvoll. Im übrigen lassen wir jetzt H. P. Hanssen durch sein Buch sprechen:

Im Herbst 1896 wurde ich zu einem parlamentarischen Abend bei dem Reichskanzler, dem alten Fürsten Hohenlohe, eingeladen. Weil ich früher nicht an derartigen Zusammenkünften teilgenommen hatte, fühlte ich mich bedrückt von der Tatsache, daß Gustav Johannsen (ebenfalls dänischer Parlamentarier in Berlin. Red. der »Kulturwehr«),

mein sicherer Berater in allem, was mit der parlamentarischen Tätigkeit Verbindung hatte, abwesend war. Aber ich nahm gleichwohl die Einladung an.

Die Gäste trafen sich um 9 Uhr. Wir wurden von dem alten Fürsten empfangen, der merkwürdig müde, geistesabwesend und hinfällig aussah. Nachher verteilten wir uns in den prachtvollen Festsälen. Ich war noch fremd in dieser Umgebung. Aber gewählt bei einer Ergänzungswahl, mitten in einer Wahlperiode, war ich als »neuer Mann im Parlament« Gegenstand eines gewissen Interesses. Verschiedene Kollegen beschäftigten sich gleich mit mir, und ich entdeckte bald, daß man Lust hatte, mir auf den Zahn zu fühlen.

Mitten im Speisesaal war ein großes Buffet mit ausgesuchten kalten Speisen aufgestellt. Nachdem man sich dort versorgt hatte, zogen die Gäste sich an Seitentische in angrenzende Säle zurück, wo die Dienerschaft Rotwein, Rheinwein und Champagner servierte. Zwei angesehene Parlamentarier, der Führer der »Freisinnigen Vereinigung« Heinrich Rickert und ein Zentrumsführer, der Vizepräsident des Landtages, Dr. Porsch, die beide auffällig freundlich gegen mich gewesen waren, verstanden es so einzurichten, daß ich einen Platz in ihrer Mitte erhielt, umgeben von anderen bedeutenden Parlamentariern.

Sie brachten sofort das Gespräch auf Nordschleswig und begannen mich auszufragen. Ich mußte eine Darstellung unserer nationalen Situation und meines persönlichen Standpunktes geben. Ich erklärte, daß das Ziel unserer Wünsche die Wiedervereinigung Nordschleswigs mit Dänemark sei, aber daß wir auf dem Boden der Verfassung ständen und den uns aufgezwungenen Verteidigungskampf für unsere Muttersprache und unsere ererbte dänische Nationalität im Rahmen der Gesetze führten. Sie bezeichneten die Abtretung Nordschleswigs an Dänemark als vollkommen aussichtslos, erkannten jedoch die Verteidigung unserer ererbten Nationalität als berechtigt an. Inzwischen nötigten sie mich zum Trinken und waren sorgfältig bestrebt, mein Glas stets mit schäumendem Champagner zu füllen. Ich merkte, daß ich jetzt auf meinem Posten sein und meine Worte wohl überlegen müsse.

Sie forderten mich eindringlich auf, offen auf jeden Gedanken einer Abtretung Nordschleswigs an Dänemark zu verzichten. In dem Falle würden ihre Parteien alle unsere kulturellen Bestrebungen kräftig unterstützen. Sie hegten keinen Zweifel, daß die Regierung dann die zwangsweisen Germanisierungsbestrebungen aufgeben und uns volle kulturelle Freiheit zugestehen würde. Ich antwortete: Fangt damit an! Schafft wieder erträgliche Verhältnisse in Nordschleswig. Führt wieder die Muttersprache als Unterrichtssprache in unseren Schulen ein. Gebt uns wieder das Recht, sie bei der Verwaltung und im Gerichtssaal zu gebrauchen. Haltet auf mit den Ausweisungen. Gebt den Optanten die Möglichkeit der Naturalisation. Führt kurz gesagt ein liberales, humanes und gerechtes Regiment; dann wird sich

eine Atmosphäre entwickeln, die weitergehende Verhandlungen ermöglichen.

Sie antworteten, erst halb scherzend, aber nach und nach mehr anzüglich. Gleichzeitig stießen sie fleißig mit mir an und eiferten mit einander, mir aufs neue mein Glas zu füllen, bevor es halb geleert war. Ich merkte die Absicht und wurde verstimmt. Mißmutig brach ich auf und schlenderte durch die benachbarten Säle, wo sich die Gäste gruppieren. Die Unterhaltung war sehr lebhaft. Ich fühlte mich einsam und verlassen. Da ertönte plötzlich ein scharfes: »Reichsfeind hier!« Ich blieb mit einem Ruck stehen und sah mich erstaunt um. In einer tiefen Fensternische saßen ungefähr zehn Polen in der Weise um einen Tisch, daß sie eine geschlossene Gesellschaft bildeten. Der Vorsitzende der polnischen Fraktion im Landtag, Motty, der das Präsidium hatte, erhob sich und winkte mich heran. Als ich mich näherte, hieß er mich Willkommen unter den Vorkämpfern der Nationalitätsidee und bat seine Landsleute zusammenzurücken, damit ich an seiner Seite Platz nehmen konnte. Ich dankte freudig überrascht, ließ mich bei ihm nieder und verbrachte danach einige sehr vergnügte Stunden zusammen mit meinen polnischen Kollegen. Motty eröffnete sitzend die Reihe der Redner und forderte uns auf, das Glas auf den Sieg der nationalen Sache zu leeren. Damit war der Ton gegeben. Dr. v. Jazdzewski, Herr v. Czarlinski und andere folgten ihm. Motty erzählte mir, daß er in seiner Jugend oft Gast in dem Palais gewesen sei, das damals dem Fürsten Radziwill gehörte. In dem Saal, in dem wir saßen, hatte er als Student oft mit jungen polnischen Damen getanzt. Als er später als Parlamentarier nach Berlin kam, residierte Bismarck in dem Palais. Die Zeiten ändern sich. Die Stimmung wurde nach und nach sehr lebhaft. Gäste, die an unserm Tisch vorüberkamen und sahen, daß wir sehr aufgeräumt waren, ahnten, was vor sich ging, aber wir befanden uns außerhalb ihrer Kontrolle. Wohlgesinnte Kollegen lächelten und nickten uns zu. Die Alldutschen warfen uns mißtrauische, einige geradezu gehässige Blicke zu. Aber wir feierten ruhig weiter.

Ich schloß an dem Abend Freundschaft mit Motty. Um Mitternacht verließ ich das Palais zusammen mit ihm und seinem Schwiegersohn, Herr v. Cegielski. Wir gingen auf Vorschlag Mottys zum »Hotel Kaiserhof« um eine Tasse Kaffee zu trinken, bevor wir uns nach Hause begaben. Im Café zog er mich abseits in eine Ecke und sagte mir: »Bevor wir uns trennen, will ich doch vertraulich Ihnen eine große Freude mitteilen, die ich in diesen Tagen erlebt habe. Wie Sie aus den Zeitungen ersehen haben werden, haben zwei österreichische Minister Badeni und v. Golchowski in offizieller Mission Berlin besucht. Obgleich sie, wie alle höheren auswärtigen Staatsbeamten, welche die Reichshauptstadt besuchen, unter ständiger Observation seitens der geheimen Polizei standen und dies auch wußten, haben sie mich doch mit ihrem Besuch erfreut. Bei der Gelegenheit konnte ich mich davon überzeugen, daß beide sich vollkommen als Polen fühlen. Obgleich ich nie an ihrer nationalen Gesinnung gezweifelt habe, bin

ich doch entzückt davon, daß sie sich mir gegenüber als warmfühlende polnische Patrioten ausgesprochen haben, welche die Zukunftshoffnung aller polnischen Vaterlandsfreunde teilen.« — Der zurückhaltende und sonst so wortkarge Motty gab mir dadurch nicht nur einen rührenden Beweis seines persönlichen Vertrauens, sondern gleichzeitig auch einen interessanten Einblick in die Verbundenheit und das Zusammenhalten der Polen über die Staatsgrenzen hinweg.

Als ich in den Landtag gewählt wurde, waren die Polen in Posen und Westpreußen beinahe ausschließlich durch adelige Gutsbesitzer und hohe katholische Geistliche vertreten. Im Reichstag waren sie vertreten durch einen Prinzen, 2 Fürsten, einen Grafen, einen Baron, 11 adelige und nur 3 bürgerliche Reichstagsabgeordnete, im Landtage durch 10 adelige und 7 bürgerliche Landtagsabgeordnete. Im Herrenhause, der ersten Kammer des Landtags, hatten die Oberhäupter von 6 hochadeligen polnischen Geschlechtern einen lebenslänglichen Sitz inne. Insgesamt hatten die Polen damals über 40 parlamentarische Vertreter in Berlin.

Oberschlesien, das durch ungefähr 700 Jahre von dem polnischen Reiche getrennt gewesen war, war damals noch ausschließlich durch deutschgesinnte, aber polnisch redende Katholiken vertreten, die sich dem Zentrum anschlossen. Mit ihnen standen wir auf gutem Fuße. Sie verteidigten, obgleich deutsch gesinnt, das Recht der Muttersprache in Kirche und Schule und vor Gericht und waren jederzeit bereit, unsere Anträge in der Beziehung zu unterstützen. Mit Korfanty kam im Jahre 1904 der erste polnische Vertreter aus Oberschlesien nach Berlin. Im Landtag erhielt er seinen Platz neben mir. Das nationale Erwachen in Oberschlesien, hervorgerufen durch das preussische Gewaltregiment, machte schnelle Fortschritte. Bei Ausbruch des Weltkrieges hatte Oberschlesien 5 polnische Vertreter im deutschen Reichstag.

Im Restaurant des Reichstages und Landtages hatten die Polen ihre eigenen Tische. Außerhalb des Parlaments bildeten sie einen geschlossenen Kreis. Unter sich sprachen sie meistens nur polnisch. Gesellschaftlich kamen wir deshalb nicht viel mit ihnen zusammen. Aber im Parlament war gute Gelegenheit, um Meinungen auszutauschen. Wir lernten gegenseitig viel von einander. Oft standen wir Seite an Seite in der Debatte. Nie baten wir vergebens um Unterstützung.

Wenn ich in dem alten Landtagsgebäude, wo wir Seite an Seite mit den Polen saßen, meinen Platz aufsuchte, pflegte ihr bedeutendster Parlamentarier, der angesehene Propst v. Jazdzewski, mich stets mit einem warmen Händedruck und der Frage zu begrüßen: »Wie steht es heute in Dänemark?«

Stiftspropst, Professor und päpstlicher Hausprälat Dr. v. Jazdzewski war unser Gönner und stellte jederzeit seine reiche parlamentarische Erfahrung bereitwilligst zu unsern Diensten. Ohne Aufforderung nahm er mit Nachdruck unsere Interessen wahr, wenn wir nicht

zugeg
Kamp
H
chen
apost
lat in
zwich
unter
destin
sische
In
Jahre
lungs
hindu
wurde
würdi
druck
merku
er au
erken
Minis
einer
warf
bar tr
die St
korrel
An de
ten ei
Herr
direkt
zwing
von v
die D
würze
werte
Lache
schle
geleis
N
lichke
Sekre
alt, n
seine
Juger
liche
vierzi
H
und E

zugegen waren. Er trat jederzeit als unser politischer Freund und Kampfgenosse auf.

Herr v. Jazdzewski hatte seinen theologischen Dokortitel in München erworben, war Pfarrer an der Domkirche in Warschau gewesen, apostolischer Missionar in England, Professor in Warschau und Prälat in Rom, wo er seine ersten theologischen Werke herausgab. Inzwischen hatte er lange Reisen durch die meisten europäischen Länder unternommen. Nach dem Tode des Erzbischofs Florian war er prädestiniert für das Amt seines Nachfolgers in Posen, aber die preussische Regierung erhob Protest gegen seine Wahl.

In den Parlamenten hatte Herr v. Jazdzewski sich im Laufe der Jahre eine bedeutende Position geschaffen. Wenn er den Verhandlungssaal betrat, lenkte er stets die Aufmerksamkeit auf sich. Wo er hindurch wollte, öffnete sich ihm schnell ein Weg. Von allen Seiten wurde er mit wohlwollendem Lächeln begrüßt, das doch mit merkwürdig mißtrauischen Blicken gepaart sein konnte. Ein derber Händedruck, eine vertrauliche Frage, ein Scherzwort, eine sarkastische Bemerkung begleiteten seine Ankunft den Mitgliedern gegenüber, denen er auf seinem Wege begegnete, und damit gab er kurz und knapp zu erkennen, auf welchem Fuße er mit ihnen zu stehen wünschte. Bei Ministern und hohen Beamten in den Ministerien genoß er das Recht einer eigenen freimütigen Sprache. Mit einer höflichen Verbeugung warf er ihnen seine witzigen Bemerkungen zu, die in der Regel fühlbar trafen, aber im gleichen Nu pflegte er ihnen mit einem Lächeln die Spitze zu nehmen, sodaß ihm niemand gram sein konnte. Formell korrekt und rücksichtsvoll war seine Rede doch stets beißend scharf. An den Regierungstischen entstand Unruhe, und bevor er schloß, hatten ein Minister oder zwei sich in der Regel zum Wort gemeldet. Herr v. Jazdzewski verließ dann die Rednertribüne nur, um sich direkt vor dem Redner zu postieren, um ihn mit seinem besonderen zwingenden Lächeln zu größerer Rücksicht zu veranlassen, als sie ihm von vornherein zugebracht war. Niemand verstand es besser wie er, die Debatte mit belustigenden, ironischen, immer sicheren Zurufen zu würzen. Während der heftigsten Angriffe konnte er mit bewundernswerter Sicherheit die Chance des Augenblicks ergreifen und die Lacher auf seine Seite bringen. Oft hat er in der Weise uns nord-schleswigschen Vertretern in kritischen Augenblicken wertvolle Hilfe geleistet.

Neben Dr. v. Jazdzewski saß Dr. Szuman, über dessen Persönlichkeit noch der Glanz des Aufstandes vom Jahre 1848 lag, wo er Sekretär des Revolutions-Komitee's gewesen war. Beinahe 90 Jahre alt, nahm er nicht mehr an den parlamentarischen Kämpfen teil, aber seine tiefen, schwarzen Augen leuchteten noch mit dem Glanz der Jugend, wenn die Polen angegriffen wurden, und heftige, leidenschaftliche Zurufe zeigten dann, daß er noch von dem Geiste von Achtundvierzig beseelt war.

Herr v. Czarlinski war ein alter Haudegen. Stets kampflustig und kampfbereit und durch starke Freundschaftsbande mit uns ver-

ich doch entzückt davon, daß sie sich mir gegenüber als warmfühlende polnische Patrioten ausgesprochen haben, welche die Zukunftshoffnung aller polnischen Vaterlandsfreunde teilen.« — Der zurückhaltende und sonst so wortkarge Motty gab mir dadurch nicht nur einen rührenden Beweis seines persönlichen Vertrauens, sondern gleichzeitig auch einen interessanten Einblick in die Verbundenheit und das Zusammenhalten der Polen über die Staatsgrenzen hinweg.

Als ich in den Landtag gewählt wurde, waren die Polen in Posen und Westpreußen beinahe ausschließlich durch adelige Gutsbesitzer und hohe katholische Geistliche vertreten. Im Reichstag waren sie vertreten durch einen Prinzen, 2 Fürsten, einen Grafen, einen Baron, 11 adelige und nur 3 bürgerliche Reichstagsabgeordnete, im Landtage durch 10 adelige und 7 bürgerliche Landtagsabgeordnete. Im Herrenhause, der ersten Kammer des Landtags, hatten die Oberhäupter von 6 hochadeligen polnischen Geschlechtern einen lebenslänglichen Sitz inne. Insgesamt hatten die Polen damals über 40 parlamentarische Vertreter in Berlin.

Oberschlesien, das durch ungefähr 700 Jahre von dem polnischen Reiche getrennt gewesen war, war damals noch ausschließlich durch deutschgesinnte, aber polnisch redende Katholiken vertreten, die sich dem Zentrum anschlossen. Mit ihnen standen wir auf gutem Fuße. Sie verteidigten, obgleich deutsch gesinnt, das Recht der Muttersprache in Kirche und Schule und vor Gericht und waren jederzeit bereit, unsere Anträge in der Beziehung zu unterstützen. Mit Korfanty kam im Jahre 1904 der erste polnische Vertreter aus Oberschlesien nach Berlin. Im Landtag erhielt er seinen Platz neben mir. Das nationale Erwachen in Oberschlesien, hervorgerufen durch das preussische Gewaltregiment, machte schnelle Fortschritte. Bei Ausbruch des Weltkrieges hatte Oberschlesien 5 polnische Vertreter im deutschen Reichstag.

Im Restaurant des Reichstages und Landtages hatten die Polen ihre eigenen Tische. Außerhalb des Parlaments bildeten sie einen geschlossenen Kreis. Unter sich sprachen sie meistens nur polnisch. Gesellschaftlich kamen wir deshalb nicht viel mit ihnen zusammen. Aber im Parlament war gute Gelegenheit, um Meinungen auszutauschen. Wir lernten gegenseitig viel von einander. Oft standen wir Seite an Seite in der Debatte. Nie baten wir vergebens um Unterstützung.

Wenn ich in dem alten Landtagsgebäude, wo wir Seite an Seite mit den Polen saßen, meinen Platz aufsuchte, pflegte ihr bedeutendster Parlamentarier, der angesehene Propst v. Jazdzewski, mich stets mit einem warmen Händedruck und der Frage zu begrüßen: »Wie steht es heute in Dänemark?«

Stiftspropst, Professor und päpstlicher Hausprälat Dr. v. Jazdzewski war unser Gönner und stellte jederzeit seine reiche parlamentarische Erfahrung bereitwillig zu unsern Diensten. Ohne Aufforderung nahm er mit Nachdruck unsere Interessen wahr, wenn wir nicht

zugege
Kampf
He
chen e
apostol
lat in
zwischen
unter
destini
sische
In
Jahre
lungss
hindur
wurde
würdig
druck,
merku
er auf
erken
Minist
einer
warf d
bar tr
die St
korrek
An de
ten ei
Herr
direkt
zwing
von v
die D
würze
wertet
Lache
schles
geleis
N
liche
Sekre
alt, n
seine
Juger
liche
vierzi
H
und l

zugegen waren. Er trat jederzeit als unser politischer Freund und Kampfgenosse auf.

Herr v. Jazdzewski hatte seinen theologischen Dokortitel in München erworben, war Pfarrer an der Domkirche in Warschau gewesen, apostolischer Missionar in England, Professor in Warschau und Prälat in Rom, wo er seine ersten theologischen Werke herausgab. Inzwischen hatte er lange Reisen durch die meisten europäischen Länder unternommen. Nach dem Tode des Erzbischofs Florian war er prädestiniert für das Amt seines Nachfolgers in Posen, aber die preussische Regierung erhob Protest gegen seine Wahl.

In den Parlamenten hatte Herr v. Jazdzewski sich im Laufe der Jahre eine bedeutende Position geschaffen. Wenn er den Verhandlungssaal betrat, lenkte er stets die Aufmerksamkeit auf sich. Wo er hindurch wollte, öffnete sich ihm schnell ein Weg. Von allen Seiten wurde er mit wohlwollendem Lächeln begrüßt, das doch mit merkwürdig mißtrauischen Blicken gepaart sein konnte. Ein derber Händedruck, eine vertrauliche Frage, ein Scherzwort, eine sarkastische Bemerkung begleiteten seine Ankunft den Mitgliedern gegenüber, denen er auf seinem Wege begegnete, und damit gab er kurz und knapp zu erkennen, auf welchem Fuße er mit ihnen zu stehen wünschte. Bei Ministern und hohen Beamten in den Ministerien genoß er das Recht einer eigenen freimütigen Sprache. Mit einer höflichen Verbeugung warf er ihnen seine witzigen Bemerkungen zu, die in der Regel fühlbar trafen, aber im gleichen Nu pflegte er ihnen mit einem Lächeln die Spitze zu nehmen, sodaß ihm niemand gram sein konnte. Formell korrekt und rücksichtsvoll war seine Rede doch stets beißend scharf. An den Regierungstischen entstand Unruhe, und bevor er schloß, hatten ein Minister oder zwei sich in der Regel zum Wort gemeldet. Herr v. Jazdzewski verließ dann die Rednertribüne nur, um sich direkt vor dem Redner zu postieren, um ihn mit seinem besonderen zwingenden Lächeln zu größerer Rücksicht zu veranlassen, als sie ihm von vornherein zugedacht war. Niemand verstand es besser wie er, die Debatte mit belustigenden, ironischen, immer sicheren Zurufen zu würzen. Während der heftigsten Angriffe konnte er mit bewundernswerter Sicherheit die Chance des Augenblicks ergreifen und die Lacher auf seine Seite bringen. Oft hat er in der Weise uns nord-schleswigschen Vertretern in kritischen Augenblicken wertvolle Hilfe geleistet.

Neben Dr. v. Jazdzewski saß Dr. Szuman, über dessen Persönlichkeit noch der Glanz des Aufstandes vom Jahre 1848 lag, wo er Sekretär des Revolutions-Komitee's gewesen war. Beinahe 90 Jahre alt, nahm er nicht mehr an den parlamentarischen Kämpfen teil, aber seine tiefen, schwarzen Augen leuchteten noch mit dem Glanz der Jugend, wenn die Polen angegriffen wurden, und heftige, leidenschaftliche Zurufe zeigten dann, daß er noch von dem Geiste von Achtundvierzig beseelt war.

Herr v. Czarlinski war ein alter Haudegen. Stets kampflustig und kampfbereit und durch starke Freundschaftsbande mit uns ver-

bunden, hat er im Laufe der Jahre manche Schlacht für uns geschlagen. Herr v. Czarlinski war Vertreter des Teiles von Polen, den man jetzt den »polnischen Korridor« nennt. Dieser Landesteil ist stets durch Polen im deutschen Reichstag und im preußischen Landtage vertreten gewesen. Unter den dortigen Vertretern befand sich Professor, Lic. theol. Neubauer, trotz seines deutschen Namens ein warmfühlender Pole, dem ich nie begegnen konnte, ohne daß er ein Gespräch über die nationalen Verhältnisse damit einleitete, mir aus seiner großen silbernen Schnupftabaksdose eine Prise anzubieten. Im Landtage vertrat er u. a. den weltbekannten Badeort Zoppot, der jetzt zum Freistaat Danzig gehört.

Zu unseren besonders guten Freunden gehörte auch der päpstliche Konsistorialrat Dr. v. Mizerski, ein kleiner lebhafter Herr, der sich stark für unsere Verhältnisse interessierte und unsere Gesellschaft suchte, wenn sich Gelegenheit dazu bot. Das führte dazu, daß ich eines Tages mit ihm fasten mußte. Ich betrat das Restaurant des Landtages um zu essen. Dr. v. Mizerski saß alleine am polnischen Tisch. Kaum hatte er mich bemerkt, als er sich erhob und mich bat, an seiner Seite Platz zu nehmen. Das Menue setzte sich aus Suppe, Fisch, Braten und Dessert zusammen. Nachdem die Suppe serviert war, brachte der Kellner mir Rührei statt Fisch. Ich fragte: Warum? Da erhob sich der päpstliche Konsistorialrat und bemerkte mit Würde: »Entschuldigen Sie, Herr Kollege, es ist heute Freitag und damit ein Tag des Fastens für uns Katholiken. An dem Tage dürfen wir nicht beides, Fisch und Fleisch, essen, sondern nur eins dieser beiden Teile. Rührei ist deshalb ein Surrogat, daß wir anstatt Fisch erhalten, und da Sie an unserm Tisch sitzen, hat der Kellner angenommen, daß Sie Katholik sind.« Nach diesen Erläuterungen erklärte ich mich dazu bereit, mit dem Konsistorialrat zu fasten, und wir würzten dann unsere Fastenspeise mit einem Glase Rheinwein.

Zu dem aristokratischen Flügel gehörten Graf v. Brudzewo-Mielzinski und Herr v. Dzembowski-Pomian, Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht in Posen, der u. a. bei dem großen Schulprozeß im Jahre 1906, wo 120 000 polnische Schulkinder streikten, weil sie den Religionsunterricht nicht in der Muttersprache erteilt bekamen, die Verteidigung in Händen hatte. Graf Mielzinski hatte in München studiert, war Kunstmaler und aktiver preußischer Kürassieroffizier gewesen, bevor er die Verwaltung seiner Güter übernahm. Einige Jahre vor dem Kriege wurde er von einem tragischen Schicksal betroffen, weil er in einem Anfall von Raserei seine Frau tötete, weil er sie bei der Untreue ertappte. Nach der Tat stellte er sich der Polizei und legte sein Mandat nieder. Die Umstände, unter denen die Tat geschah, waren derart, daß eine verhältnismäßig milde Strafe über ihn verhängt wurde. Noch vor Ausbruch des Weltkrieges befand er sich wieder auf freiem Fuße. Er wurde als Reserveoffizier einberufen, suchte den Tod im Felde und — war einer der ersten preußischen Offiziere, die für erwiesene Tapferkeit mit dem eisernen Kreuz I. Klasse ausgezeichnet wurden! Nach Kriegsschluß tauchte er unter

andere
dem v

De
recht
zum V
neuer
großz
Leiter
damit
zielbe
große
Kamp
rührun
in der
war, d
dessen
dem is

In
ich zu
Abend
an Or
Empfe
Schwa
ich m
Vorst
eine J
Rettu
len w
und b
einen
den V
in Be
wöhn
sind z
vorwä
seiner
zösis
der Z
Dana
Exam
schen
besitz
aufge

H
meins
treter
gen e
Seine

anderem Namen in Oberschlesien auf, wo er das Oberkommando in dem von Korfanty gegen Preußen entfachten Aufstande übernahm.

Der päpstliche Kammerherr, Propst Wawrzyniak führte ein recht unbemerktes Dasein im Landtage und meldete sich sehr selten zum Wort. Aber nur wenige Polen haben so tiefe Spuren in der neueren Geschichte des polnischen Volkes hinterlassen wie dieser großzügige, ansehnliche und tatkräftige Prälat. Wawrzyniak war Leiter der vereinigten polnischen Genossenschaften und beherrschte damit das polnische Geldwesen. Unter seiner klugen, überlegenen und zielbewußten Leitung haben die Polen in der Zeit vor dem Weltkriege große Triumpfe auf wirtschaftlichem Gebiet gefeiert, namentlich im Kampf um den Boden. Persönlich bin ich nur wenig mit ihm in Berührung gekommen, weil er so von seiner umfangreichen Tätigkeit in der polnischen Genossenschaftsbewegung in Anspruch genommen war, daß er schon früh seine parlamentarische Stellung aufgab. Aber dessen ungeachtet ist er derjenige meiner polnischen Kollegen, von dem ich am meisten gelernt habe.

In einem Briefe nach Hause schrieb ich 1897: »Gestern frühstückte ich zusammen mit Herrn v. Szaniecki und verbrachte später den Abend mit ihm. Er forderte mich auf, nach Posen zu reisen, um an Ort und Stelle ihre nationale Arbeit zu studieren. Er will mir Empfehlungen an ihre leitenden Persönlichkeiten mitgeben. Sein Schwager ist Sekretär des Marzinkowski-Vereins, dessen Tätigkeit ich mit großem Interesse verfolge. Der Verein hält alle vierzehn Tage Vorstandssitzungen ab. Er verfügt über bedeutende Fonds und hat eine Jahreseinnahme von ca. 100 00 Mk. Der Direktor der polnischen Rettungsbank ist sein intimer Freund, dem er mich besonders empfehlen will. Die Bank arbeitet mit einem Aktienkapital von 3 Millionen und betreibt die Ausparzellierung im Großen. Ich gewann wiederum einen starken Eindruck von der Arbeit der Polen, ihren weitreichenden Verbindungen und ihrer Macht. Sie haben über 40 Vertreter hier in Berlin, 20 im Reichstag, 17 im Landtag und 6 im Herrenhause. Gewöhnlich sind es hervorragende Geistliche oder hohe Adelige. Sie sind anders gerüstet als wir, die wir uns unter kleinen Verhältnissen vorwärtskämpfen müssen. Szaniecki's Vater war Gutsbesitzer. Von seinem neunten Lebensjahre an wurde in seinem Heim mit ihm französisch gesprochen. Man hielt eine französische Gouvernante, und von der Zeit an sprachen die Eltern nur französisch mit den Kindern. Danach wurde er deutscher Student und bestand sein juristisches Examen. Er wollte die Richter-Laufbahn einschlagen, aber aus politischen Gründen wurde ihm der Weg versperrt. So wurde er Gutsbesitzer, mußte jedoch während der Landwirtschaftskrise sein Gut aufgeben.«

Herr v. Szaniecki interessierte mich und wir verbrachten oft gemeinsame Abende mit einander. Er betrachtete sich selbst als Vertreter einer sinkenden, die Juden als Vertreter einer aufsteigenden Gemeinschaftsklasse. Deshalb war er Antisemit geworden. Seinem Unwillen den Juden gegenüber verlieh er oft drastische Aus-

druck. »Zu den Bauern auf dem Gute meines Vaters,« erzählte er mir einmal, »kam ein alter Jude mit dem Namen Moses Pis, der Lumpen und Knochen aufkaufte. Sein Sohn, den ich damals kannte, kam in die Handelslehre und wurde später Großkaufmann in der Kornbranche in Posen, wo er seinen Namen veränderte und sich Moritz Wasserfall nannte. Sein Sohn wieder wurde im Bankfach ausgebildet und ist jetzt Bankier in Paris. Er hat wiederum eine Namensänderung vorgenommen und nennt sich Mourice de la Fontaine.« Als Gegenstück dazu nannte er Mitglieder des polnischen Hochadels mit strahlenden Namen, die während der Landwirtschaftskrise in den achziger Jahren in Armut herabgesunken waren. Als Antisemit nahm er übrigens eine isolierte Stellung unter den Polen ein, die sich stets durch Toleranz ausgezeichnet haben.

Während der Debatte im Jahre 1898, wo es sich um eine Bewilligung von 100 Millionen Mark für den Aufkauf polnischer Besitzungen handelte, richtete der konservative Landtagsabgeordnete, Landrat v. Gerlich, einen heftigen Angriff gegen die Polen. »Ihre Waffen sind schleichendes, schurkenhaftes Gift,« sagte er u. a. Motty forderte ihn sofort auf, diese beleidigenden Worte zu widerrufen. Dessen weigerte er sich. Darauf sandte Motty ihm noch am gleichen Abend eine Forderung auf Pistolen. Als ich am nächsten Tage den Landtag betrat, teilte Herr v. Czarlinski mir mit, daß er und drei andere polnische Landtagsabgeordnete im Laufe des Tages Herrn v. Gerlich ebenfalls fordern würden. Wenn Motty im Duell fallen sollte, würde man ihn zwingen, weiter zu kämpfen, bis er selbst auf der Wahlstatt bliebe. Wie ernst Motty die Sache nahm, ging daraus hervor, daß er sofort an seine Frau telegraphiert hatte, um von ihr Abschied zu nehmen. Im Laufe des Tages traf ich sie in der Stadt wieder. Herr v. Gerlich war inzwischen mürbe geworden, als er die anderen vier Forderungen erhielt. Einige hohe katholische Geistliche wurden als Vermittler herangezogen. Auf ihren Vorschlag erklärte er sich bereit, die beleidigenden Worte zurückzunehmen und sich bei den Polen von der Rednertribüne des Landtages aus zu entschuldigen, wenn sie ihre Forderungen zurückziehen würden. Dem gaben die Polen ihre Zustimmung. Herr v. Gerlich tat Abbitte von der Tribüne des Landtages, und die Duelle fielen fort.

Aber das war nicht das letzte Mal, daß die Polen sich im Parlament Respekt verschafften, dadurch, daß sie ihre Gegner auf Pistolen forderten, wenn sie sich weigerten, ehrenrührige Beschuldigungen zurückzunehmen.

N
heit.
seiner
»E
sitzfe
Polen
scher
dort,
gehar
heiten
gesin
Osten
volle
sierte
nach
wig v
organ
in de
»Bes
zeich
sitzer
mit e
wollt
dem
den,
ihre
kame
Apen
Kreis
Oeve
Geldf
Ziele
von
anpr
nen
schal
schle
die I
recht
sitzer
wohl
kauf
blieb
Flen

Berichte

DÄNEN.

Noch immer Unterdrückungspolitik gegen die dänische Minderheit. Nachstehende Äußerungen brachte der »Schleswiger« in seiner speziellen Minderheitenrundschau vom 29. März:

»Ein paar Jahre vor dem Weltkriege wurde in Preußen das »Besitzfestigungsgesetz« geschaffen. Wie das »Enteignungsgesetz« den Polen gegenüber in den damals preußischen Landesteilen mit polnischer Bevölkerung, so sollte das »Besitzfestigungsgesetz« gleichfalls dort, jedoch auch in Nordschleswig den Dänen gegenüber in der Weise gehandhabt werden, daß der Grund und Boden allmählich den Minderheiten unter den Füßen fortgezogen und in die Hände der Deutschen hinübergespielt würde. Das »Enteignungsgesetz« erlitt im Osten den Polen gegenüber einen elenden Zusammenbruch; die machtvolle polnische Organisation sowie der Entrüstungsschrei in der zivilisierten Welt erreichten, daß die Enteignungen polnischen Besitzes nach einigen Versuchen aufgegeben werden mußten. In Nordschleswig war man sich auch sofort klar über die drohende Gefahr; man organisierte sich im »Landeværn« und suchte durch Preisausschreiben in der dänischen Presse den treffendsten Namen für das schändliche »Besitzfestigungsgesetz« zu finden. Als solchen wählte man die Bezeichnung: »Bindelov«, weil man sowohl die Besitze als auch die Besitzer »binden« wollte. Die Schleswig-Holsteinische Höfebank wurde mit der Ausführung dieser Knebelung betraut. Zu Helfershelfern wollte sie die Spar- und Darlehnskassen machen, indem diese, die auf dem Prinzip der unbeschränkten Haftung beruhten, veranlaßt wurden, Bürgschaft zu leisten für die Renten für alle die Gelder, welche ihre Mitglieder als letzte Hypotheken von der Höfebank geliehen bekamen. Das Arbeitsfeld der Höfebank waren die Kreise Hadersleben, Apenrade, Sonderburg, große Teile des Kreises Tondern sowie vom Kreise Flensburg die vier nördlichsten Amtsbezirke, darunter auch Oeversee. Das Treiben dieses staatlich geschaffenen und finanzierten Geldinstitutes, das Geldbedürfnis der Besitzer für seine politischen Ziele auszunutzen, wurde dadurch bemäntelt, daß man die Anleihen von ihm als eine segensreiche Hilfsaktion, als eine Vergünstigung anpries. Der Umstand, daß die Besitzer der von der Höfebank beliehenen Besitze unfrei wurden, daß sie nicht mehr mit ihrem Eigentum schalten und walten konnten, wie sie wollten, wurde möglichst verschleiert oder als belanglos dargestellt. In Wirklichkeit aber behielt die Höfebank durch Eintragung eines Vorkaufs- und Wiederkaufsrechts immer eine Handhabe, um die politische Gesinnung der Besitzer beeinflussen zu können. Die aufgenommenen Anleihen konnten wohl zurückgezahlt werden, d. h. bis auf eine Mark, wodurch Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht auf immer für die Höfebank gesichert blieb. Einige Spar- und Darlehnskassen in der südlichen Umgebung Flensburgs weigerten sich, Bürgschaft für die Höfebankhypotheken-

renten zu leisten, und zwar aus rein vermögensrechtlichen Betrachtungen heraus. Die Spar- und Darlehnskasse e. G. m. u. H. in Bilschau beschloß am 27. März 1914 mit 19 gegen 12 bei 4 ungültigen Stimmen, die Bürgerschaft für die Rentenzahlung zu übernehmen. Gegen diesen Beschluß wurde von der Minderheit Klage geführt. Vom Landgericht Flensburg wurde der Beschluß daraufhin durch Urteil vom 20. Mai 1914 für nichtig erklärt, und zwar aus rein formellen Gründen. Auf den Kernpunkt der Klage, daß der Beschluß gegen den Zweck der Genossenschaft verstoße, ging man im Urteil nicht ein. Am 15. Juli 1914 wurde erneut eine außerordentliche Generalversammlung abgehalten, wozu von der Höfebank einige »Sachverständige« aus Kiel — Herren mit weißer Weste — geschickt waren, um den richtigen Lauf der Dinge zu dirigieren. Zum zweiten Male wurde nun durch Mehrheitsbeschluß die Bürgschaftsübernahme beschlossen. Obwohl die Minderheit in ihrem Rechte war, wagte sie es nicht, erneut Prozeß zu führen, weil sie befürchten mußte, daß ihr nicht Recht zugesprochen würde.

Wie eine Schicksalsantwort kam gut zwei Wochen später der Weltkrieg zum Ausbruch, der nach 4jähriger Dauer für Nordschleswig das Ende der Höfebankversklavung bedeutete. Von den 4 »gefährdeten« Amtsbezirken im Kreise Flensburg kamen aber nur Bau und Teile von Handewitt mit zu Dänemark zurück, während u. a. Oeversee bei Deutschland und somit unter dem Wirkungsbereich der Schleswig-Holst. Höfebank verblieb. Diese Bank verfolgt noch immer dasselbe Ziel wie vordem auch in Nordschleswig, nämlich: der dänischen Minderheit langsam und fast schmerzlos den Boden zu entziehen. Die Spar- und Darlehnskassen — an sich zwar eine nützliche, segensreiche Einrichtung — können von dänischen Südschleswigern, die nicht ihr eigenes Volkstum untergraben wollen, eben wegen der übernommenen Bürgschaften für die Höfebankrenten, nicht als Kreditanstalt in Anspruch genommen werden! Die Dänischgesinnten sind gezwungen, für ihren Geldverkehr und für ihre Anleihen andere Kreditinstitute zu wählen.

Bald nach der Revolution wurde von preußischer Seite aus in Flensburg ein Anlauf gemacht, der darauf deutete, daß dänischer Schulunterricht nunmehr zu seinem vollen Rechte kommen würde. Für die dänischen Eltern, die es für durchaus notwendig erachteten, daß ihre Kinder hier im doppelsprachigen Grenzgebiet beide Sprachen so vollständig wie möglich zu beherrschen erlernten, bereitete es nach 1920 immer mehr Enttäuschung, daß der scheinbar vorhanden gewesene gute Wille auf preußischer Seite, diesen berechtigten Wünschen stattzugeben, allmählich ganz einzuschlafen schien und daß stattdessen offener Widerwille und offizielle Unterdrückung sich breit machten.

Wie in den Gemeinden nördlich von Flensburg, so wartete man auch in der Gemeinde Jarplund ein paar Jahre vergeblich auf freiwilliges Entgegenkommen der Behörden. Man behalf sich inzwischen mit privatem dänischen Unterricht durch Wanderlehrer in den Win-

ternachmittagsschulstunden für Kinder. Als 1924 ein neues Schulhaus gebaut werden sollte, beantragten die Dänen Einrichtung einer Schulklasse mit dänischer Unterrichtssprache. Die ablehnende Haltung und die Verschleppung des Antrages durch Schulkommission und Gemeindevertretung führten jedoch dazu, daß die dänischen Wünsche nicht verwirklicht wurden. Erst die preußische Minderheitenschulverordnung 1926 brachte es mit sich, daß ohne Rücksicht auf die dänenfeindliche Haltung der Körperschaften eine dänische Privatschule errichtet werden konnte

Die Schulkommission hatte nach der vorletzten Kommunalwahl eine paritätische Zusammensetzung. Die Vertreter der drei verschiedenen Listen waren: 3 deutsch-bürgerliche, 1 Arbeiter, 2 Dänen. Ohne weiteres wurde die Schulkommission in derselben Zusammensetzung gewählt.

Nach der letzten Kommunalwahl war das Stimmenergebnis: deutsche Einheitsliste 127, dänische Liste 52, Arbeiterliste Hornholz 36; die Mandatverteilung dementsprechend 4:1:1. Für die Wahl zur Schulkommission behauptete man nun, daß der Gemeindevorsteher und sein Stellvertreter mit stimmberechtigt seien. Da die deutsche Mehrheit es natürlich in der Hand hatte, diese beiden Personen aus ihren Reihen zu wählen, steigerte sie dadurch ihr eigenes Stimmenübergewicht in dem Maße, daß sie bei gemeinschaftlicher Liste mit dem Arbeitervertreter die Dänen aus der Schulkommission auszuschließen in stande war. 52 von 215 Stimmen berechtigten die Dänen zur Anwartschaft auf 24,18 % der Mandate, also von 6 Schulkommissionsmitgliedern nahezu 1½, in Wirklichkeit also mindestens ein Mandat. Statt dessen wurde durch die deutsche Selbstsupplierung eine Erdrosselung der dänischen Minderheit in der Schulkommission ermöglicht und auch ausgeführt.« —

Außerdem beklagt sich der Einsender, A. Lorenz Büchert, auch noch über allerlei kleinliche Schikanen der deutschen Mehrheit im ländlichen Vereinswesen, den landwirtschaftlichen Vereinen, den Meiereigenossenschaften, der freiwilligen Feuerwehr und endlich in der Gemeindevertretung des Dorfes Jarplund, in der die dänischen Gemeindeverordneten sich in der Minderheit befinden.

Man könnte nun vielleicht von einigen der hier geschilderten Vorkommnisse behaupten, das seien ja doch alles nur Kleinigkeiten, wie sie überall vorkommen können. In der Minderheitenfrage gelte es großzügig zu sein und über Kleinigkeiten hinwegzusehen. Aber ist nicht das ganze Alltagsleben schließlich nur aus lauter »Kleinigkeiten« zusammengesetzt? Sind es nicht gerade diese vielen Kleinigkeiten des Alltags, aus denen sich das ganze Leben und damit auch »Große« erst zusammensetzt? Und muß nicht gerade eine Mehrheitspolitik, die sich aus solchen tausenderlei kleinen Nadelstichen im täglichen Leben mit seinem ohnehin harten Kampf um die Existenz jedes Einzelnen zusammensetzt, eine kleine und schwache Minderheit wie die dänische auf die Dauer einem mehr oder weniger schnellen Aufsaugungstode ausliefern? Gerade in den kleinen Dingen des privaten

Zusammenlebens von Mensch zu Mensch in Dorf und Stadt am Sonntag wie am Alltag soll es sich zeigen, ob die Mehrheit aus ehrlichem Herzen heraus gewillt ist, das Lebensrecht der Minderheit anzuerkennen. Sapientia sat!

Die dänische Privatschule in der Stadt Schleswig, die am 13. November v. J. mit 16 Schülern eröffnet wurde, hat jetzt bereits nach Verlauf eines halben Jahres ihre Schülerzahl verdoppeln können. Sie hat nach Ostern ihr neues Schuljahr mit 35 Schülern begonnen, sodaß es erforderlich wurde, für die Jüngsten eine besondere Unterrichtsabteilung einzurichten.

LITAUER.

Gewaltsame »Verdeutschung« litauischer Ortsnamen. Schon ein flüchtiger Blick auf die Karte der Provinz Ostpreußen läßt erkennen, daß der gesamte nordöstliche Teil unserer Provinz fast ausschließlich litauische Ortsbezeichnungen bzw. Ortsnamen litauischen Ursprungs aufweist. Es sind überwiegend Ableitungen von litauischen Familien- oder Flußnamen und sonst dgl. Die Verdeutschung derselben durch die Endung »en« hat nicht vermocht, den litauischen Charakter dieser Namen zu verwischen. Man findet die litauischen Ortschaften tief im Innern von Ostpreußen auch da, wo heutzutage nicht mehr oder nur selten litauisch gesprochen wird; die litauischen Namen sind stumme Zeugen dafür, daß nicht vor allzu langer Zeit auch dort das litauische Lied (die Daina) erscholl. Sie sprechen von längst entflohenen Zeiten, wo einst dort noch gute Litauer wohnten. Deren Nachkommen aber sind dem angestammten Volkstum durch fremden Einfluß verloren gegangen.

Vielfach wird in bezug auf die eingangs bezeichneten Landesteile als von einem kerndeutschen Land gesprochen. Dieselben Leute empfinden das Vorhandensein der alten litauischen Ortsnamen recht unangenehm. Um sich des Uebels zu entledigen, hat man bereits in früherer Zeit teilweise eine Umbenennung der litauischen Ortsnamen vorgenommen. Die vereinzelt vorkommenden deutschen Namen sind daher durchweg neueren Datums und durch die Umbenennung entstanden. (Vergl. Tilsit aus dem litauischen Tilže, Insterburg aus Isrutys, Heinrichswalde aus Gastai, Rautenburg aus Stamerus usw.). Im litauischen Sprachgebrauch bedient man sich jedoch auch heute noch der alten litauischen Ortsnamen.

In letzter Zeit ist man mit besonderer Intensität am Werk, um dem Lande ein deutsches Gepräge zu geben. Rücksichtsloser als selbst ein Mussolini in Südtirol will man die Spuren der tausendjährigen Geschichte des litauischen Volkes und alle geschichtlichen und kulturellen Traditionen durch gewaltsame Germanisierung zerstören. Mehr als ein halbes Hundert litauischer oder polnischer Ortsnamen mußten wiederum im Laufe kurzer Zeit von der Bildfläche weichen, um für deutsche Namen wie »Tannengrün« und »Eichenfelde« Platz zu schaffen. Dabei lehrt die Erfahrung, daß solche traditionelle, geschicht-

liche Ortsnamen noch nach Jahrhunderten in der Volkssprache weiterleben und schließlich zu Doppelnamen führen. Merkwürdig muß aber diese »Verdeutschungs«-Sucht erscheinen, wenn man bedenkt, daß deutscherseits sogar gegen die Rückbildung verstümmelter oder entstellter slavischer Orts-, Fluß- und Städtenamen in Polen und der Čechoslovakei in ihre ursprüngliche Form heftig protestiert wird; selbst die Anwendung der in den von Deutschland abgetrennten Gebieten amtlich festgesetzten postalischen Bezeichnungen wird bekämpft. Es läßt sich aufgrund der alten bodenständigen Orts-, Flur- und Flußnamen nachweisen, daß die autochthonen Siedler des mitteleuropäischen wie auch des ostpreußischen Raumes nicht Germanen waren, wie andererseits von niemand bestritten wird, daß die Jahrhunderte dauernde Kolonisationszeit gleichfalls neue — flamische, nord- und westgermanische, sächsische und fränkische — Siedlungsnamen geschaffen hat. Zwar sind die Verdeutschungen im heutigen Deutschland zum größten Teil seit Jahrhunderten durchgeführt; daß nun noch die letzten Reste des in Ortsnamen festgehaltenen Sprachgutes und der Heimatgeschichte beseitigt werden, zeugt von mangelndem Geschichtssinn aber auch von der Sucht, alles Deutsch erscheinen zu lassen, was nie sogenannter deutscher »Kulturboden«, sondern höchstens deutsches »Eroberungsland« gewesen ist.

Fremdstaaten

ČECHOSLOVAKEI.

Eine neue magyarische Partei mit aktivistischem Arbeitsprogramm. Innerhalb der ungarisch-magyarischen Minderheit in der Čechoslovakei scheint sich jetzt eine Strömung anzubahnen, die sich von der bisherigen überwiegend oppositionellen Politik abkehrt und gewillt ist, künftig statt dessen aktiv am Staate mitzuarbeiten. Wie der »Prager Presse« aus Bratislava gemeldet wird, kamen dort nämlich am 22. Februar Vertreter der magyarischen Bauern und Gewerbetreibenden aus allen Teilen der Slovakei und dem entfernten Karpathorußland zusammen, um eine neue magyarische Partei zu gründen. Sie sucht die Zusammenarbeit der magyarischen Minderheit mit den übrigen Nationen der Republik anzubahnen und stellt sich vorbehaltlos auf den Boden der čechoslovakischen Republik, ohne dabei ihr Magyarentum verleugnen zu wollen. Diese neue Partei erklärt ausdrücklich, daß sie gegenüber den bestehenden magyarischen Parteien in der Čechoslovakei keinen feindseligen Standpunkt einnehmen will, daß sie aber zur Erreichung ihrer Ziele andere Wege gehe.

Auf der Gründungsversammlung betonte der frühere langjährige Generalsekretär der magyarischen christlich-sozialen Partei, Landwirt Szappanos, u. a., daß nach dem Umsturz die Frage offen geblieben sei, wie sich die magyarische Minderheit in der Čechoslovakei

dem Staat gegenüber verhalten solle. Bisher könne nur eine zwölfjährige Lethargie des Magyarentums beobachtet werden, die auch verschuldet habe, daß die Čechoslovaken den Magyaren in der Republik noch immer mit Reserve begegnen. Sie müßten sehr lange warten, meinte er, ehe jene Leute in der magyarischen Minderheitsbewegung, die das Ruder in der Hand halten, eine Annäherung an die übrigen Nationen des Staates anstreben würden. Die Magyaren seien Leute von offenem geradem Charakter, deshalb gehe es nicht an, daß sie den Andersnationalen in Kampfstellung gegenüberstehenbleiben. Sie müßten ehrlich um die Rechte kämpfen, welche den Magyaren gebühren und dort eine Besserung anstreben, wo man ihnen wirklich helfen kann . . . Dem bisherigen Eiertanz der magyarischen Politik verdanken die Magyaren ihre gegenwärtige mißliche wirtschaftliche Lage. Mit einer solchen Politik könne auf die Dauer weder ein Staat noch eine Nation auskommen. Die einzig nützliche Politik sei eine Politik der Arbeit. Außenpolitisch orientieren sich die Magyaren der Republik weder für Hitler noch für Mussolini, betonte Szappanos, vielmehr sehen sie die einzige Möglichkeit für die Geltendmachung ihrer Forderungen in Briands Paneuropa-Politik, die sich ebenso gegen das russische Dumping, wie gegen den amerikanischen Weizen richtet. Sie seien bereit, sich ohne Hintergedanken mit den Vertretern der Regierung an den Verhandlungstisch zu setzen.

Nach Ansicht der »Prager Presse« bedeutet diese Neugründung den Anfang einer neuen Aera der magyarischen Politik in der Čechoslovakei. Daß sie es gewagt hat, sich so offen zu Briands Paneuropapolitik zu erklären, wird ihr sicherlich von den extremen nationalistischen Revisionisten unter den Magyaren sehr übel genommen werden. Die neue Partei wird sich auf viel Gegnerschaft im eigenen minderheitlichen Lager gefaßt machen müssen.

DÄNEMARK.

Forderung staatlicher und kommunaler Zuschüsse für die deutsche Privatschule in Aabenraa. In Aabenraa hat sich eine Sache zugezogen, die später in den deutsch-dänischen Presseerörterungen zu einer prinzipiellen Frage erweitert wurde und so auch die Verhältnisse der dänischen Minderheit Südschleswigs berührt.

Auf einer Sitzung des Stadtparlaments (Byraad) von Aabenraa am 11. März 1931 stellte die deutsche Fraktion den Antrag, ihr 10 436 Kronen als Zuschuß für ihre höhere deutsche Privatschule zu gewähren, weil durch die Gründung dieser Schule die Stadt Aabenraa an die 20 000 Kronen spare, da ihre Schüler sonst die deutschsprachige Kommunalschule daselbst besuchen würden. Bürgermeister Fink lehnte den Antrag als unberechtigt ab.

»Wir haben hier eine dänischsprachige und eine deutschsprachige Schule, in die alle Kinder der Stadt sehr gut gehen können,« sagte er. »1924 forderte man von deutscher Seite aus eine deutsche Mittelschule, und die Stadt entsprach ihrem Antrage. Wenn man

dann noch eine Schule gründet, so ist das Privatsache.« Der Stadtverordnete Lehrer Bruhn bemerkte noch, der dänische Staat gebe der deutschen Privatschule bereits 124 Kronen pro Kind, wozu der deutsche Wortführer erwiderte, der Staatszuschuß betrage kaum 50 Kronen pro Kind. Wenn man in Nordschleswig 27 Privatschulen mit 1100 Kindern errichtet habe, so beweise das doch, daß die Eltern nicht mit der bestehenden Schule zufrieden seien. Der Antrag wurde schließlich mit Stimmenmehrheit (Dänen und Sozialdemokraten) abgelehnt.

Die »Nordschleswigsche Zeitung« bemerkte am nächsten Tage dazu, daß die deutsche Schule allerdings keinen Anspruch auf den erbetenen Zuschuß habe, und die Dänen, wenn sie den Antrag ablehnten, formell im Recht gewesen seien. Man habe aber doch nur an den guten Willen des Stadtverordnetenkollegiums appelliert. Die dänische Minderheit südlich der Grenze erhalte auch mehr, als sie verlangen könne. Der jährliche Zuschuß, den die deutschen Privatschulen erhalten, sei kein besonderes Entgegenkommen, sondern ein gesetzliches Recht in Dänemark, während dagegen der Staatszuschuß, den die Dänen für ihre Privatschulen vom deutschen Staat erhalten, ein besonderes Entgegenkommen bedeute*). Mit Recht erwiderte »Flensburg Avis« darauf, daß die Dänen ihre Staatszuschüsse erst durch eine Verordnung zu Weihnachten 1928 erhalten hätten, während die deutschen Privatschulen in Nordschleswig den dänischen Staatszuschuß sofort 1920 bekamen. Die mangelhafte deutsche Gesetzgebung auf dem Gebiete der Minderheitenfreiheit solle wohl nicht in einen Vorteil umgewandelt werden. Seit 1920 habe die dänische Minderheit einfach das gefordert, was der deutschen Minderheit in Dänemark sogleich eingeräumt worden sei. Wenn man sich jetzt von deutscher Seite aus in einzelnen Punkten noch weiter gestreckt habe, so habe man offenbar die deutschen Minderheiten im Auslande im Auge gehabt. Das Zugeständnis an die kleine dänische Minderheit solle wohl mit großen Zinsen zurückkehren.

*) Mit dieser formalistischen Unterscheidung macht sich das genannte Blatt der deutschen Minderheit nur lächerlich; es sollte aber solche Vergleiche auch schon deswegen lieber unterlassen — im deutschen Interesse —, weil sie deutlich zeigen, daß die Rechte der deutschen Minderheit in anerkannter Weise gesetzlich festgelegt sind, während die dänische Minorität in Deutschland lediglich auf ein benevolentes Entgegenkommen angewiesen ist. Es wäre zweifelsohne zweckmäßiger, auch die deutschen Staatszuschüsse für das dänische Privatschulwesen in der gleichen gesetzlichen Form festzulegen, wie es gegenüber dem deutschen Privatschulwesen in Dänemark geschieht. Das Verhalten der deutschen Minderheit in Nordschleswig ist deshalb in höchstem Maße unehrlich, wenn sie ihre vorteilhafte Lage mit der dänischen in Preußen vergleicht; dies würde sofort sichtbar werden, wenn die dänische Staatszuschußzuwendung der deutschen Methode angepaßt werden würde und die deutsche Minderheit Dänemarks ebenfalls auf ein besonderes Entgegenkommen des dänischen Staates angewiesen wäre. Wir gönnen der deutschen Minorität ihre bevorzugte Behandlung; nur sollte sie nicht immer und immer wieder mit so lächerlichen Argumenten gegen die dänische Minderheit in Preußen polemisieren, da sie doch nur den deutschen Interessen schadet.

LETTLAND.

Der Kampf um die rigaer Domkirche. Sowohl bei der lettischen Mehrheit wie auch der deutschen Minderheit gingen in den letzten Monaten im Kampf um die rigaer Domkirche die Wogen der nationalen Erregung sehr hoch, obgleich eine Kirche ja doch an und für sich ein wenig geeignetes politisches Streitobjekt sein sollte. Um diesen erbitterten Kampf verstehen zu können, ist es unerlässlich, sich erst einmal die psychologischen Hintergründe zu vergegenwärtigen. Gewiß wurde der Kampf in erster Linie in den Presseorganen beider Richtungen mit größter Leidenschaft ausgefochten, ein Kampf, der auch in der reichsdeutschen Presse ein vielfaches Echo fand. Aber hinter der Gesetzesvorlage auf Uebergabe des Doms an die Garnisongemeinde bezw. das Kriegsministerium stand doch nicht nur der Abgeordnete Skujeneek und seine Partei der progressiven Jungwirte wie auch das lettische demokratische Zentrum, sondern auch große Teile des lettischen Volkes. Dabei spielte aber nicht schlechtweg irgendein nationaler Haß gegen alles Deutsche mit, sondern hier hatte man es mit dem Rest eines Nationalhasses zu tun, der sich noch aus der einstigen sozialen Kluft zwischen den deutschbaltischen Herren und den lettischen Untergebenen, wie er sieben Jahrhunderte hindurch hier herrschend war, herleitet. Der Dom ist eben für den Letten das Symbol der deutschen Oberschicht, die sich auch heute noch gerne als die höhere Schicht, die Herrenschicht, fühlt. Gerade im rigaer Dom findet man ja auch die Familiengräbmäler und Epithaphien fast des gesamten baltischen Adels. Jene lettischen Kreise wollten aber nun den Dom in ein lettisches Nationalheiligtum, eine Art Pantheon, umgewandelt haben. Andererseits darf man nicht vergessen, daß der Dom sicherlich von deutschen Baumeistern errichtet und seit Jahrhunderten als eine der ältesten deutschen Kirchen der baltischen Staaten die Kirche des deutschen Bürgertums der Stadt Riga gewesen ist. Und schließlich stand dieser Antrag auch im strikten Gegensatz zum § 6 der im Jahre 1928 vom lettischen Staat verkündeten Autonomiebestimmungen für die evangelisch-lutherische Kirche:

»Die Gotteshäuser, Kapellen und Kirchhöfe der evang.-lutherischen Kirche, die sich in der Verwaltung dieser Kirche befinden, dürfen gegen ihren Willen nicht enteignet, konfisziert oder für andere Zwecke bestimmt werden.«

Am 20. Februar brachte der Abgeordnete Skujeneek einen Antrag auf Abänderung des Domkirchengesetzes vom Jahre 1923 ein, nach welchem der Dom bezw. die Marienkirche mit allen Appertinenzien in den Besitz des lettländischen Staates übergehen und dem Kriegsministerium zur Verfügung gestellt werden solle. Als die Mehrheit des Parlaments diesen Antrag annahm und ihn an die öffentlich-rechtliche Kommission zur Beratung weiterleitete, antwortete die deutsche Fraktion damit, daß sie der Regierungskoalition am 23. Februar das Vertrauen entzog und sofort aus ihr austrat. Die Folge war eine lettische Kabinettskrise und der Abgang der damaligen Regierung

Zelm
det.
am 1
Frak
Ple
man
Am
aller
gesch
geleb
russi
Z
den
chen
Wähl
Inzw
evang
9. Ap
besag
mit
Dom
Dom
mein
sonsg
wurd
Vert
offizi
zeich
kirch
soll
halte
I
Es s
nung
innen
keine
schen
Frag
wäre
auf
das
einw
keine

Zelmin. Inzwischen hat sich eine neue bürgerliche Regierung gebildet. Im öffentlich-rechtlichen Ausschuß wurde der Gesetzantrag aber am 13. März mit 5 gegen 4 Stimmen abgelehnt. Um der deutschen Fraktion eine Stimme mehr bei der endgültigen Abstimmung im Plenum zu sichern, hatte der ortsabwesende Abgeordnete Dr. P. Schiemann inzwischen sein Mandat zu Gunsten eines anderen niedergelegt. Am 23. März fiel dann die Entscheidung: Mit 50 Stimmen (wovon allerdings 32 Stimmenthaltungen, die in Lettland als Ablehnung angesehen werden) gegen 28 Stimmen wurde das Domkirchengesetz abgelehnt. Gegen den Antrag stimmten die Vertreter der deutschen, russischen, polnischen und jüdischen Minderheiten.

Zurück steht allerdings noch das Ergebnis einer kurz darauf von den Antragstellern beantragten Volksabstimmung für die Domkirchenenteignung. Es dürfte aber kaum denkbar sein, daß 50 % der Wähler — wie erforderlich — für dies Referendum stimmen werden. Inzwischen hat auch die lettische Synode, die oberste Behörde der evangelisch-lutherischen Kirche Lettlands, auf ihrer Tagung am 9. April mit 216 gegen 144 Stimmen einen Antrag angenommen, der besagt, daß die lettische Garnisonsgemeinde sich auf gütlichem Wege mit der lettischen Friedensgemeinde (die seit einigen Jahren mit der Domgemeinde zusammen den Dom benutzt) und der deutschen Domgemeinde zu einigen habe, daß die bestehenden Rechte der Gemeinde nicht angetastet werden dürfen und daß evtl. für die Garnisonsgemeinde eine neue Kirche erbaut werden soll. Einen Tag später wurde dann allerdings noch unter Stimmenthaltung der deutschen Vertreter eine Resolution angenommen, die die Domkirche als die offizielle Kirche des Bischofs der lettländischen ev.-luth. Kirche bezeichnet und dem Bischof die uneingeschränkte Nutzung der Domkirche und ihrer Immobilien zusichert. Die deutsche Domgemeinde soll auch ihrerseits von jeher dem Bischof den Dom noch nie vorenthalten haben.

Die ganze Frage ist also immer noch nicht definitiv entschieden. Es sollte jedoch kaum einen Zweifel darüber geben, daß die Enteignung einer Kirche, mit der daneben noch national-geschichtliche Erinnerungen verbunden sind, eine unerfreuliche Erscheinung wäre, die keinem Volk zu Ehren gereichen kann. Zwar haben sich die Deutschen selbst nicht gescheut, dort wo sie in der Macht sind, ähnliche Fragen weniger rigoros zu betrachten und zu behandeln. Trotzdem wäre es seitens des lettischen Volkes richtiger gehandelt, wenn es auf die Enteignung der Domkirche verzichten wollte; vielleicht würde das auch auf die deutsche Nation in dem Sinne des alten Sprichwortes einwirken: Was Du nicht willst, daß man Dir tu, das füg' auch keinem andern zu.

Pressestimmen

Ueber die Bedeutung der Muttersprache als des wichtigsten volkstumskulturellen Ausdrucksmittels und nationalen Kulturguts überhaupt, bestehen, trotz verschiedener Wertunterscheidungen, sowohl bei den Mehrheitsvertretern wie allen Minderheitsangehörigen ganz einheitliche Auffassungen. Tatsächlich, das ist: praktisch und den Bedingungen des realen Lebens entsprechend gibt es vor allem für eine nationale Minderheit kaum eine Frage von so eminenter Bedeutung wie die Muttersprache und ihre Behandlung im Schulwesen der Minderheiten; alle sonstigen Forderungen und Wünsche der Minderheiten sind ebenso von nachgeordneter Bedeutung, wie alle übrigen Kriterien zur nationalkulturellen Differenzierung, sei es die Abstammung, sei es die Willensäußerung, nur Ersatzmittel sind.

Mit hervorragender Klarheit und überzeugender Argumentation nimmt zu der Frage des muttersprachlichen Schulwesens Dr. Auerhan in einem Artikel über die ungarischen Ansichten — und wir bemerken hierzu, es sind das leider nicht nur ungarische Ansichten — zur Minderheitenfrage in der »Prager Presse« (28. März 1931) Stellung, die die aufmerksamste Beachtung verdient und in der Auerhan folgendes sagt:

»Wer aber die Minderheitenfrage richtig verstehen und lösen will, der muß sich auf den Standpunkt stellen, daß sämtliche Bürger des Staates gleichwertig und gleichberechtigt sind. Es darf im Staate keine einzige Gemeinde sein, von der man sagen könnte, die Leute dort sind froh, daß man ihnen nichts zuleide tut, daß man sie zum Beispiel nicht einsperren läßt, wenn sie eine andere Sprache sprechen, als die offizielle Staatssprache. Auch die fremdsprachige Bevölkerung hat ihre heiligen, natürlichen Rechte, die von niemandem, auch von der Regierung nicht, verletzt werden dürfen. Und zu diesen heiligen Rechten rechne ich in erster Linie den Anspruch darauf, in der Muttersprache erzogen zu werden. Schon der große pädagogische Reformator J. A. Komenský hat den Grundsatz gepredigt, es solle der Unterricht in der Muttersprache erteilt werden. Diesen Grundsatz hat Komenský auch den Magyaren ans Herz gelegt, wie diese damit selbst prahlen (Siehe »Ungarns Unterrichtswesen« von J. Kornis), und die nichtmagyarischen Volksteile in Ungarn haben heute beinahe keine Schulen in der Muttersprache! Und wie schaut es in jenen Schulen aus, in welchen der Unterricht in einer den Kindern fremden Sprache erteilt wird? Kinder, zu denen der Lehrer in einer fremden Sprache spricht, die sie nicht verstehen, können dem Unterricht nicht folgen, und es dauert recht lange, bevor sie die Unterrichtssprache so weit erlernen, um dem Unterricht folgen zu können. Einige begabtere Kinder eignen sich die Unterrichtssprache früher an als der Großteil der Klasse und erfassen auch die Grundlagen des Unterrichts. Mit diesen Kindern wird dann weiter fortgefahren, während die Mehrzahl der mittelmäßig und minderbegabten Kinder auch dann dem Unterricht nur ganz oberflächlich und ungenügend folgen kann, auch wenn sie sich inzwischen eine gewisse

Kenntnis der Unterrichtssprache angeeignet hat. Und so bleibt denn aller Unterricht an der Oberfläche haften, ohne daß die Kinder ihn recht verdauen und sich ihn aneignen könnten. Doch nicht genug daran. Die Mehrzahl dieser Kinder eignet sich trotz der langen, in der Schule verbrachten Jahre die Unterrichtssprache nicht so perfekt an, um schwere Bücher lesen und sich weiter bilden zu können. Und in der Muttersprache zu lesen, hat man sie in der Schule überhaupt nicht gelehrt. Deshalb liest sie nichts; die aus der Schule mitgebrachten Kenntnisse verflüchtigen sich allmählich, und so ist eine ungebildete, rohe, nur zu den größten physischen Arbeiten befähigte und auch nur zu diesem Zwecke benutzte Generation aufgewachsen, die von der »besseren« Gesellschaft mißachtet wird. Hier sehen wir die schweren sozialen Folgen des unnatürlichen Unterrichtens in fremder Sprache. Und das ärgste: die mehr als mittelmäßig begabten Kinder, von denen wir oben gesprochen haben, welche sich die Kenntniss der Unterrichtssprache früher angeeignet haben, beginnen auf ihre zurückgebliebenen Mitschüler von oben herabzusehen und schließen sich dann, wenn sie die höheren Schulen beziehen, mit Herz und Seele an die Kultur der Unterrichtssprache an. Und der Rest ihrer Mitschüler, von dem wir gesagt haben, daß er als ungebildete Generation die Schule verläßt, wächst auf ohne Führer aus eigener Mitte, ohne eigene Intelligenz.

Schließlich ist hier noch folgendes zu beachten: der Unterricht in fremder Sprache hat traurige Folgen auch in moralischer Richtung, da er nicht angetan ist, so auf das Gemüt des Kindes zu wirken, wie der in der Muttersprache erteilte Unterricht. Wir sehen also: Es handelt sich da nicht etwa nur um eine Sprachen- oder nationale Frage, sondern um eine pädagogische Frage von weitreichender Bedeutung, sowie um eine soziale und ethische Frage. Und von diesen Standpunkten aus muß die Frage gelöst werden.

Ein Staat, der die Schulfrage in solcher Weise regelt, daß die fremdsprachigen Kinder beim Eintritt in die Schule nicht in ihrer gewohnten Muttersprache, sondern in einer ihnen ganz fremden Sprache unterrichtet werden, daß ihre junge Seele in den ersten Schuljahren verkümmert, erfüllt nicht seine Pflichten gegenüber seiner Bevölkerung.

Ich muß da die goldenen Worte anführen, die im Jahre 1848 unser größter Publizist Karel Havlíček gesagt hat: Auch in den freiesten Ländern ist jene Bevölkerung, deren Sprache aus der Schule und aus den Aemtern ausgeschlossen ist, als bedrückt anzusehen. Denn dort ist die Sprache des Volkes mit großen Schlüsseln gesperrt, dort herrschen die Privilegierten in fremder Sprache. Dort ist das Volk ohne eigene Führer, und wenn jemand von der Intelligenz sich besinnt, daß er auch zum Volke gehört und will das Volk emporheben, kann er sich mit dem Volke nicht verständigen, weil die Volkssprache bis jetzt nur auf die Küche und auf den Stall angewiesen, nicht einmal genug Worte hat für höhere Begriffe. Das sind die traurigen Folgen der bösen Tat, wenn man einem Volke den Unterricht in der Muttersprache verweigert. Es ist dies die größte Sünde, die ein Staat an seiner Bevölkerung begehen kann.

Hier ist es ganz nebensächlich, ob die betreffende Minderheit einen Wunsch nach einem Minderheitenschutz ausgesprochen hat, bzw. ob sie ihn aussprechen durfte und konnte; der Staat hat einfach die Pflicht, um das Schulwesen in der Minderheitssprache zu sorgen.

Besondere Beachtung verdienen die Ausführungen Dr. Auerhan's auch vor allem deshalb, weil durch sie überzeu-

gend dargetan wird, daß die Unterrichtung in der Muttersprache nicht lediglich eine nationale, sondern vielmehr eine pädagogische und ganz besonders eine soziale und ethische Forderung ist. Wer in praktischer Minderheitenarbeit Erfahrungen gesammelt hat, wird jeden einzelnen Satz in der Formulierung Dr. Auerhan's nur bestätigen können. Ganz besonders gilt das hinsichtlich der geschwächten und proletarischen Minoritäten wie die Kritik gegen die gegenwärtige Schulpraxis nicht auf Ungarn beschränkt werden kann, sondern auch auf andere Staaten mit ausgesprochenen Entnationalisierungswillen anzuwenden ist. Wir verweisen hierbei vor allem wieder auf die preußische Schulpolitik gegenüber den Lausitzer Serben, die heute: im 20. Jahrhundert, nach Erlaß von besonderen Minderheitenschutzbestimmungen unter der Kontrolle des Völkerbundes und trotz der aggressiven Lamentationen deutscher Minderheiten über Unterdrückung, obwohl sie überall bessergestellt sind und sogar durch Minister in den Regierungen vertreten sind, noch nicht eine einzige Volksschule mit muttersprachlichem Unterricht, noch weniger eine Mittelschule oder eine Lehrerbildungsanstalt besitzen, in der ein solcher muttersprachlicher Unterricht — sei es auch nur fakultativ — stattfände. Wer heute anders behauptet oder durch die deutsche Presse behaupten läßt, spricht wissentlich und absichtlich die Unwahrheit.

Es wäre zu wünschen, daß sich mit den Darlegungen Dr. Auerhan's auch einmal diejenigen internationalen Organisationen beschäftigen, die mit dem Minderheitenproblem gern im internationalen Fahrwasser herumplätschern, ohne an die Grundursachen heranzutreten. Non navigare, sed vivere necesse est!

— ska. —



Die schwedische Presse hat in letzter Zeit recht häufig das europäische Minderheitenproblem behandelt, und zwar in der Mehrzahl mehr oder weniger auf Grund einseitiger Blickrichtung. Eine Ausnahme bildet dagegen ein Artikel im »**Nya Dagligt Allehanda**« vom 25. 2. 31, in dem an der deutschen Minderheitenpolitik mit folgenden Worten Kritik geübt wird:

»Bezüglich der Klagen, die im Januar aus Anlaß der polnischen terroristischen Behandlung der deutschen Minderheit in Oberschlesien in Genf vorgebracht wurden, enthält eine katholisch-deutsche Zeitschrift einige kritische Kommentare, die etwas vom innersten Wesen in diesem ganzen delikaten Minderheitenproblem offenbaren dürften. Ganz offen erklärt diese katholische Zeitschrift, daß man eigentlich in der modernen deutschen staats- und rechtswissenschaftlichen Philosophie die Ansichten vertreten findet, deren Umformung in die Praxis ohne weiteres, ganz gleich welchem Staat, das Recht geben, seine völkischen Minderheiten zu entnationalisieren. Die deut-

sche rechtspositivistische Doktrin, wie sie noch an einer Menge deutscher Universitäten gepredigt wird, leugnet nämlich, daß es ein menschlich-individuelles und überkommenes Naturrecht, das nicht unter die Gerichtsbarkeit des Staates fällt, gibt. Der Mensch, der ein Mittel im Dienste der Gesellschaft ist, hat nur das Recht, das ihm der Staat gibt. Folglich hat auch der Staat die Möglichkeit — und diese Möglichkeit ist moralisch begründet — über die Sprache, die jener sprechen, und die volklichen und nationalen Traditionen, zu denen er sich bekennen soll, zu bestimmen. Der konsequenteste Ausschlag dieser Philosophie ist die Unterdrückung der Minoritäten.

Diese deutsche Kathederweisheit — der Rechtspositivismus, die Lehre vom souveränen Staat usw. — bildet in dieser Art die eigentliche moralische Verteidigung des gesamten modernen extremen Nationalismus mit seinem ihm folgenden Ausrottungskrieg gegen die volklichen Minderheiten. Preußen vor 1914 gab das erste drastische Beispiel der Anpassung dieser Wissenschaft an die Praxis. Nunmehr tragen die gelehrigsten Schüler der preußischen Professoren die Namen Pilsudski und Mussolini. Dies Raisonement ist unwiderlegbar. *Germania docet* . . . Preußen ist der Lehrmeister. Sowohl an der polnischen wie der italienischen Universität ist jetzt diese Wissenschaft die letzte Mode, die Zeitungen predigen sie in ihren Leitartikeln, die politischen Pamphletisten verkünden sie als die neue Erlösung in tausenden von Broschüren, die kleinen Kinder saugen sie in sich aus ihren ABC-Büchern. Die europäischen Diktaturen stehen und bestehen nur dank dieser deutschen Wissenschaft. Aber das Resultat bedeutet in Bezug auf das deutsche Volk nur eine endlose Hetzjagd auf die deutschen Minderheiten in Südtirol und Oberschlesien. Das es aber eigentlich die deutsche Wissenschaft ist, die den Bütteln die Waffen in die Hände gegeben hat, dazu findet sich keiner, der daran denkt — am allerwenigsten in Deutschland.

Irgend eine Lösung des Minoritätenproblems ist nicht möglich, solange noch diese Philosophie auf den deutschen Hochschulen dominiert und von dort über die Welt verbreitet wird. Die Deutschen können lamentieren über die Verhältnisse in ihren Minderheitsgebieten, sie können sich im Notfall beim Rat des Völkerbundes beklagen — aber irgend einen philosophischen Rechtsgrund, auf den sie sich zum Schutze der Minoritäten berufen können, besitzen sie nicht. Die Verhältnisse zwischen Staat, Volk und den Minoritäten Europas werden gegenwärtig, ausgedrückt mit einer alten klassischen Wendung aus dem Zeitalter der Religionskriege, von der Maxime geregelt: *Cuius regio, eius religio* — was in der modernen Sprache ungefähr sagen will, daß es ausschließlich die Staaten sind, die ein Recht haben, über das nationale Bekenntnis der Mitbürger zu bestimmen. Das nationale Religionsfreiheitsprinzip, wenn man einen solchen Ausdruck gebrauchen darf, ist noch nicht gepredigt worden. Erst an dem Tage, an dem man dies Prinzip von deutschen Kathedern herunter verkündigt hört, können die Deutschen überhaupt eine Veranlassung haben, die Lösung des Minoritätenprinzips in einer für das deutsche Volk günstigen Richtung zu erwarten.

Es ist nun äußerst merkwürdig und typisch für die Zeit, diese Ansicht in einem katholischen Organ anzutreffen. Im Interesse der historischen Gerechtigkeit muß nämlich erkannt werden, daß gegenwärtig der Katholizismus die einzigste politische Macht in Europa ist, die rein prinzipiell gesehen eine Möglichkeit hat, das Recht des Individuums gegenüber der überhandnehmenden staatlichen und nationalen Unterdrückung zu verteidigen. Der europäische Liberalismus befindet sich nämlich in diesem Fall in einem entschiedenen Gegensatz zu sich selber. Dieser Liberalismus kann sich möglicherweise von der Anklage befreien, Gevatter des in der Praxis äußerst freiheitsfeindlichen Marxismus — sowohl in seiner russischen wie seiner euro-

päischen Form — zu sein. Der moderne freiheitsfeindliche Nationalismus ist dagegen direkt den völkerbefreienden Ideen aus dem Anfang des vorigen Sekulums entsprungen — mit anderen Worten dem Liberalismus. Seine extreme Anpassung an die Praxis bedeutet gleichzeitig den Schlußtriumph des Liberalismus und seinen absoluten Bankrott. Eine moderne Freiheitsbewegung in Europa, die nicht gleichzeitig auch gegen den Nationalismus reagiert, ist absolut undenkbar. Infolgedessen spielt der Liberalismus keine Rolle mehr, weil er nicht für diese intensivste Freiheitsforderung der Menschheit konsequent auftreten kann. Das tut dagegen merkwürdig genug einschließlich dieses speziellen Gebietes die katholische Kirche. Hier haben wir eine der Umwertungen traditioneller Werte, die in unserer Zeit oft so verwirrend auf den Beobachter wirken und die auch zu Zeiten geeignet sind, alle alten politischen Partei- und Grenzlinien vollständig illusorisch zu machen . . .«

Nach der Erörterung des grundsätzlichen Gegensatzes zwischen der katholischen Kirche und dem neuen heidnischen nationalistischen Cäsarismus schreibt der Verfasser weiter:

»Alle Konflikte, die Fragen der Nationalität und der staatlichen Souveränität berühren, erhalten zweifellos ihre Zuspitzung in Minoritätsgebieten. Die Gebiete in Europa, in denen deutsche Minoritäten wohnen, sind indessen in dieser Hinsicht trotz allem weniger interessant. Auf die Dauer wagt doch kein Volk auf dem europäischen Kontinent, mit Ausnahme Frankreichs, die Deutschen allzu sehr herauszufordern, und auch in den extremsten Nationalstaaten — z. B. Polen und Italien — dürften daher die deutschen Minoritäten einer relativ humanen Behandlung im Vergleich zu den übrigen versichert sein. Dies trotz aller Behauptungen entgegengesetzter Richtung. Erst dort, wo sich kein starker Staat jenseits der Grenzen befindet, der zum Schutze für seine verfolgten Stammesgenossen auftreten kann, wird die nationalistische Raserei vollständig losgelassen. Einen der interessantesten Belege für diese Wahrheit bietet die italienische Behandlung der kleinen slavischen Minorität in Triest und der umliegenden Gegend. Ich habe selber vor einem halben Jahr diesen Distrikt besucht und das Problem an Ort und Stelle studiert und habe später die ganze Zeit hindurch dank meiner privaten Informationen den einzelnen Phasen dieses ganzen eigenartigen Trauerspiels, das dort unten sich entrollt, gefolgt. Hier ist es ein kleines Volk mitten im Herzen Europas, das vollständig verdammt ist, national unterzugehen. Es gibt keine Macht, kein Prinzip in der Welt, welches dies verhindern kann — — — mit Ausnahme der katholischen Kirche.«

Nilsson schildert dann im Einzelnen den Verzweiflungskampf der Slovenen in Italien und die Unterstützung, die sie durch die katholische Geistlichkeit empfangen, und weiter den Kampf des Fascismus gegen die katholischen Geistlichen, die dort für das Recht der Muttersprache sich einsetzen. »Diese Menschen,« schreibt er von den Slovenen, »dürften mehr rechtlos sein, als zu ihrer Zeit die Negersklaven Nordamerikas.« Mussolinis Organ »Popolo d'Italia« habe im Herbst in einem Leitartikel den Slovenen überhaupt den Namen eines Volkes abgesprochen: »Könnte man wirklich auch noch Wanzen, die in eine Wohnung eingedrungen sind, als ein Volk betrachten?« fragte diese berühmte Zeitung. »Das

ist die historische und moralische Position, die die innerhalb unserer Grenzen wohnenden Slovenen einnehmen.« — Bedenkt man, daß die italienischen Fascisten in der Venetia Julia erst vor kurzem dem greisen Erzbischof von Ljubljana Dr. Jeglič trotz regelrechtem Paß und italienischem Visum den Besuch des goricer Bischofs Sedej unmöglich machten, indem sie Dr. Jeglič zur sofortigen Rückreise zwangen, so illustriert dies die traurigen Zustände in deutlichster Weise. Der Vatikan ist offensichtlich machtlos, da er aus anderen, politischen, Gründen dem italienischen Fascismus in der Regierung Koncessionen machen muß; rechtlichen, moralischen und minderheitspolitischen Erwägungen gegenüber aber ist Italien hartnäckig verschlossen. Ueber die Schreibweise des »Popolo d'Italia« ist kein Wort zu verlieren; sie entspricht einem Niveau, das tiefer nicht liegen kann. Die würdelose Haltung des Blattes kann die slovenische Minderheit in keiner Weise treffen oder ihre Ehre herabsetzen, kann aber schwerlich auch die Ehre des italienischen Volkes als einer gesitteten Nation tangieren, das solche Presse leider ebenso ertragen muß wie das slovenische Minderheitsvolk.

Rundschau

Der V. D. A. im Dienste der nationalen Assimilierungstheorie. Am 22. Januar hat man vor der Ortsgruppe des V. D. A. (Verein für das Deutschtum im Auslande) in Flensburg ein Theaterstück aufgeführt, das bereits vorher bei der Einweihung eines deutschen Turnsaals in Tinglev in Dänemark gespielt worden ist. Es heißt »Heimkehr« und ist von einem Professor Ernst Hammer verfaßt worden. Der Inhalt ist in aller Kürze der Folgende: Die Handlung spielt kurz nach dem Weltkriege in einer nordschleswigschen Familie in Dänemark. Der Vater ist ein überzeugter Däne, die Mutter entstammt einer deutschgesinnten Familie (Nordschleswig war bekanntlich von 1864 bis 1920 ein Teil des preußischen Staates). Aus Gründen des häuslichen Friedens hat sie aber ihrer deutschen Gesinnung keinen besonderen Ausdruck verliehen. Die beiden Söhne dieser Familie sind in dänischem Geiste erzogen worden. Der Jüngste ist im Kriege gefallen. Der Aelteste kehrt nach 3-jährigem Frontdienst und einem Jahre Kriegsgefangenschaft auf dem Seewege über Kopenhagen (die Siegerstaaten hatten bekanntlich für dänisch gesinnte Nordschleswiger besondere Gefangenenlager eingerichtet und sandten die Insassen derselben nach Kriegsende—auch früher—über Dänemarks Hauptstadt heim) als Deutschgesinnter zurück. Seine ganze Entwicklung und seine Auseinandersetzung mit denen daheim ist der Inhalt des Einakters. Die neue Weltanschauung des Sohnes und das dänische grundtvigsche Christentum des Vaters in Verbindung mit zwei grundverschiedenen

nationalen Gesinnungen stehen sich hart auf hart gegenüber. Aber Vater und Sohn kommen zu einem Ausgleich und finden einen Weg, auf dem sie sich die Hände zum Frieden reichen können. — Pastor Schmidt-Wodder, der Führer und Folketingsabgeordnete der deutschen Minderheit Dänemarks, soll dies Theaterstück als »das weitaus Beste, das jemals über die Nordschleswig-Frage geschrieben« sei, bezeichnet haben.

Wie aber verträgt sich die Handlung dieses Werkes mit der von deutschen Minderheitspolitikern so scharf bekämpften nationalen Assimilierungstheorie? Ist nicht die ganze Tendenz dieses Stückes: die Hoffnung auf eine nationaldeutsche Aufsaugung der dänisch erzogenen Jugend Nordschleswigs, eine Aufsaugung obendrein durch eine Minderheit — dank der ihr von Dänemark gewährten großen minderheitlichen Freiheiten?

Besprechungen.

R. N. Coudenhove-Kalergi: **Paneuropa-A B C**. 26 Antworten und Beweise. Paneuropa-Verlag. Berlin-Wien-Leipzig 1931. Preis 0,50 RM.

Wie fast alle Publikationen des Paneuropaverlages ist auch diese Broschüre eine Werbeschrift für die paneuropäische Lösung der europäischen Krise. Aber sie ist doch etwas mehr als nur Werbeschrift oder Propagandamaterial. In 26 durch Stichworte, richtiger: schlagwortförmige Fragen überschriebenen Kapiteln wird das gesamte Programm der Paneuropaunion klar und gemeinverständlich vorgetragen; die hervorragende Fähigkeit des Autors, Gedanken und Formulierung zu einer Einheit zu schmieden, hat ihn fast jede Phrase vermeiden lassen. Gewiß wird mancher dieser Gedanken, öfter vielleicht die Formulierung auf Widerspruch stoßen; das aber wäre kein Beweis gegen ihren Wert, sondern nur ein Zeichen dafür, daß das A B C der Paneuropaidee eine sehr zeitgemäße Publikation darstellt.

Nur einige Fragen mögen als Beispiel für die angestrebte Universalität erwähnt werden: Ist Paneuropa möglich? Gehört die Sowjet-Union zu Europa? — Gibt es eine europäische Gemeinschaft? — Wie löst Paneuropa die Grenzfragen? — Was bedeutet die Initiative Briands? u. a. m.

Im Vorwort sagt der Verfasser: »Paneuropa« teilt das Schicksal aller Schlagworte: viel benutzt, aber wenig verstanden zu werden. Diese Schrift soll diesem Mangel abhelfen. Es soll allen, die es wünschen, klaren Aufschluß darüber geben, was Paneuropa ist und will«. Zu dieser Aufklärung ist die Broschüre ausgezeichnet geeignet und kann mit gutem Recht empfohlen werden — man möge zu den Paneuropaplänen Coudenhoves oder Briands Unionplan sich stellen wie immer man wolle.

— ska. —

★

K. Koziolok: **Beitrag zur Aufklärung in der sog. Minderheitsfrage**. Verlag Friede durch Recht, G.m.b.H. 1930. 15 Seiten. Preis 50 Pfg.

Pfarrer Koziolok, der greise, ehrwürdige Führer der Polen in Deutsch-Oberschlesien hat im November v. J. ein kleines Heft herausgegeben, das seinen Standpunkt in der Minderheitenfrage klar und schlicht, wie es seine Art ist, darlegt. Man ist versucht, es mit der

Belehrung eines Vaters seinem Sohne gegenüber zu vergleichen. Es ist aber vielleicht doch mehr der Ton des Beichtvaters zu seinen Beichtkindern, der in dieser Darlegung dominiert. Wie Pfarrer Koziolek im Vorwort sagt, soll das Büchlein gleichzeitig »als Antwort dienen den vielen Schreibern der an mich gesandten Drohbriefe und der Zeitungsartikel, die da glaubten durch boshafte Verleumdungen und mir unterstellte üble Verdächtigungen mich zum Irredentisten stempeln zu können. Ich verzeihe ihnen, da sie das Minderheitsproblem in Oberschlesien nur in ihrer weltlichpolitischen Geschäftsart erblicken, weit entfernt, diese reine Menschlichkeitsfrage einmal sine ira et studio zu sehen. Wenn ich mich als Greis anläßlich der Reichstagswahlen zum 14. September 1930 an die Spitze der »Polsko-Katolicka Partja Ludowa« gestellt habe, so bewegen mich deren stets in den Vordergrund gestellten Ideale: Katholische Religion — Polnische Muttersprache!, die so inniglich in unserer obereschlesischen Heimat miteinander verwoben sind und deren Verteidigung mir Herzenssache sein wird bis an mein Lebensende.« — Hier offenbart sich sogleich der Ton, auf den das ganze Heft abgestimmt ist, es atmet brüderliche Liebe zu allen, Verständnis und liebevolles Eingehen auch auf die Argumente des Gegners. Kein Mißton des Völkerhasses mischt sich darein. Auf Seite 7 heißt es z. B.:

»Wie ist aber das Verhältnis zwischen den nationalen und patriotischen Pflichten? — Ich muß sagen: »Die unrichtige Beantwortung dieser Frage ist das Haupthindernis für ein friedliches und ersprißliches Zusammenleben der deutschen mit den polnischen Mitbürgern in unserem Staate.«

Bei richtiger Beantwortung dieser Frage ist ausdrücklich zu erklären, daß die Treue gegen den Staat und sein Oberhaupt unter allen Umständen gewahrt werden muß, daß also keine noch so begründete nationale Beschwerde einen Hochverrat rechtfertigen könnte. — Natürlich verdienen die auf politische Umwälzung gerichteten Bestrebungen nur dann das Brandmal: Hochverrat, wenn sie mit unerlaubten Mitteln arbeiten.

Von solchen hochverräterischen Gesinnungen und Bestrebungen will meine polnische Minderheit nichts wissen. Ihr Denken, Fühlen und Wollen, Reden und Handeln geht nunmehr dahin, ihre Pflichten gegenüber der weltlichen Obrigkeit (nämlich Ehre, Gehorsam in erlaubten Dingen, Treue, Entrichtung der Abgaben etc.) ernstlich und ausdauernd zu erfüllen.

Wir haben uns der am 20. 3. 1921 durch das Plebiszit getroffenen Entscheidung über das Schicksal Oberschlesiens gefügt und betrachten als unser Vaterland Oberschlesien im Rahmen des Deutschen Reiches. Dieses Vaterland wollen wir aufrichtig lieben und ihm als loyale Staatsbürger dienen — ohne irgend welche Hintergedanken, wie es unsere Religion gebietet. Dafür verlangen wir aber, daß man uns die ungestörte Religionsübung in ungehindertem Gebrauch der Muttersprache auch im öffentlichen Leben nicht bloß schriftlich garantiere, wie es durch die Reichsverfassung und die Genfer Konvention geschehen ist, sondern, daß wir auch — unbehelligt und unbeschwert durch irgendwelche Schikanen untergeordneter Behörden — unseren religiösen und nationalen Verpflichtungen tatsächlich nachkommen können.

Nur in diesem Falle werden wir uns wohl, zufrieden und glücklich fühlen.«

Am Schluß seines Büchleins betont der Verfasser dann noch ausdrücklich, daß er als Quellenschriften lediglich deutsche, von katholischen Theologen verfaßte Bücher, verwandt habe. Das Büchlein ist besser wie alles andere eine Antwort auf die ewigen Hetzereien deutscher Nationalisten, die die polnische Minderheit gerne zu einer haß-

erfüllten Irredenta und einer schweren Gefahr für das Bestehen des deutschen Staates stempeln möchten; es ist ein beredtes Zeugnis des lauteren Friedenswillens der polnischen Minderheit in Deutschland.

— M. L. —

*

Emil Ruecker: Grundsätzliches über die deutsche Außenpolitik. Verlag Danziger Zeitungsverlags-Gesellschaft m. b. H. Danzig 1930.

Die vorliegende Abhandlung Ruecker's ist eine kritische Auseinandersetzung mit einzelnen deutschen Politikern und Publizisten, die zu den Problemen der deutschen Außenpolitik Stellung genommen haben und Grundsätze für Deutschlands außenpolitisches Programm aufzeichneten. Aus einem zeitgemäßen Anlaß entstanden, bewegen sie sich um eine aktuelle Frage, an der der Verfasser zutreffend und folgerichtig die Grundsätze der deutschen Außenpolitik und die Problematik dieser stark ideologischen Prinzipien aufrollt und beleuchtet. Die Feststellung, daß jede bewußt nationale Äußerung des Deutschen gewöhnlich über die Grenzen des eigenen Staates in den sogenannten deutschen »Kulturboden« hinauszuschwärmen pflege, wird in jedem außenpolitischen Programm, aber auch in nahezu jeder einzelnen außenpolitischen Aktion und nicht zuletzt auch in der offiziellen Außenpolitik sichtbar. Das ist ganz besonders betont in der Behandlung des europäischen Minoritätenproblems, das deutscherseits im wesentlichen und fast ausschließlich als eine Angelegenheit der deutschen Minderheiten und ihres Mutterstaates angesehen und behandelt wird, trifft aber auch für wirtschaftliche und rein politische — völkerrechtliche Probleme zu.

Daß der Verfasser das deutsch-polnische Problem hervorhebt, ist wegen der Aktualität nicht nur, sondern auch wegen der Aktivität — und sagen wir auch ruhig: der Aggressivität — der deutschen Osteuropa-Außenpolitik verständlich. Dieser Teil der Broschüre ist darum auch der interessanteste. Aus naheliegenden, verstandesmäßig bestimmten Gründen sehen wir von einer kritischen Bewertung der Ausführungen Ruecker's ab, weil außenpolitische Fragen nicht Angelegenheit minderheitsrechtlicher und minderheitspolitischer Betrachtungen sein können, da sie ausschließliches Aufgabengebiet der Staatenpolitik sind. Beachtenswert aber bleiben sie für jeden Politiker, der sich — sei es theoretisch, sei es praktisch — mit deutsch-polnischen Fragen beschäftigt.

— ska. —

*

A. Torp, Polske Mindretalsforhold. Nogle Rejseindtryk. Særbtryk af »Hejmdal«, Aabenraa, Dänemark. 1930.

Der Verfasser hat in den letzten Jahren nicht nur Polen, sondern auch Belgien, Estland, Lettland, Frankreich, Italien und die Tschechoslowakei bereist, um sich überall über die Minderheitenverhältnisse zu orientieren. Außer vorstehender Abhandlung über die Minderheitenverhältnisse in Polen erscheint demnächst aus seiner Feder eine weitere über die Minderheitenverhältnisse in der Tschechoslowakei. Torp geht dabei sehr gewissenhaft vor, wie das die vorliegende Schrift beweist. An Hand von Informationen aus Kreisen des Staates und der Mehrheitsbevölkerung wie denen der Minderheiten selbst hat er versucht, sich ein genaues und nüchternes Bild über die wirkliche Lage der Minderheiten in Polen zu verschaffen.

Interessant sind verschiedene Aussprüche von Minderheitsführern ihm gegenüber. So erklärte einer der Führer der deutschen Minderheit, Dr. Ulitz, ihm gegenüber: »Die Ukrainer machen mir viele Sorgen, sie sind Halbasiaten und ziehen es vor, zur blanken Waffe zu greifen, anstatt den Verhandlungsweg zu gehen.« — Das Deutschtum

in Polnisch-Oberschlesien bestehe teilweise aus wirklichen Germanen, die sich hier unter deutscher Herrschaft niederließen, erklärte Dr. Ullitz ihm, und teilweise aus germanisierten Polen. »Also eine Art „Heimdeutschen“«, fügt Torp hinzu, dem dies den nordschleswigschen Verhältnissen verwandte Phänomen natürlich sehr interessant erscheint. Dr. Ullitz habe diese germanisierten Polen doch für ebenso wertvoll angesehen wie die eigentlichen Deutschen, obgleich sie sehr dazu neigten, an ihrer polnischen Muttersprache festzuhalten, sodaß er sogar im Büro des Deutschen Volksbundes oft genötigt sei, die Unterhaltung auf polnisch zu führen! »Die Polen rechnen damit,« schreibt Torp, »daß 75 % der deutschen Minderheit Polnisch als Heimsprache haben; diese Leute genießen indessen dieselben Minderheitenrechte wie die übrigen Deutschen, indem die Polen — ebenso wie wir in unserem Grenzgebiet — von dem Gedanken ausgehen, daß die Bestimmung der Nationalität für die Einzelperson eine Sache des Willens ist.«

Der Verfasser hat gleichzeitig das Gebiet der polnischen Minderheit in Deutsch-Oberschlesien bereist. Er wundert sich darüber, daß die polnische Minderheit in so geringem Grade die Rechte aus dem Genfer Uebereinkommen in Anspruch genommen hat, daß, während die Deutschen in Polen über 90 000 Schüler auf deutsche Volksschulen senden, die fast ebenso große polnische Minderheit auf deutschem Gebiet nur 28 kleine polnische Volksschulen mit 434 Schülern errichtet habe. Die Schuld läge nicht bei den deutschen Behörden*) — auf jeden Fall nicht den oberen Stellen — der Grund sei der, daß die Polen hier eine nationale Unterklasse bilden und noch immer so schlecht gestellt sind, daß sich bei ihnen noch kein kräftiges polnisches Nationalbewußtsein hat entwickeln können. Die polnischen Arbeiter fühlen sich abhängig von ihren Arbeitgebern und melden ihre Kinder nicht in die polnischen Minderheitsschulen ein, weil sie befürchten, dann ihre Arbeit zu verlieren, und die kleinen Handwerker und Kaufleute wagen es nicht, um nicht ihre Kunden zu verlieren. Die Leiter der polnischen kulturellen Arbeit erzählten ihm, daß, wenn es endlich geglückt sei, kleine Gesangvereine, Vortragsvereine und Sportvereine zu gründen, diese Arbeit dann sehr oft doch dadurch verhindert würde, daß die Gastwirte entweder ihre Lokalitäten den Polen nicht zu überlassen wagen oder es nicht wollen. Die meisten Dörfer werden von vier Männern beherrscht, nämlich dem Lehrer, dem Förster, dem Gutsinspektor und dem Gendarm. Diese leiten die nationale deutsche Arbeit und sind im allgemeinen der Minderheit gegenüber feindlich eingestellt. Sie kommen täglich in die Gastwirtschaft, und der Wirt wagt es nicht, sich dadurch dem Verlust ihrer Kundenschaft auszusetzen, daß er polnischen Vereinen sein Lokal einräumt. Gegen die Ferienreisen von Kindern der polnischen Minderheit nach Polen sah er folgenden deutschen Aufruf veröffentlicht:

»Deutsche Landsleute! Paßt auf, wer seine Kinder in diesem Sommer nach Polen schickt, um sie dort polonisieren zu lassen. Paßt auf, wer zur Posener Ausstellung fährt. Merkt euch diese verkappten Polen. Wenn wieder Deutsche aus Oberschlesien ausgewiesen werden, wollen wir unsere Regierung zwingen, auch die Polen Westoberschlesiens auszuweisen. Keine Gewalttaten, aber Vergeltung auf gesetzlichem Wege ist unsere Parole. Deutsche Abwehr.«

Torp schildert dann noch eingehend die vielen deutschen kulturellen Maßnahmen, den gewaltig organisierten deutschen Apparat gegen die Arbeit der polnischen Minderheit. Seine Abhandlung schließt er

*) Torp hat zweifelsohne bona fide angenommen, dass die deutschen Behörden sich korrekt verhalten; wir verweisen auf den ersten Artikel des Februarheftes, der die behördlichen Tendenzen klar aufdeckt. (D. Red.)

mit dem Bemerken, daß die Gegensätze zwischen den beiden Kulturen, die sich hier begegnen, so groß sind, daß viele meinen, der europäische Friede könne gerade in diesen Gegenden leicht gestört werden. Man müsse wohl auch der Meinung sein, daß gegenseitige Minderheitenverträge, wie diejenigen, die hier gelten, keine Sicherheit für den Frieden sind und bei weitem keine Garantie dafür, daß den Minderheiten ihre kulturellen Rechte gesichert sind. Hierzu gehört in erster Linie, daß die Sinnesverfassung des umgebenden Mehrheitsvolkes sich zu derselben Geisteshöhe entwickelt hat, der die Verträge Ausdruck verleihen. Ein solcher Freisinn herrsche auf jeden Fall nicht in Oberschlesien.

— M. L. —

★

Max Hildebert Boehm: **Die deutschen Grenzlande.** Mit 25 Karten und 50 Abbildungen. Zweite vermehrte Auflage. Verlag von Reimar Hobbing in Berlin 1930.

Als Leiter der beiden Minderheitsinstitutionen: des Instituts für Grenz- und Auslandstudien und der Deutschen Gesellschaft für Nationalitätenrecht in Berlin-Steglitz gilt der Verfasser unter den deutschen Minderheiten im Ausland als hervorragender Sachberater. Mit dem vorliegenden Buche will er sich, wie er im Vorwort ausführt, an deren Führerschaft wenden und die Gesamtzusammenhänge des deutschen Grenzlandsschicksals klarstellen. Er geht zunächst auf die Begriffe Grenzland und Grenzvolk ein, um dann vom Westen angefangen nach Norden und darauf vom Südosten nach Nordosten hin eine Wanderung durch die dem Deutschen Reiche ehemals angehörigen Gebiete zu machen, denen er die Bezeichnung »die deutschen Grenzlande« gibt und womit er das ganze Buch betitelt hat.

Bei jedem Grenzabschnitt wird zunächst in großen Zügen die Geschichte des Landes vorgeführt, die die historischen Ansprüche des Deutschtums auf das betreffende Gebiet beweisen soll. Die Ausführungen sind indeß weit von einer pragmatischen Geschichtsschreibung entfernt, sondern kennzeichnen den subjektiven, schwungvollen Ideengang des Verfassers, der von außen in die Materie hinein einen »großdeutschen Sinn des grenzdeutschen Ringens« konstruiert. Dort, wo man den historischen Tatsachen keine Gewalt antun konnte, wie z. B. in dem Abschnitt Eupen—Malmédy, wo den Belgiern ein in Deutschland wenig bekanntes, großes geschichtliches Unrecht antan wurde, desgleichen in dem Abschnitt »Posen und Westpreußen«, wird die geschichtliche Entwicklung wohlweislich mit keinem Wort erwähnt.

Gekünstelt scheint vor allem die Art des Verfassers, eine gemeinsame Kulturidee, die »Grenzeraufgabe« oder »Grenzertum« der deutschen Minderheiten in Vergleichen zwischen den Gebieten des Westens und des Ostens zu suchen, indem eine Zusammenfassung und Gleichheit von Interessen des West- und des Ostdeutschen konstruiert wird. Bei diesen wiederholt auftauchenden Versuchen, eine geistige Verbindung zwischen dem weit und breit verstreuten Deutschtum zu kombinieren, scheint mehr der Wunsch Vater des Gedankens zu sein. Denn die Ausführungen des Verfassers sind vom nationalistischen, romantisch schwärmerischen Schwung getragen, von dem Traume, daß ein zukünftiges Großdeutschland ganz Mitteleuropa umfassen werde. »Eine befriedigende großdeutsche Lösung ist ohne eine grundlegende Umgestaltung Mitteleuropas in seinem inneren Aufbau und in seinen Verhältnissen zum Osten und Westen undenkbar,« schreibt der Verfasser auf Seite 323. »Ein Nationalstaat im westlichen Sinn ist nicht das letzte Wort der deutschen Geschichte, wie er auch keineswegs ihr erstes und herrlichstes Wort gewesen ist. Das großdeutsche Ziel kann überhaupt nicht der zentralisierte Staat des Westens, sondern nur ein Reich sein, dessen Formen in sich so einzig-

artig sein werden, wie etwa die des englischen oder auch des heutigen russischen Reiches. Die Verwirklichung solcher Ziele liegt in so weiter Ferne, daß man sich scheut, heute in die Erörterung staatsrechtlicher Einzelheiten überhaupt nur einzutreten.«

Diese imperialistische Grundtendenz durchzieht das ganze Werk. Auf Seite 222 preist dieser Minderheitenrechtler das Waffenhandwerk, indem er Friedrich Wilhelm I. zum Vorwurfe macht, daß er »das selbstgeschaffene, militärische Werkzeug nicht zu nutzen verstanden habe.« »Ein eigentümlicher Zug wenig bekannter nordost-deutscher Gutmütigkeit bricht in dem rauhen Mann durch. Seine »langen Kerls« sind ihm zu schade zum Totgeschossenwerden. Es ist Preußens Glück, daß sein großer Sohn das Grenzvolk im Nordosten wieder zu außenpolitischen Taten spornte, die den Grund für den Aufstieg der scheinbar zum Untergang bestimmten deutschen Nation legten.« . . . »Vielleicht ist es ein Stück zugleich preußischer und deutscher Tragik,« bedauert der Verfasser weiter, »daß Friedrich der Große gegen Polen nicht zu kämpfen brauchte.« . . . »Durch allzu leichte Erfolge im Osten entwöhnte sich auch das preußische Volk in den entscheidenden Jahrzehnten seiner eigensten Grenzer Aufgabe und überließ die Bewältigung der Polengefahr in anezogener Führungswilligkeit dem Staat.« Für die gegenwärtigen Verhältnisse aber könnte ein Chauvinist seine imperialistischen Gefühle nicht besser zum Ausdruck bringen, als der Minderheitenrechtler Boehm, der auf Seite 326 u. a. ausführt: Die Grenzfragen »sind mehr, als die vielverspotteten »Querelles allemandes«. Wenn wir im Weltkrieg gleichsam den Siebenjährigen Krieg auf geschichtlich höherer Ebene verloren haben, so sind wir dadurch in den Dreißigjährigen Krieg zurückgeworfen worden, der im Vordergrund deutsch-französische, deutsch-polnische, deutsch-tschechische Grenzplänkeleien zeigen mag: in Wahrheit hat er die Bedeutung einer euramerikanisch-eurasiatisch-eurafrikanischen Auseinandersetzung im Herzen des alten Festlandes, auf dem blutgetränkten deutschen Boden. Revolutionen, Teilkriege, Legionärmeutereien, Wirtschaftskatastrophen, Hungersnöte, Völkerwanderung und vieles andere werden die einzelnen Erscheinungsformen dieses Krieges sein, wenn es nicht in letzter Stunde gelingt, aus großdeutschem Wollen heraus eine Erneuerung mitteleuropäischen Eigenstolzes gegen Ost und West durchzusetzen und zu politisch-geschichtlicher Erscheinung zu bringen.«

Kein Wunder, wenn diesem Sachberater der deutschen Minderheiten Verträge und Minderheitenrechte um ihrer selbst willen nicht heilig sind, sondern ihm nur als Etappen auf dem Wege zum imperialistischen Ziele dienen. Bezüglich des Locarnopaktes schreibt nämlich Boehm (S. 65): »Für das Deutschtum im Reich erfährt die elsass-lothringische Frage dadurch eine besondere Verwirklichung, daß die deutsche Regierung im Jahre 1925 in Locarno den sogenannten Westpakt geschlossen hat, durch den sie sich für alle Zukunft von jedem Versuch lossagt, Elsaß-Lothringen auf kriegerischem Weg für das Reich zurückzugewinnen. Italien, das Mutterland des Irrentismus, hat in den Jahrzehnten vor dem Krieg gezeigt, daß außenpolitische Bindungen der Regierungen für die Nation selber nur eine relative Bedeutung haben. Es wäre schlimm um die deutschen Zukunftsaussichten bestellt, wenn das Volk mit all seinem autonomen Kräften innerlich und willentlich die tausend Fesselungen anerkennen würde, die sich seine Regierungen 1919 und seither gefallen lassen mußten, zumal über die Notwendigkeit dieser Bindungen im einzelnen die Meinungen im Volk selbst geteilt sind.«

Wie sehr aber der Leiter der berliner Minderheitsrechtsinstitute das Minderheitenrecht herabwürdigt, verrät er im folgenden Satz (S. 295): »Dieses Minderheitenrecht (sc. in den Oststaaten) in seiner gegenwärtigen Form ist die wohlverdiente Strafe für ihren Ver-

rat mitteleuropäischen Gemeinbewußtseins.« An anderer Stelle, auf Seite 177, macht der Verfasser, wo es sich um nichtdeutsche Minderheiten handelt, aus seiner Minderheitenfeindlichkeit überhaupt keinen Hehl, indem er die Germanisierung der Magyaren, die in dem zu Oesterreich gehörigen Burgenland ansässig und begütert sind, befürwortet und ausführt: »Es spricht für das nationale Verantwortungsbewußtsein der politischen Führung des Burgenlandes, daß man solchen Versuchungen (sc. einer radikalen Agrarreform) im Hinblick auf das Schicksal auslanddeutscher Volkstumsgruppen nicht stattgegeben hat, sondern seit 1929 in durchaus besonnener und loyaler Weise an eine Bodenreform gegangen ist, die das Eigentumsprinzip in keiner Weise verletzt, sondern durch allmählichen Aufkauf und Parzellierung von Großgrundbesitz die bedrohliche Besitzschichtung im Sinne der deutschen Volksinteressen bessert.«

Diese wenigen Stellen aus dem 346 Seiten zählenden umfangreichen Werke mögen genügen, um zu dokumentieren, wessen Geistes Kind der Leiter zweier minderheitsrechtlicher Institute und einer der maßgebendsten Experten von Minderheitsfragen bei der »breiten Führerschicht der deutschen Nation diesseits und jenseits der Reichsgrenzen« (Vorwort) ist. Minderheitenrecht sind diesen Sachberatern nicht Fragen der Ethik und Menschlichkeit, sondern, wenn ein offenes Wort gestattet sein darf, ein scheinheiliges Mittel zum imperialistischen Zweck. Als Anhang ist dem vorliegenden Werke ein umfangreiches Literaturverzeichnis beigelegt. Aeußerlich zeigt sich das Buch in einem schönen, bilderreichen Gewande. — n. p. —

★

Dr. Wilhelm Glunger: **Rechtsschöpfung und Rechtsgestaltung.** Dritte, neubearbeitete Auflage. Druck und Verlag: Otto Maidl, München-Sending, Lindwurmstr. 124. 1930. 86 Seiten, Ladenpreis: RM. 2,50.

Das Buch ist höchst originell geschrieben; denn sonderbarer Weise werden hier in die juristische Fachliteratur Begriffe und Veranschaulichungen aus den Naturwissenschaften eingeführt, um das bislang wenig beachtete Gebiet der Rechtspolitik in ein neues Licht zu rücken. Die rechtshistorischen Periodisierungen, sowohl, als auch die zu beobachtende Erscheinung, daß das geltende positive Recht hinter den stets fortschreitenden Bedürfnissen der Wirtschaft nachhinkt, werden mit der elektrophysikalischen Phasenverschiebung erklärt. Dabei wird seltenerweise der Versuch unternommen, die mathematisch bewerteten Erscheinungen bei der Phasenverschiebung in Relation zu der Geisteswissenschaft des Rechts zu setzen. »Wie der Ingenieur,« so schreibt der Verfasser, »durch vorausschauende Berechnung und Gestaltung den Phasenverschiebungswinkel beeinflußt, so kann Rechtsschöpfung und Rechtsgestaltung in der Rechtspolitik ein Recht der Zukunft formen, das dem Volksgeist der Zukunft gemäß ist.« Das scheint mir ein zu gewagter und allzu gekünstelter Vergleich zu sein. Die Gesetzmäßigkeiten auf dem Gebiete der Naturwissenschaften sind zu heterogen, um auf die Geisteswissenschaften angewandt werden zu können. Letztere laufen den ersteren parallel. Sie sind in ihrem Ursprung und Wesen so verschiedenartig, daß jede Kombination zwecks Gewinnung einer wissenschaftlichen Methode für die Rechtspolitik m. E. zur Unfruchtbarkeit verurteilt zu sein scheint. Es müßte schon halt um die Rechtsphilosophie, insbesondere Rechtspolitik arg bestellt sein, falls sie ihre Denkgrundlagen von den Naturwissenschaftlern borgen müßte. Dagegen wird der Leser mit dem größten Vergnügen die gründlich durchdachten Erörterungen über die statische und dynamische Deutung des Rechts lesen, wenn er die Statik und Dynamik des Rechts auf eigene Gesetzmäßigkeit gründet und Beziehungen zur

Mechanik und Physik ablehnt. Richtig und erschöpfend deutet der Verfasser die statische Form des geltenden positiven Rechts in seiner Ruhelage und Wiederherstellung des gestörten Gleichgewichts, praktisch veranschaulicht in der Subsumtion gleichartiger oder ähnlicher Fälle unter einen Rechtstypus. Interessant sind ferner die Ausführungen über die dynamische Deutung des Rechts gehalten, Gedankengänge, die zur Kennzeichnung namentlich des öffentlichen Rechts von praktischer Bedeutung sind. Die Synthese zwischen der Statik und Dynamik des Rechts findet der Verfasser in einem von ihm neu geprägten Begriffe der »pragmatischen Deutung des Rechts«. Darunter versteht er »das verantwortungsbewußte selbständige Handeln« des rechtsanwendenden Beamten, »das Gestalten als einer Erkenntnisverwertung und Wertverwirklichung«. Der Verfasser meint, daß das pragmatische Denken sich nicht vom Prinzip der Möglichkeit und Nützlichkeit leiten lasse, sondern von der Notwendigkeit. Notwendig ist aber »diejenige Entscheidung, die aus der Tatsache des organschaftlichen Handelns für den Staat sich ergibt. Ein besonderes Interesse ist somit für sie bestimmend: das Interesse des Staates, die Staatsraison im wahren Sinne des Wortes.« Auf der Grundlage dieser rechtsphilosophischen Erörterungen entwirft nun der Verfasser Richtlinien für die Methodik einer wissenschaftlichen Rechtspolitik. Auch hier wird dem unvoreingenommenen Leser die Eigenart des Verfassers auffallen, der das rechtspolitische Denken in gleiche Linie setzt mit dem perspektiven und plastischen Schauen in der Malerei und Architektur. Schließlich werden sogar nach Erwähnung eines Werkes von Hans Pfitzner: »Werk und Wiedergabe« Beziehungspunkte zwischen der Musik und der juristischen Interpretation gefunden. Aber auch Wissenschaften, wie die Chemie, Medizin und historische Forschung sind bei seinen Erörterungen und Vergleichen nicht unberücksichtigt geblieben. Die ganze Studie verrät daher ein immenses Wissen auf allen Gebieten der Wissenschaften und Kunst. Der gesamte Aufbau und Stil der Broschüre ist ferner ungemein geistreich gehalten. Nur glaube ich, dem Verfasser nicht darin folgen zu können, daß die Betrachtungsweisen in den Naturwissenschaften und Künsten allen Ernstes als Erkenntnismethodik für die Geisteswissenschaft des Rechts herangezogen werden könnten. Das Buch stellt eine schöne, geistreiche Theorie dar, die m. E. nur den praktischen Wert hat, als symbolisches Veranschaulichungsmittel rechtspolitischer Probleme zu dienen.

— I. I. —



»Zeitschrift für osteuropäische Geschichte.« Herausgegeben in Verbindung mit Karl Stählin, Bonn / Richard Salomon, Hamburg / K. L. Goetz, Bonn von Professor Dr. Otto Hoetzsch. Band V (Neue Folge, Band I) Heft 1. Gr. 8°. 176 Seiten. Einzeln RM. 8.50; Bezugspreis für 4 Hefte jährlich (1 Band) RM. 30.—. Im Ost-Europa-Verlag, Berlin W 35 und Königsberg/Pr.

Die von Theodor Schiemanng gegründete »Zeitschrift für osteuropäische Geschichte« war bis Kriegsausbruch, bei dem sie ihr Erscheinen einstellen mußte, das wichtigste europäische Organ der slawischen Geschichtsforschung, besonders geschätzt wegen ihrer wertvollen wissenschaftlichen Beiträge. Nach sechzehnjähriger Unterbrechung wird sie jetzt wieder fortgeführt und vereinigt die vier einzigen Historiker, die im Deutschen Reich die Professuren für osteuropäische Geschichte innehaben, als Herausgeber.

Im neuen umfangreichen ersten Heft entwickelt Professor Hoetzsch das Programm für die künftige Arbeit des Organs, in dessen Arbeitsgebiet neben Rußland und Polen auch Finnland, Estland, Lettland und Litauen einbezogen werden. Die Mitarbeit aller namhaften Geschichts-

forscher dieser östlichen Länder ist gewonnen worden.

Im ersten Heft ist bereits der angesehene russische Geschichtsforscher Platonov mit einem Bericht über den heutigen Stand der Frage nach der Entstehung der Leibeigenschaft in Rußland vertreten, während der bekannte Berliner Historiker Professor Stählin einen interessanten Beitrag über die Memoirenliteratur aus der Epoche Katharinas II. beigesteuert hat. Neben einem Artikel über Paisius Igarides, einem »sonderbaren Heiligen der russischen Kirchengeschichte«, von dem Salomon-Hamburg erzählt, sei auf den instruktiven Aufsatz über die Entwicklung der Geschichtsforschung in der Sowjet-Union seit dem Ausgang des Weltkrieges von Hans Jonas aufmerksam gemacht. Den Beschluß des reichhaltigen und lesenswerten Heftes bilden die Miszellen, Kritiken, Referate und Selbstanzeigen, die wertvolle Bibliographie und die vielseitigen Notizen der Rubrik »Wissenschaftliche Chronik«.

Es darf erwartet werden, daß der begrüßenswerte Entschluß diese bedeutende historische Zeitschrift wieder ins Leben zu rufen, bei allen Bibliotheken und Geschichtsfreunden Anklang und Unterstützung findet.

*

Südschleswigsche Flugschriften, Heft 5. Verlag W. L. Andresen, Flensburg, 1930.

In zwangloser Folge sind in den letzten Jahren (seit 1927) diese südschleswigschen Flugschriften, früher im Verlage von M. Lorenzen, Schleswig, und jetzt W. L. Andresen, Flensburg, erschienen. Die Initiative zu ihrer Herausgabe ging seinerzeit vom Hofbesitzer Peter Lassen-Struxdorf aus, dem bekannten dänischen Minderheitenführer, der auch dänischer Kreistagsabgeordneter des Kreises Schleswig ist. Peter Lassens Name bedeutet ein Programm. Man kann es in folgende Worte kurz zusammenfassen: Wirtschaftliche Zusammenarbeit aller Südschleswiger im deutschen wie im dänischen Lager, Aufklärung der gesamten südschleswigschen Bevölkerung über ihr wahres Volkstum, ihre Abstammung und ihre Geschichte auf der Basis ihrer tausendjährigen Zusammengehörigkeit mit Dänemark, die erst 1864 gewaltsam abgebrochen wurde, und schließlich als letzter Punkt: die uneingeschränkte kulturelle Freiheit für die dänische Minderheit Südschleswigs im gesamten geografischen Gebiet des ehemaligen Herzogtums Schleswig.

Der Aufklärung der südschleswigschen Landsleute, denen die preußische Volksschule allzu wenig über die wahre Geschichte ihrer Heimat vermittelt hat, sollen diese Flugschriften dienen. Bekannte südschleswigsche Vertreter aus der dänischen und der friesischen Minderheit wie W. L. Andresen, D. Petersen, M. Lorenzen u. a. haben neben Peter Lassen in den ersten 4 Nummern der Flugschriften aktuelle Fragen der Heimat behandelt. Heft 3 enthält z. B. folgende interessante Artikelreihe: »Das Minderheitsschulwesen und Südschleswig« — »Friesisches Minderheitenrecht, Begrenzung der Berechtigten?« — »Südschleswigsche Probleme« — »Von Volk zu Volk« (noch ein Beitrag zum deutsch-dänischen Verhältnis) — »Gemeinsame Front«.

Das jetzt vorliegende Heft 5 bringt einen längeren heimatgeschichtlichen Beitrag aus der Feder W. L. Andresens, »Der Sprachwechsel in Südschleswig«, in dem ein sehr wichtiges Phänomen der Geschichte Schleswigs eingehend geschildert wird. Außerdem hat Peter Lassen einen Artikel »Zum Thema Grenzka mpf« geschrieben, in welchem er sich mit einem deutsch gesinnten jungen Heimatsgenossen über die Formen des deutsch-dänischen geistigen Grenzkampfes auseinandersetzt.

— l. m. —

Bemerkungen

Die »Ostdeutsche Morgenpost« in Beuthen hat eine umfangreiche »Abstimmungs-Gedenkausgabe« mit zahlreichen Illustrationen herausgebracht, in der so ziemlich alles, was irgendwie auf Oberschlesien Bezug hat, behandelt wird: die Abstimmungskämpfe, die Selbstschutzverbände und die polnischen Aufständischen, die deutsche Minderheit in Polnisch O.-S. und die polnische in Deutsch O.-S., die wirtschaftlichen Folgen der Teilung Oberschlesiens usw. Vizepräsident Dr. Fischer, Oppeln, behandelt hier die polnische Minderheit in Oberschlesien. Wer gehört zur polnischen Minderheit? fragt er. Nachdem er dann nachgewiesen hat, daß weder die polnische Muttersprache noch das Religionsbekenntnis oder das Volkstum, ja nicht einmal die Stimmabgabe für Polen in der Plebiscitzeit dafür ausschlaggebend sein kann, kommt er zu dem bei ihm nicht gerade absonderlichen Schluß, daß sich die Zahl der sich zur polnischen Minderheit Bekennenden überhaupt nicht feststellen läßt. Man hat sich außerdem für diese Nummer von Professor René Martel, Robert Tourly und Jaques Kayser, Paris, Äußerungen zum Oberschlesienproblem geben lassen, die in französischer Sprache (mit deutscher Uebersetzung) veröffentlicht werden. Da Martel und Tourly über die Polen herziehen, erscheinen ihre Äußerungen in großer Aufmerksamkeit, während Jaques Kayser, der die den ostdeutschen Junkern so verhaßten Worte Völkerbund und Paneuropa miteingeflochten hat, sich mit einem kleinen, unauffälligen Plätzchen mitten in einem anderen Artikel begnügen muß. Wie sagt doch Goethe im »Faust«:

»Ein echter deutscher Mann mag keinen Franzen leiden,

Doch ihre Weine trinkt er gern.«

Was aber in dieser Nummer von einem Professor Dr. Hermann Muchau, Brandenburg a./H., als ernsthafte wissenschaftliche Abhandlung dargeboten wird, spottet jeder — Wissenschaft und charakterisiert an sich schon das Niveau dieser »Gedenkausgabe«. »Das Märchen von den urpolnischen Provinzen« steht mit großen Lettern über seiner Abhandlung. Daß die Ostgoten oder Ostrogoten an der unteren Weichsel einmal in vorgeschichtlicher Zeit gewohnt haben, ist allgemein bekannt. Professor Muchau verlegt ihren Wohnsitz aber ohne weiteres an die mittlere Weichsel, und von dort geht er weiter quer über Mitteleuropa bis nach Thüringen hinein, ja bis hoch hinauf in den Norden, bis an die nordfriesische Nordseeküste, indem er auch noch das nordfriesische Dorf Deezbüll für seine ostrogotische Namensforschung mit beansprucht. Zum Zwecke des Beweises, daß alle Ortsnamen Ostelbiens, in denen noch heute polnische bzw. slavische Worte durchklingen, in Wirklichkeit urdeutsch sind, erklärt er sie alle glattweg für ostrogotisch. Das macht ihm nicht viel Kopfzerbrechen, denn er hat »auf Grund 50-jähriger unausgesetzter Namensforschungen« den »Marktruf« bzw. »Festruf« (Ostrogotthudnas mathel bzw. Gotthibudnas) der Ostrogoten entdeckt oder richtiger sich zurecht konstruiert. Mit dieser Konstruktion macht er mühelos jeden noch so slavisch klingenden Namen zu einem ostrogotischen, also: urdeutschen. Läßt sich der Name einer Ortschaft allein nicht mit seinem ominösen Marktruf vereinen, dann nimmt er eben gleich drei oder vier verschiedene und leitet sie dann gemeinsam als »Gaanamen« davon ab. So beweist er nämlich, daß die Namen Ostrau, Kattowitz, Beuthen und Myslowitz ostrogotischer Herkunft sind, denn alle vier Namen seien im Marktruf »Ostrogotthibuda-müthl« enthalten. Um dann auch noch schnell Oppeln mit hinein zu bekommen, konstruiert er in einem weiteren Abschnitt die Form »Ostrau—Kotjebeuthen Podel dun« und leitet aus »Podel dun«, indem er diesem kurzerhand ein »O« vorsetzt, »Oppeln« ab!

Hier ein Beispiel seiner »exakt wissenschaftlichen« Arbeitsweise:
»Bevor ich nun an die Durchforschung des Gaunamens Beuthen-Oppeln gehe, der eine aus Kotjebudenmothel entstandene (Abschnitt I, 2) gleichberechtigte Nebenform Kotjebudenmothel darstellt, müssen alle Namensformen besprochen werden, die sich aus Kotjebudens mothel entwickelt haben. Aus der Gleichung Kossbaude-Gospoda (Wirtshaus, Abschn. I, 4) ergibt sich schon die Notwendigkeit, auch die mit Pudnsmathel beginnenden Ortsnamen heranzuziehen, da außer thibud auch thipud aus thiwud (Volk) entstanden ist. Der Ortsname Posemuckel hat bisher immer als slawisch gegolten. Mit Unrecht, denn seine Entstehung aus dem Marktruf des germanischen Ostrogotenvolkes ist klar nachzuweisen, der Dostrogotthigudsmutchel lautete: aus ihm sind die Ortsnamen Rogsen und Posemuckel übrig geblieben (südlich von Brätz), do oder du heißt »zu« gotisch und polnisch. Das Rogsen für das ursprünglich Strogotse (das noch in Straguth bei Dessau, und Striegau, Schles. erhalten ist) eingetreten ist, darf uns nicht wundern, da auch dem uralten Flußnamen Strymon (jetzt Strumitza in Mazedonien) der Strömung bedeutet, nicht das griechische Wort sreuma, sondern reuma (Rheumatismus) entspricht.

Somit stammen alle angeblich polnisch-wendischen Ortsnamen auf Rog (Rogasen, Rogäsen, Rogösen, Rogätz bei Magdeburg, Raguhn) von der gemeinsamen Grundform Strogot, also aus der Sprache des Ostrogothiwud, d. h. des germanischen Ostgotenvolks.«

Ganz abgesehen von der durchaus unwissenschaftlichen, willkürlichen Art, mit der Professor Muchau sich seine Beweise zurecht-konstruiert, und abgesehen davon, daß geschichtlich nur die untere Weichsel als Wohnort der Ostgoten feststeht und nie jenes Gebiet, das er sich zum Arbeitsfeld ausgewählt hat, fragt sich doch auch jeder vernünftig denkende Mensch sofort: wenn hier wirklich einmal Ostgoten gewohnt und diese Ortsnamen gebildet haben sollten, wie haben sie es aber dann bloß fertig gebracht, den Slaven ihre ostrogotischen Ortsnamen zu übermitteln?

Offensichtlich ist das auf Grund der Beweisführungen Muchau's so vor sich gegangen, daß in jeder Siedelung, in die die Slaven eindringen, ein Ostrogote zurückblieb, den fremden Eindringlingen seinen »Marktruf« oder »Festruf« zurief und die Slaven das auch sofort verstanden: aha, das ist der Name dieses Ortes! Aus »podel dun«, »müthl—mathl« und »pudsmithlschidnskord« machten sie dann schnell »Oppeln«, »Beuthen«, pardon: Opole, Bytom usw. Soweit der außergewöhnlich interessante und wissenschaftliche Artikel Muchaus verständlich ist, muß angenommen werden, daß die Ostrogoten nach der Muchau'schen Erklärung den Rheumatismus nach dem Westen mitgebracht haben, denn alle Orte mit der Anfangsilbe »Rog« werden ausdrücklich mit diesem Wort erklärt.

Mit den Muchau'schen Methoden kann man natürlich alles so erklären, wie es Muchau tut. Wir gestatten uns deshalb, einmal auf diese Art den Nachweis zu führen, daß die rheinisch-westfälischen Siedelungen urpolnische Gebiete sind, bitten aber gleichzeitig, die nachfolgenden Erklärungen nicht ernster zu nehmen als die des Herrn Muchau.

Betrachten wir z. B. Bochum. Nach Muchau ließe sich das so erklären: Bochum ist die älteste polnische Siedelung in Europa überhaupt. Denn es ist aus »bog« und »um« entstanden: Bóg = Gott, um = Wissen (vergl. umiejętność = Wissenschaft); Bochum ist also der Ort, an dem Gottes-Wissenschaft (Gottesgelahrtheit) entstand, aus der sich die polnische Kultur entwickelte. Als die Ostrogoten dorthin kamen, riefen ihnen die Polen ihren Festruf »bog um« zu, und aus bog machten die Goten boch; das g verwandelte sich in h, das c schob man vor h ein und fügte die zwei Silben zusammen. Nicht auszuden-

ken ist die Folge dieser Vorgänge: noch heute sitzen tausende von Polen in Bochum, ein Beweis dafür, wie sorgsam die Ostrogoten schon damals die polnische Minderheit behandelten, sodaß sie dabei sogar selbst zugrunde gingen.

Oder ein anderes Beispiel: Herne. Herne ist gleichfalls eine polnische Ursiedelung. Es entstand aus dem Wort »czarne« = schwarz; die Polen buddelten damals in der Erde herum und fanden schwarze Kohlenstücke. Als die Ostrogoten dorthin kamen, hielten die Polen gerade Kohlenmarkt und riefen deshalb den gotischen Eindringlingen ihren Marktruf »czarne« zu. Die polnische Aussprache war für ihre Zunge zu schwierig, und so sprachen sie, wie sie es konnten, »podel dun hernemathl«. Da später in Westfalen podel und dun nur in einem ganz bestimmten Sinne verstanden wurde, ließ man es aus naheliegenden Gründen weg; den Marktruf »mathl« verstand sowieso niemand, also fiel er auch weg und blieb »Herne«.

Damit wollen wir diese Forschungsergebnisse abschliessen und Herrn Professor Muchau in Brandenburg nur noch darauf aufmerksam machen, daß der Ursprung des Namens »Schlesinger« unmöglich ostrogotisch sein kann; wie der kleine Moritz aus Smithschildsford mitteilt, ist der Name hebräischen Ursprungs, was aus den vielen jüdischen Familiennamen »Schlesinger« hervorgeht. Vielleicht äußert sich Herr Prof. Muchau aus Brandenburg noch einmal in der »Ostdeutschen Morgenpost«, die in Kotjebudenmothel erscheint, zu dieser Frage; wir können hier nichts anderes tun, als alle Interessierten mit Horaz zu fragen: risum teneatis, amici? — sl. —



In der Stadt Schleswig, in deren Straßen vor hundert Jahren noch die dänische Muttersprache, die damals dort bis an die Schlei heran zu Hause war, erklang, lebt heute ein kleiner Teil der dänischen Minderheit Südschleswigs. Sie zählt hier inmitten einer preußischen Beamtenbevölkerung, die sich dort seit 1864 aus allen Teilen Deutschlands zusammengefunden hat, nur ein paar hundert Seelen, die aber doch ein besonderes Presseorgan, den »Schleswiger« mit eigener Lokalredaktion in Schleswig ihr eigen nennen. In gleichem Maße, wie die »Schleswiger Nachrichten« — ein von allen Behörden protegiertes Nordmark-Kampfbblatt — der Lokalredaktion der flensburger sozialdemokratischen »Volkszeitung« seit ihrem Bestehen in Schleswig das Leben sauer gemacht haben, schlugen sie auch sofort auf dies Konkurrenzorgan nieder, als es 1922 in Schleswig zu erscheinen begann. Nur war es ihnen natürlich erheblich leichter, dem »Schleswiger« die Luft abzuschneiden, weil sie hier mit dem groben Geschütz der »Dänengefahr«, des »Speckdänentums«, der »Landesverräter und Renegaten« u. a. m. ein leichtes Spiel hatten. Daneben aber machten sie offiziell durchaus in »deutsch-nordischer Verständigung«. Man muß ihnen auch ehrlich einräumen, daß sie in den letzten Jahren mehr und mehr einen friedlicheren, gemäßigten Kurs eingeschlagen haben.

Ganz plötzlich aber haben die »Schleswiger Nachrichten« einen bösen Rückfall in ihr altes Leiden bekommen. Der Lokalredakteur des »Schleswiger« hat nämlich von einer Versammlung eines Bürgervereins, in der eine etwas delikate kommunale Frage verhandelt wurde, sehr offen berichtet und sogar einem Gegner des kommunalpolitischen Redakteurs der »Schleswiger Nachrichten« seine Spalten geöffnet. Das war zuviel! Sofort ein Wutanfall des Stahlhelmblasses, das es »mit der nationalen Würde unvereinbar« fand, »den Agenten der dänischen Presse in einer Versammlung deutscher Bürger zu dulden«. Der »Verein für Handel und Industrie« wurde mobil gemacht und mußte eine geharnischte Erklärung loslassen, daß die Interessen der Stadt durch eine solche »Benutzung« der dänischen

Presse geschädigt würden und daß er »von diesem nicht im Sinne der schleswiger Geschäftswelt und überhaupt Bürgerschaft liegenden Treiben energisch abrücke« — man verzeihe das schlechte Deutsch, es steht aber so in jener Erklärung.

Der arme Bürger, der in dieser Sache so arg mit den allmächtigen »Schleswiger Nachrichten« ins Gefecht geriet, ist Geschäftsmann und mußte wohl oder übel zu Kreuze kriechen und in einer demütigen Erklärung in den »Schleswiger Nachrichten« bekennen, daß er ein guter Deutscher und kein »Dänling« sei, und daß es, wenn er »neben anderen Zeitungen auch einem dänisch eingestellten Blatt in einer allgemein interessierenden kommunalen Angelegenheit Informationen gab«, auf keinen Fall in seiner Absicht gelegen habe, »einem dänischen Chauvinismus Vorschub zu leisten«. Als dann der »Schleswiger« und »Flensburg Avis« diese ganze Sache mit Recht als dem finsternen Mittelalter angehörend und als ein Wiedererwachen des preußischen Gewaltgeistes und der Unduldsamkeit gegen Andersdenkende und Minderheitsangehörige bezeichneten, erschien in den »Schleswiger Nachrichten« ein längerer, haßerfüllter, witzig-boshaft sein sollender Artikel, der an gemeinen Angriffen gegen die gesamte dänische Minderheit und ihre Presseorgane alles andere überbot. Der »Schleswiger« wird hier mit einem Küken, einem kleinen Gockelhahn, verglichen, der unter den schützenden Fittichen der alten Glucke »Flensburg Avis« »allen Abfall von sämtlichen deutschen Kehrlichthaufen zusammenträgt, um so ein Zerrbild deutschen Lebens und Strebens zu entwerfen«. Wenn der »Schleswiger« also, wie das seit Jahren bekanntlich sein Bestreben ist, immer wieder das Gute des friedlichen, des Weimar-Deutschlands sucht und hervorhebt und als Gegensatz dazu den Hakenkreuz- und Stahlhelmrummel, den »Geist von Potsdam«, scharf geißelt, so ist das in den Augen der »Schleswiger Nachrichten« ein Zusammentragen allen Abfalls von sämtlichen deutschen Kehrlichthaufen. Aber — so wird im Artikel fortgefahren — »neben dieser allgemeinen Aufgabe, scheine er noch den speziellen Auftrag zu haben, eine anscheinend ehrliche Legitimation für die unehrliche dänische Minderheit in Schleswig zu liefern«. Die dänische Minderheit, mit der der preußische Staat sich immerhin in einer Minderheitenverordnung und einer Ergänzungsverordnung recht eingehend beschäftigt hat, wird hier also offen als unehrlich beschimpft. Weiterhin wird dann noch im Artikel von einer »tatsächlich bis auf einzelne Ausnahmen durch materielle Mittel ins Leben gerufenen »dänischen« Minderheit in Schleswig« und von einer »unsauberen Handlungsweise der Dänen« gesprochen. Der »Schleswiger« blieb dem Blatt die Antwort nicht schuldig und verglich es, indem er auf dessen Hühnerhofton einging, mit einem schnatternden Gänschen auf einem Kehrlichthaufen. »Flensburg Avis« zitierte in seiner Entgegnung folgenden Passus aus dem Nachrichten-Pamphlet: »In Nordschleswig und auch südlich der Grenze werden dänische Zusammenschlüsse es sich mit Recht energisch verbitten, daß deutsche Blätter bezw. deren Vertreter Zutritt erlangen«. »Wir wollen hier nicht bei den Fällen verweilen«, schreibt »Flensburg Avis« dazu, »in denen die deutsche Presse sich nicht an solches gehalten hat, obgleich es sich um private Verhältnisse und geschlossene Versammlungen der dänischen Minderheit handelte. Aber hier dreht es sich in Bezug auf die Stadt Schleswig um Versammlungen in einem Kommunalverein über einen Gaswerkkauf, der selbstverständlich für einen dänisch gesinnten wie für einen deutsch gesinnten Steuerzahler dieselbe Bedeutung hat. Es handelt sich hier einfach von Seiten des deutschen Blattes aus um einen widerlichen Versuch, zu gleicher Zeit die Meinungsfreiheit und die Minderheitenfreiheit zu knebeln und seine eigene wankende Stellung durch wenig ansprechende Mittel zu unterbauen.« Es fand sich aber doch wenigstens ein deutsches Presseorgan, das es

wagte, öffentlich von diesem widerlichen Treiben des schleswiger Blattes abzurücken. Scharf und ironisch geißelte die sozialdemokratische »Volkszeitung« die Sache in einem ausführlichen Artikel, dem »das Ansehen einer anständigen Journalistik gebiete, von diesen Methoden abzurücken«. Die Pater peccavi-Erklärung des schleswiger Bürgers sei überflüssig und unnötig gewesen, betont sie, »denn das dem dänischen Chauvinismus Vorschub leisten« besteht doch nur für Herrn Hamann und einige von ihm aufgeregte Spießer«.

In dieser ganzen Sache ging es ja letzten Endes nicht um irgend welche kleinstädtisch kommunale Angelegenheiten, sondern um die Frage nach der Theorie und der Praxis im Verhältnis zwischen der deutschen Mehrheit und der dänischen Minderheit im schleswigschen Grenzgebiet. Es zeigte sich nämlich hier wieder einmal, wie die deutschen Versicherungen der Presse- und Meinungsfreiheit für die nationalen Minderheiten von der deutschen nationalistischen Presse in der rauhen Wirklichkeit praktiziert werden.

— M. L. —

BERICHTIGUNG:

Im Märzheft des laufenden Jahrganges sind folgende Satzfehler richtig zu stellen:

Seite 85, 6. Zeile von unten: anstatt 9. Juni 1915 richtig: 9. Juni 1815; Seite 89, 4. Zeile von unten: anstatt: gesetzpolitisch richtig: zweckpolitisch; Seite 91, 10. Zeile von unten: anstatt Rechtsobjekten richtig Rechtssubjekten.

INHALTSANGABE

Artikel:

Ist Artikel 113 der deutschen Reichsverfassung positives Recht?
Schleswigsche Minderheitenprobleme.
Die Tradition der Zusammenarbeit der Minderheiten.

Berichte:

DÄNEN: Noch immer Unterdrückungspolitik. Die dänische Privatschule in Schleswig. — LITAUER: Gewaltsame Verdeutschung alter litauischer Ortsnamen.

Fremdstaaten.

ÖECHOSLOVAKIEI: Eine neue magyarische Partei. — DÄNEMARK: Forderung staatlicher und kommunaler Zuschüsse. — LETTLAND: Der Kampf um die rigaer Domkirche.

Pressestimmen.

Rundschau.

Besprechungen.

Bemerkungen.

Einzelpreis dieses Heftes **2,50** Reichsmark.

Redaktion und Administration: Berlin-Charlottenburg 4, Schlüterstrasse 57. Telefon Bismarck 7546.

Unverlangte Manuskripte werden nur zurückgesandt, wenn Rückporto und Einschreibgebühr beigelegt werden.

Abonnement: Deutschland vierteljährlich 2.50 RM. inkl. Porto. Ausland: vierteljährlich 1 amerik. Dollar.

Zahlungen sind im Inland an das Postscheckkonto Berlin NW. 57 906, Dr. Jan Kaczmarek (Verwaltung »Kulturwehr«), aus dem Auslande per Postanweisung oder Einschreibebrief an Herrn Dr. J. Kaczmarek, Charlottenburg 4, Schlüterstr. 57 V. zu richten.

(Redaktionsschluss am 2. jeden Monats.

Nachdruck nur mit Quellenangabe und gegen Einsendung eines Belegexemplars an unsere Redaktion gestattet.

Verantwortlicher Redakteur: Jan Skala, Berlin.
Flensburg Avis A.-G., Flensburg.



DIE WELTBÜHNE

DER SCHAUBÜHNE XXIV. JAHR

Wochenschrift für Politik, Kunst, Wirtschaft

Begründet von SIEGFRIED JACOBSON

Unter Mitarbeit von Kurt Tucholsky
geleitet von Carl v. Ossietzky

Monatlich 2 RM. — Einzelnummer 60 Pfennig
Vierteljährlich 6 RM. — Probenummer kostenfrei

*

URTEILE:

Der Tag (Wien). Der »Weltbühne« muss man zubilligen, dass sie von Jahr zu Jahr besser wird und heute eine Höhe erreicht hat, die unübertrefflich erscheint. Sie ist die Wochenschrift, die allein heute über das politische u. wirtschaftliche Geschehen in Deutschland mit Aufrichtigkeit und Mut orientiert. Sie zählt die besten Köpfe Deutschlands zu ihren Mitarbeitern. Witz und Humor sind in ihr zu Hause. Aber sie überwuchern nicht, denn dazu ist die Zeit, deren Spiegel diese Zeitschrift ist, zu ernst. Wer eins dieser roten Hefte in die Hand nimmt, kann sicher sein, keine Zeile darin zu finden, die nicht auch ihn angehe und für ihn wichtig wäre. Es gibt kaum irgendetwas, das grösseres Vergnügen bereiten könnte, als das Erscheinen einer neuen Nummer der »Weltbühne«.

Der Zwiebfisch. Nicht oft genug kann ich meinen Lesern die »Weltbühne« ans Herz legen. Bestellt lieber den »Zwiebfisch« ab, als dass ihr auf sie verzichtet. An Geist, Gesinnung, Urteilsstärke und Pflege einer klaren und edlen Ausdrucksform hat sie nicht ihresgleichen.

Karlsruher Zeitung. Eine ganz hervorragend redigierte, wahrhaft zeitgemässe, bis in die letzte Zeile interessante Wochenschrift.

Die Zukunft. Eine der am würdigsten redigierten Zeitschriften, die wir besitzen. Ein Golfstrom: Lebendigkeit, Wärme, Geistigkeit, Kampf, Witz. Seele geht von ihr aus.

Berliner Volkszeitung. Eine ebenso schneidige wie gediegene Wochenschrift.

Neue Berliner Ze'ung. Die mutigste und bestbeschriebene Wochenschrift Deutschlands.

Magdeburgische Zeitung. Eine Zeitschrift, die grade durch ihre energische Stellungnahme zum Nachdenken reizt.

Frankfurter Zeitung. Mit dieser Zeitschrift ist keine Verwandlung, sondern wirklich eine Entwicklung geschehen. Aus der Kritik der Schaubühne ist organisch die Kritik der Weltbühne erwachsen. In den Stürmen der Revolution scheint sie sich erst recht kraftvoll zu entfalten.

Prager Tagblatt. Das ausgezeichnete Berliner Theaterblatt hat sich zur ersten politischen Zeitschrift Deutschlands entwickelt.

Das Buch. Die »Weltbühne« kann man neidlos als die beste Zeitschrift bezeichnen.

Neue Züricher Zeitung. Die »Weltbühne« ist immer anregend, instruktiv und löblich furchtlos.

Das Stachelschwein. . . . sie ist Deutschlands bestredigierte Wochenschrift. Wer sie nicht kennt und liebt, verdient nicht, dass sie existiert.

*Wojewódzka Biblioteka Publiczna
w Olsztynie*



110-026365